

GEMEINDE OSTBEVERN

Begründung mit Umweltbericht zur 54. Änderung des Flächennutzungsplans

November 2025

Vorhabenträger:

Generalverwaltung Philipp von Beverfoerde
Loburg 14, 48346 Ostbevern

Bearbeitung in Zusammenarbeit mit der Verwaltung:

Tischmann Loh & Partner Stadtplaner PartGmbH
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück

Teil I: Begründung

1.	Einführung	3
2.	Planinhalt, Planungsziele und Standortfrage.....	4
3.	Städtebauliche Ausgangssituation und Planungsgrundlagen	5
3.1	Aktuelle Nutzung und städtebauliche Situation	5
3.2	Landes- und Regionalplanung	6
3.3	Naturschutz und Landschaftspflege	9
3.4	Boden und Gewässer	10
3.5	Altlasten und Kampfmittel	11
3.6	Denkmalschutz und Denkmalpflege	11
4.	Auswirkungen der Planung	13
4.1	Verkehr	13
4.2	Immissionsschutz.....	13
4.3	Ver- und Entsorgung, Brandschutz, Energie und Wasserwirtschaft	16
4.4	Umweltprüfung und Umweltbericht	18
4.5	Bodenschutz und Flächenverbrauch	19
4.6	Naturschutz und Landschaftspflege, Eingriffsregelung	19
4.7	Artenschutzrechtliche Prüfung	20
4.8	Klimaschutz und Klimaanpassung	21
5.	Verfahrensablauf.....	21

Teil II: Umweltbericht

Kortemeier Brokmann GmbH (11/2025): 54. FNP-Änderung der Gemeinde Ostbevern & vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 64 „Energiepark Hülshede“, Umweltbericht, Vorentwurf

– Gliederung s. dort –

Teil III: Anlagen

- A.1 Faunistische Gutachten M. Schwartz (01/2025): Planung einer WEA bei Ostbevern, Bestandserfassung der Artengruppe Avifauna
- A.2 Faunistische Gutachten M. Schwartz (09/2025): Planung einer WEA bei Ostbevern, Aktualisierung der Greifvögel 2025

1. Einführung

Die Gemeinde Ostbevern hat bereits im Jahr 2011 ein **Integriertes Klimaschutzkonzept**¹ erstellen lassen, in dem Leitziele für die zukünftige Klimastrategie in Ostbevern entwickelt und Maßnahmen in den Handlungsfeldern Planen/Bauen/Sanieren, Energieeffizienz, erneuerbare Energien sowie Öffentlichkeitsarbeit/Klimaanpassung erarbeitet worden sind. Dieses **Klimaschutzkonzept** wurde im Jahr 2022 fortgeschrieben², neben einer zukünftigen Klimastrategie für die Gemeinde wurden auch Leitlinien für Klimaschutz und Klimafolgenanpassung erarbeitet.

Um das Ziel einer Klimaneutralität bis zum Jahr 2035 zu erreichen und den erhöhten Strombedarf durch die Elektrifizierung der Sektoren Wärme und Verkehr sowie synthetische Energieträger decken zu können, müssen die erneuerbaren Energien vor Ort auch weiterhin kontinuierlich ausgebaut werden. In Bezug auf die installierte Windleistung wird eine Erhöhung von gegenwärtig knapp 29 MW auf zukünftig 47 MW angestrebt. Die installierte Photovoltaikleistung auf den Dächern soll auf 40 MWp, die Leistung von Freiflächenanlagen sogar auf 67 MWp steigen.

Aufgrund des fortschreitenden Klimawandels sowie der aktuellen politischen Lage treibt die Gemeinde Ostbevern darüber hinaus die umweltschonende Energiegewinnung im Gemeindegebiet weiter voran. In diesem Zusammenhang wurde in der Sitzung des Umwelt- und Planungsausschuss vom 20.06.2024 der Beschluss zur Erarbeitung einer gesamträumlichen Strategie zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen gefasst. Auf die Sitzungsvorlage 2024/074 wird verwiesen.

Beteiligung und Partizipation werden insbesondere im Bereich des Ausbaus der Windenergie eine große Bedeutung beigemessen. Damit ist nicht nur die planerische Beteiligung gemeint, sondern auch eine finanzielle Beteiligung durch Modelle für Beteiligungsmöglichkeiten, um Akzeptanz zu schaffen und die regionale Wertschöpfung zu fördern. Zudem können Konfliktpotenziale gemindert werden. Erneuerbare Energien können so neben dem ökologischen Nutzen der Stromerzeugung aus regenerativen Quellen auch einen finanziellen Nutzen für die Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde haben.

Zur Erreichung dieser Zielsetzungen dient auch die vorliegende Planung. Darüber hinaus wird geprüft, ob Unternehmen im westlich des Plangebiets angrenzenden Gewerbegebiet von der hier erzeugten Energie profitieren können.

Im Rahmen der vorliegenden Planung werden östlich der Ortslage bzw. des Gewerbegebiets Raiffeisenstraße die nördlich und südlich der Bundesstraße B 51 gelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen überplant. Der Geltungsbereich der vorliegenden FNP-Änderung umfasst zwei Teilbereiche:

Der **Teilbereich I** mit einer Größe von etwa 11 ha liegt nördlich der B 51 und wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch eine größere Waldfläche,
- im Osten durch Waldbereiche,
- im Südosten und Süden durch die B 51 mit begleitendem Fuß-/Radweg, Baumzeilen und Heckenzügen,
- im Westen durch eine wegebegleitende Allee entlang des Holtkampgrabens, westlich schließt sich das Gewerbegebiet Raiffeisenstraße an.

Auf der gesamten Fläche – mit Ausnahme des Grabens nebst randlichen Strukturen – sollen Photovoltaikmodule errichtet werden.

¹ infas enermetric (11/2011): Integriertes Klimaschutzkonzept, Gemeinde Ostbevern.

² energienker projects GmbH (10/2022): Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes der Gemeinde Ostbevern.

Der **Teilbereich II** liegt südlich/südöstlich der B 51 und wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden und Westen durch die B 51,
- im Osten durch eine große zusammenhängende Waldfläche,
- im Süden durch die L 830.

Dieser Teilbereich teilt sich in eine südliche Fläche (ca. 3,3 ha) auf der ebenfalls Photovoltaikmodule errichtet werden sollen sowie eine nördliche Fläche (ca. 2,4 ha) auf der die Errichtung einer Windenergieanlage ermöglicht werden soll.

2. Planinhalt, Planungsziele und Standortfrage

Der wirksame **Flächennutzungsplan** (FNP) der Gemeinde Ostbevern als vorbereitender Bauleitplan für das gesamte Gemeindegebiet stellt die sich aus der angestrebten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Nutzung in Grundzügen dar. Im wirksamen FNP der Gemeinde ist das Plangebiet als *Fläche für die Landwirtschaft* nach § 5(2) Nr. 9a BauGB dargestellt. Um die vorliegend geplante energetische Nutzung der Flächen zu ermöglichen, erfolgt in Rahmen des vorliegenden Änderungsverfahrens im gesamten Teilbereich I sowie auf der südlichen Fläche des Teilbereichs II eine Darstellung der geplanten Flächen für die Freiflächen-Photovoltaikanlage als *Sonderbaufläche Freiflächen-PV* (S PV). Die Fläche für die im Norden des Teilbereichs II geplante Windenergieanlage wird als *Sonderbaufläche Windenergie* (S WEA) dargestellt. Diese soll als sog. „Rotor-Out-Fläche“ entwickelt werden, bei der die Rotorblätter über die ausgewiesene Fläche hinausragen dürfen. Zudem wird im weiteren Verfahren die Darstellung der *Sonderbaufläche Windenergie* als *Beschleunigungsgebiet* i. S. des § 249c BauGB geprüft.

Die Gemeinde Ostbevern verfolgt mit der vorliegenden Planung das Ziel, die **Erzeugung regenerativer Energie** im Gemeindegebiet weiter zu forcieren und somit einen Beitrag gegen den fortschreitenden Klimawandel zu leisten. Darüber hinaus dient die Planung auch der Versorgungssicherheit im Gemeindegebiet mit elektrischer Energie. Für den Standort sprechen die Lage der Flächen in einem Korridor von 200 bis 300 m beidseits der Bundesstraße B 51 (vgl. LEP-Grundsatz 10.2-17) sowie die geringe Wertigkeit der hier anstehenden Böden mit Bodenzahlen zwischen 20 und 30.

Ein **Planungserfordernis im Sinne des § 1(3) BauGB** ist gegeben, um die geplante energetische Nutzung gemäß den kommunalen Zielsetzungen planungsrechtlich zu entwickeln und zu ordnen. Die vorliegende Planung umfasst ein konkretes Vorhaben. Die geplanten Bauflächen sind im Eigentum des Vorhabenträgers, eine zeitnahe Umsetzung wird angestrebt.

Für die vorliegende Planung spricht auch die Zielsetzung des § 1 EEG, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung sowie am Gesamtenergieverbrauch zu erhöhen. Das Gesetz nennt einen Anteil an der Stromversorgung von 80 % im Jahr 2030. Gegenwärtig steht dem aktuellen Stromverbrauch im Gemeindegebiet Ostbevern von ca. 78,6 GWh/a ein Stromertrag von 131,6 GWh/a durch erneuerbare Energien gegenüber, so dass der *heutige lokale Stromverbrauch* im Gemeindegebiet Ostbevern durch den Anteil erneuerbarer Energien am Stromverbrauch bereits deutlich erfüllt wird.³

Wie im Klimaschutzkonzept⁴ beschrieben, stellt der (heutige) Strombedarf nur einen kleinen Teil des gesamten Energiebedarfs in Ostbevern dar. Insbesondere in den Sektoren Wärme und Verkehr wird der Energiebedarf nur zu sehr geringen Anteilen durch erneuerbare Energien gedeckt.

³ <https://www.energieatlas.nrw.de/site/werkzeuge/planungsrechner> (Internetabfrage am 16.10.2025).

⁴ energielenker projects GmbH (10/2022): Forstscheibung des Klimaschutzkonzeptes der Gemeinde Ostbevern.

Insgesamt beträgt die Lücke zwischen dem Anteil an erneuerbaren Energien und einer vollständigen Versorgung aus erneuerbaren Energien 64 % (bezogen auf das Jahr 2018). Da nicht alle Kommunen im Münsterland aufgrund der siedlungs- und naturräumlichen Gegebenheiten die erforderlichen Ausbauziele für regenerative Energien erreichen werden und da durch den Ausbau der Elektromobilität und der zunehmenden Wärmegewinnung über Wärmepumpen etc. künftig mit einem erheblich steigenden Bedarf an elektrischer Energie zu rechnen ist, stellt die vorliegende Planung nur einen (weiteren) Schritt hin zu einer Energieautarkie im Münsterland bzw. in Nordrhein-Westfalen dar. Zudem können regenerative Anlagen nur zeitweise im Vollastbereich betrieben werden. Eine Nutzungsmix der Energieträger Sonne, Wind und Biogas unter Einbeziehung von Speichertechnik wie hier geplant ist daher sehr sinnvoll.

Darüber hinaus wird auf § 2 EEG 2023 verwiesen, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. § 2 Satz 2 EEG 2023 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.

3. Städtebauliche Ausgangssituation und Planungsgrundlagen

3.1 Aktuelle Nutzung und städtebauliche Situation

Das Plangebiet liegt im Osten des Siedlungsbereichs Ostbevern im Außenbereich gemäß § 35 BauGB und schließt an das Gewerbegebiet Raiffeisenstraße an. Die aktuell ackerbaulich genutzten Flächen liegen beidseits der Bundesstraße B 51 und grenzen im Norden, Osten und Südosten an Waldbestände an. Nach Westen werden die Teilbereiche von einem i. W. zusammenhängenden Gehölzzug entlang der o. g. Verkehrswege begrenzt. In Richtung Süden zur Beveraue und zur freien Landschaft befinden sich weitere Waldflächen sowie ein großer landwirtschaftlicher Betrieb. Durch die Gehölz- und Waldbestände im Umfeld bzw. durch den Siedlungsbereich im Westen kann die geplante Photovoltaiknutzung gegenüber dem Landschaftsraum gut eingebunden werden. Die geplante Windenergieanlage mit einer Höhe von etwa 255 m wird dagegen weithin sichtbar sein, allerdings führt die Münsterländer Parklandschaft mit einer Vielzahl von kleineren und größeren Waldflächen sowie straßen- und gewässerbegleitenden Gehölzen/Heckenzügen immer wieder zu sichtverschattenden Bereichen, in denen die Windenergieanlage im Landschaftsraum eingeschränkt oder kaum wahrnehmbar sein wird.

Die städtebauliche Situation ist durch die Ortslage Ostbevern und durch das Gewerbegebiet Raiffeisenstraße sowie durch den umliegend zersiedelten Landschaftsraum mit Hofstellen und Wohnnutzungen im Außenbereich geprägt. Entlang des südlichen Ortsrands verläuft die Bundesstraße B 51 von Glandorf nach Telgte. Die Bever verläuft weiter südlich des Plangebiets und begrenzt dann die Ortslage Ostbevern nach Süden. Weiter südlich des Plangebiets westlich der L 830 sind bereits mehrere Windenergieanlagen errichtet worden, so dass der Landschaftsraum hier insofern vorbelastet ist.

3.2 Landes- und Regionalplanung

a) Landesentwicklungsplan (LEP NRW)⁵

Im Jahr 2017 ist der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) neu aufgestellt und im Jahr 2019 das erste Mal geändert worden. Die Ziele und Grundsätze des LEP NRW entfalten nach § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) Rechtswirkungen. Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind zu beachten. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung unterliegen einem Abwägungs- oder Ermessensspielraum in der Bauleitplanung. Durch das Urteil des OVG NRW vom 21.03.2024⁶ sind zahlreiche Ziele und Grundsätze der 1. Änderung für unwirksam erklärt worden, sodass in diesen Bereichen die Fassung aus dem Jahr 2017 wieder Gültigkeit erlangt.⁷ Mit Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen ist zudem am 01.05.2024 die **2. Änderung des LEP NRW zum Ausbau der erneuerbaren Energien** in Kraft getreten.

Zur Umsetzung der im Wind-an-Land-Gesetz festgelegten Vorgaben für einen beschleunigten **Ausbau der Windenergie** standen nach § 3(2) Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) die Optionen zur Verfügung, die notwendigen Flächen in regionalen Raumordnungsplänen auszuweisen oder die Ausweisung durch die kommunalen Planungsträger zu sichern. In NRW wurde die Zuständigkeit hierfür auf die Regionalplanung bzw. auf die Bezirksregierungen übertragen. Der Regionalplan Münsterland hat Windenergiebereiche festgelegt, die in der Summe das regionale Teilflächenziel für die Planungsregion Münster gemäß § 3(2) Satz 1 Nr. 2 WindBG in Verbindung mit **Ziel 10.2-2 LEP NRW** erfüllen. Über die regionalplanerisch festgelegten Windenergiebereiche hinaus können die Kommunen künftig fallbezogen zusätzliche Standorte für Windenergieanlagen im Wege der sog. „Positivplanung“ entwickeln.

Mit der 2. Änderung des LEP ist außerdem das bis dahin anzuwendende Ziel 10.2-5, welches **raumbedeutsame Photovoltaikanlagen** (> 10 ha) auf festgelegte Flächen beschränkte, geändert worden. Mit der Änderung wurde der gesamte Freiraum – außer der durch die Regionalplanung festgelegten Waldbereiche und der Bereiche zum Schutz der Natur – für eine planungsrechtliche Ausweisung von Bereichen für raumbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen unter Berücksichtigung der festgelegten Schutz- und Nutzfunktionen geöffnet.

Im Landesentwicklungsplan NRW werden die beiden Teilbereiche des Plangebiets als *Freiraum* dargestellt. Die Planungsziele der vorliegenden Bauleitplanung tragen den Grundsätzen der Landesplanung zum Klimaschutz (Grundsatz 4-1 LEP NRW) sowie der nachhaltigen Energieversorgung (Grundsatz 10.1-1) und der Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für die Energieversorgung (Grundsätze 10.1-2 und 10.1-3) Rechnung. Auf die entsprechenden Ausführungen im LEP NRW wird ausdrücklich verwiesen.

Die wesentlichen landesplanerischen Ziele und Grundsätze für die planerische Handhabung von Freiflächensolaranlagen gemäß aktuell rechtskräftigem LEP sind:

- **Ziel 10.2-14** Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum
- **Ziel 10.2-15** Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

⁵ Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen: Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW), Stand 3. Juli 2024. URL: <https://landesplanung.nrw.de/landesentwicklungsplan>.

⁶ Oberverwaltungsgericht NRW, Az.: 11 D 133/20.NE.

⁷ Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen: OVG-Urteil zur 1. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW, URL: <https://landesplanung.nrw.de/ovg-urteil-zur-1-aenderung-des-landesentwicklungsplans-nrw> (abgerufen am: 17.06.2024).

- **Grundsatz 10.2-16** Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen und vergleichbaren Flächen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie
- **Grundsatz 10.2-17** Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

In der Erläuterung zu Ziel 10.2-14 wird in Bezug auf das Einstiegskriterium der Raumbedeutsamkeit u. a. ausgeführt:

[...] Zwar ist die Rauminanspruchnahme durch Überschreitung einer bestimmten Größe (ha) allein kein ausreichendes Kriterium für die Raumbedeutsamkeit. Der flächenmäßigen Ausdehnung von Freiflächen-Solarenergieanlagen kommt jedoch eine Indizwirkung für die Raumbedeutsamkeit gemäß den nachfolgenden Erwägungen zu. Bei Anlagen ab einer Größe von 10 Hektar und mehr ist von einer Raumbedeutsamkeit im Sinne des Ziels 10.2-14 und der nachfolgenden Festlegungen in Kapitel 10.2 auszugehen, wenn nicht Umstände des Einzelfalls der Raumbedeutsamkeit entgegenstehen. Dies kann zum Beispiel sein, wenn aufgrund ihrer Bauart und ihrer Lage die Auswirkungen einer Freiflächen-Solarenergieanlage mit einer Größe von mehr als 10 Hektar über den unmittelbaren Nahbereich hinaus ausgeschlossen werden können. Der Orientierungswert von 10 Hektar ergibt sich in Anlehnung an § 32 DVO zum LPlG NRW, nach dem die zeichnerischen Festlegungen der Regionalpläne nach Gegenstand, Form und Inhalt der Anlage 3 zur DVO entsprechen müssen und diese zeichnerischen Festlegungen in der Regel ab einer Flächengröße von 10 Hektar vorzunehmen sind. Auch das UVPG sieht für Anlagen dieser Größe eine Verpflichtung zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung vor. [...] Insbesondere folgende weitere Kriterien können für eine Beurteilung der Raumbedeutsamkeit von Freiflächen-Solarenergieanlagen herangezogen werden:

- **die Lage**, ob eine Freiflächen-Solarenergieanlage z. B. im Flachland oder in topographisch bewegten Gebieten oder auch angrenzend an bebaute Gebiete realisiert werden soll, kann einen Einfluss auf die Bewertung der Raumbedeutsamkeit haben.
- **das Maß der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds**, zu nennen sind in diesem Zusammenhang die Sichtbarkeit, Spiegelungen, optisch bedrängende Wirkungen (oder deren Fehlen), Zaunanlage.
- **die Vorbelastung oder technische Überprägung der Landschaft**, hiermit sind Splittersiedlungen, gehäufte Einzelbebauungen oder das Umfeld von Kläranlagen und Umspannwerken und ähnlichem gemeint.
- **die Vereinbarkeit mit der Standortumgebung**, hier kann es z. B. von Bedeutung sein, in welchem der landesweit oder regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche die Freiflächen-Solarenergieanlage liegt.
- **oder Summeneffekte** von angrenzenden und mittelbar benachbarten vorhandenen Anlagen (Zerschneidungseffekt).

Bei den oben genannten Kriterien kann die jeweilige Bauart beziehungsweise Ausführung von Relevanz sein - insbesondere was die Bauhöhe der Freiflächen-Solarenergieanlagen angeht (und damit verbunden insbesondere die Auswirkungen im Nahbereich). [...]

Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist gemäß Ziel 10.2-14 LEP NRW also im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse an einem Ausbau der erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen. Die nordöstlichen Randbereiche des Plangebiets werden untergeordnet durch Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung überlagert, die i. W. die angrenzenden Waldbereiche erfassen.

Nach Ziel 10.2-15 sind hochwertige Ackerböden bei der Entwicklung raumbedeutsamer Freiflächen-Solarenergie nur für Agri-Photovoltaikanlagen vorzusehen, zudem sollen gemäß Grundsatz 10.2-16 LEP auch in landwirtschaftlichen Kernräumen möglichst Agri-PV-Anlagen zum Einsatz kommen. Gemäß Bodenkarte NRW im Maßstab 1:50.000 liegen im Plangebiet des „Energieparks Hülshede“ Böden geringer Wertigkeit mit Bodenzahlen zwischen 20 und 30 vor.

Gemäß LEP-Grundsatz 10.2-17 sollen unter anderem *vorzugsweise Flächen bis zu einer Entfernung von 500 Metern von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen des Personen- und Güterverkehrs für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum genutzt werden. Dabei soll die Anlagenausweisung vorrangig entlang von Bundesfernstraßen und überregionalen Schienenwegen erfolgen.*

Das Vorhaben „Energiepark Hülshede“ liegt beidseits der Bundesstraße B 51 in einem Korridor von 200 bis 300 m und grenzt zudem im Süden an die Landesstraße L 830 an.

3. Änderung des LEP NRW⁸

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 14.03.2025 beschlossen, den LEP NRW im Zuge der **3. LEP-Änderung** erneut zu ändern und die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9(2) i. V. m. § 13 LPlG NRW zu beteiligen. Zweck der 3. Änderung des LEP NRW ist es, für Nordrhein-Westfalen im Einklang mit den raumordnerischen Leitvorstellungen das Leitbild eines klimaneutralen Industriellands mit einer nachhaltigen Raumentwicklung zu befördern. Durch einen verantwortungsbewussten Umgang mit Flächen und Ressourcen soll mehr zu Klimaschutz und Klimaanpassung beigetragen und die Flächenbedarfe insbesondere für die Wirtschaft, die Landwirtschaft sowie für den Wohnungsbau sollen in Einklang mit der Erhaltung der Natur gebracht werden. Von der Änderung sind nur textliche Festlegungen (Ziele oder Grundsätze) und Erläuterungen des geltenden LEP NRW betroffen. Das Beteiligungsverfahren fand in der Zeit vom 03.04.2025 bis einschließlich 30.06.2025 statt. Gegenwärtig erfolgt die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen.

Mit Blick auf den Bereich der Freiflächen-Photovoltaik sieht der Entwurf der 3. Änderung des LEP einen Mechanismus zur Begrenzung der Inanspruchnahme von Freiflächen für raumbedeutsame Solaranlagen vor, der sowohl dem Ausbaubedarf und dem übergeordneten Belang erneuerbarer Energien gemäß § 2 EEG als auch dem Interesse am Erhalt ausreichender landwirtschaftlicher Nutzflächen Rechnung tragen soll. Demnach soll die Möglichkeit zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch Bauleitplanung für konventionelle Freiflächen-PV-Anlagen ab dem Zeitpunkt entfallen, zu dem ein festgelegter Grenzwert für den Zubau an Freiflächensolarenergie erreicht ist. Im Entwurf der 3. LEP-Änderung wurde ein Grenzwert von 7,1 Gigawatt für den Zubau auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, gegenüber dem Stand vom 31.12.2022, aufgenommen. Ab dem 01.01.2031 beträgt der Grenzwert 15,7 Gigawatt.

b) Regionalplanung

Mit Rechtskraft am 17.04.2025 wurde der **Regionalplan Münsterland**⁹ geändert, um diesen an die erfolgten Änderungen des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW), den neu aufgestellten Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz und die weiteren gesetzlichen Novellierungen anzupassen. Im Zuge des Änderungsverfahrens wurden auch die Festlegungen des Sachlichen Teilplans

⁸ Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen: Beteiligungsverfahren zur 3. Änderung des LEP NRW, URL: <https://landesplanung.nrw.de/landesentwicklungsplan/beteiligungsverfahren-zur-3-aenderung-des-lep-nrw> (abgerufen am: 11.11.2025).

⁹ Bezirksregierung Münster: Regionalplan Münsterland, Stand inkl. Änderung vom 17.04.2025. URL: <https://www.bez-reg-muenster.de/themen/regionalplanung-und-regionalrat/regionalplan-muensterland>.

Energie überarbeitet und in das Hauptplanwerk mit dem Ziel übernommen, die Rahmenbedingungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien an den Sachstand anzupassen. Zu Details wird auf den Regionalplan, Kapitel VI, Nr. 1.c) verwiesen.

Der Regionalplan Münsterland legt Windenergiebereiche fest, die in Summe das regionale Teilflächenziel für die Planungsregion Münster gemäß § 3(2) S. 1 Nr. 2 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) in Verbindung mit Ziel 10.2-2 LEP NRW erfüllen. Der Flächenbeitragswert für das Münsterland wurde mit Bekanntmachung vom 17.04.2025 im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW erklärt.

Im Regionalplan Münsterland sind beide Geltungsbereiche des Plangebiets als *Freiraumbereich* dargestellt. Dabei werden der Teilbereich I im Norden und der Teilbereich II vollständig überlagert mit der Darstellung *Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung*. Das westlich des Teilbereichs I angrenzende Gewerbegebiet wird als *Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)* dargestellt.

Beide Geltungsbereiche sind im Regionalplan nicht als Solarenergie-/Windenergiebereich dargestellt. Unabhängig von der Festlegung der Windenergiegebiete besteht für Kommunen gemäß § 249 BauGB weiterhin die Möglichkeit, zusätzliche Windenergiegebiete auf Flächennutzungsplanebene im Wege der sog. „Positivplanung“ auszuweisen.

3.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Das Plangebiet umfasst Ackerflächen, die im Teilbereich I nördlich der B 51 durch einen Entwässerungsgraben nebst begleitender Heckenstruktur durchzogen werden. Beide Teilbereiche sind weitgehend von Waldflächen bzw. linearen Gehölzstrukturen (Baumreihen, Alleen, Hecken) umgeben.

Für das Plangebiet und das nähere Umfeld sind zu den einschlägigen naturschutzfachlichen Schutzgebietskategorien zusammenfassend folgende Aussagen zu treffen, zu Einzelheiten wird auf den Umweltbericht verwiesen:

- Im Umfeld des Plangebiets liegt kein FFH-Gebiet.¹⁰ Das nächstgelegene FFH-Gebiet *DE-4013-301 Emsaue, Kreise Warendorf und Gütersloh* durchzieht das Stadtgebiet Telgte. Durch das Planvorhaben werden aufgrund der Entfernung keine Auswirkungen auf die Schutzziele des FFH-Gebiets erwartet.
- Die überplanten Flächen liegen nicht in einem **Naturschutzgebiet (NSG)**, auch befinden sich hier keine **Naturdenkmale**. Das Naturschutzgebiet *WAF 003 Grünland-/Gehölzkomplex bei Ostbevern* liegt nordwestlich des Plangebiets.
- Die an die Teilbereiche I und II angrenzenden Waldbestände liegen im **Landschaftsschutzgebiet** des Kreises Warendorf. Im Vorhabenbereich und im Umfeld stellt der **Landschaftsplan „Ostbevern“** (in Kraft getreten am 18. August 2011) die landschaftsplanerische Grundlage dar. Die Sonderbauflächen liegen zu weiten Teilen in einem Agrarlandschaftsraum zwischen den Gewässern Aa/Eltingmühlenbach und Bever (5.0.5), für den überwiegend das Entwicklungsziel „Anreicherung einer im Ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Landschaftselementen“ dargestellt ist. Zur Verwirklichung sollen beispielsweise linienhafte Strukturen, wie Hecken und Baumreihen, geschaffen bzw. optimiert werden und Säume sowie Ackerrandstreifen angelegt werden.

Die geplanten Bauflächen für die Freiflächen-PV-Anlagen und für die Windenergieanlage liegen außerhalb des Landschaftsschutzgebiets. Allerdings befinden sich die geplante Ertüchtigung des bestehenden Wirtschaftswegs im Südosten mit Randstreifen sowie die vom Rotor der Windenergieanlage überstrichene Waldfläche innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „LSG-Park Loburg

¹⁰ <https://www.umweltportal.nrw.de/karten> (Internetabfrage am 15.10.2025).

(LSG-WAF-00039)“, hier im „Waldgebiet Schloss Loburg“ (5.0.12), der als ein naturnaher Waldbereich erhalten und entwickelt werden soll. Die Festsetzungen des Landschaftsschutzgebiets sollen vor allem der Sicherung wertvoller Waldstrukturen, der Erhaltung und Entwicklung der Bever und ihrer Auenbereiche und der ehemaligen Parkland des Schloss Loburg dienen.

Das Plangebiet liegt beidseits der B 51 und nördlich der L 830 und ist eng durch die Waldbestände sowie durch die Allee und das anschließende Gewerbegebiet im Westen begrenzt. Gemäß § 9 FStrG und gemäß § 25 StrWG NRW bestehen hier Anbauverbote und Baubeschränkungen. Unter Berücksichtigung dieser Abstandserfordernisse ist aufgrund der Lage und des Zuschnitts des Flurstücks das Überstreichen eines Teils der Waldfläche durch den Rotor der Windenergieanlage hier nicht zu vermeiden. Aufgrund der großen Höhe der geplanten Windenergieanlage und dem daraus resultierenden Abstand zwischen Rotorunterkante und Baumkronen wird dieses nach dem heutigen Kenntnisstand für vertretbar gehalten. Hierzu erfolgt im weiteren Verfahren noch eine Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW und mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf. Gleiches gilt auch für die geplanten Ertüchtigung des bestehenden Waldwegs bzw. dessen geringfügige Erweiterung nach Norden.

- Nördlich und östlich des Teilbereichs I grenzt das im **Biotopkataster NRW**¹¹ unter der Kennzeichnung *BK-3913-0109* geführte Biotop *Wald bei Schloss Loburg* an. Die Waldbereiche bestehen etwa zur Hälfte aus mittelalten bis alten Laubmischwäldern, die restlichen Waldparzellen umfassen Nadelmischwälder und junge Laubholzbestände. Schutzziele sind der Erhalt und die Entwicklung von alten, bodenständigen und naturnahen Wäldern als Lebensraum für heimische und gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Im Westen grenzt der Teilbereich an das *Biotop 3913-0125 Eichenallee zwischen Loburger Wald und Ökonomie Loburg*. Die geschlossene alte Eichenallee bildet die Verbindung zwischen Loburger Wald und Ökonomie Loburg in der Niederung der Bever. Sie bereichert das Landschaftsbild und ist als Vernetzungsbiotop von Bedeutung. Schutzziel ist der Erhalt und die Entwicklung einer alten Allee als Vernetzungsbiotop und als landschaftsästhetisch wertvolles Element.

Der Teilbereich II grenzt – durch die Bundesstraße B 51 getrennt – an das o. g. Biotop *BK-3913-0109 Wald bei Schloss Loburg*. Südwestlich des Teilbereichs – durch die L 830 getrennt – liegt das Biotop *BK-3913-0121 Laubwald bei Ökonomie Loburg*. Der Laubwaldkomplex besteht aus jungen Erlenwäldern im Flussauenbereich und Eichenmischwäldern oberhalb des ehemaligen Auenabbruchs. Schutzziel ist der Erhalt und die Entwicklung von naturnahen Laubwaldbeständen.

3.4 Boden und Gewässer

a) Boden

In der Bauleitplanung ist die **Bodenschutzklausel** im Sinne des § 1a(2) BauGB in Verbindung mit § 1 ff. Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und § 1 ff. Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) zu beachten. Insbesondere sind Bodenversiegelungen zu begrenzen und schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden. Wieder-/Umnutzungen von versiegelten, sanierten Flächen genießen Vorrang.

Gemäß **Bodenkarte NRW** stehen im gesamten Änderungsbereich Sandböden als Podsol-Gley und Gley (pG82) an.¹² Diese Böden weisen eine geringe Sorptionsfähigkeit sowie eine meist hohe Wasserdurchlässigkeit auf. Die Böden erbringen nur geringe Erträge, die Bearbeitung wird z. T. durch hohe Grundwasserstände erschwert. Der mittlere Stand des Grundwassers unter Flur liegt zwischen 4 und 8 dm.

¹¹ <https://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk> (Internetabfrage am 15.10.2025).

¹² Geologisches Landesamt: Bodenkarte von NRW 1:50.000, Blatt L 3912 Lengerich, Krefeld, 1977.

Durch die vorliegende Planung werden keine in NRW **besonders zu schützenden Böden** mit hochwertigen Bodenfunktionen beansprucht.¹³ Die Böden im Plangebiet liegen nicht mehr in Ihrem Urzustand vor, sondern sind durch die Landwirtschaft überprägt.

b) Gewässer

Im Bereich des Teilbereichs I (S PV) gliedert ein namenloser **Entwässerungsgraben** mit randlichem Baumbestand die geplanten Modulflächen. Westlich dieser Fläche verläuft der Holtkampgraben, der weiter südwestlich in die Bever mündet.

Festgesetzte, ermittelte oder vorläufig gesicherte **Überschwemmungsgebiete**¹⁴ sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Das Plangebiet liegt nicht in einem **Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet**.

3.5 Altlasten und Kampfmittel

In der Bauleitplanung ist die **Bodenschutzklausel** im Sinne des § 1a(2) BauGB in Verbindung mit § 1 ff. Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und § 1 ff. Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) zu beachten. Insbesondere sind Bodenversiegelungen zu begrenzen und schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden. Wieder-/Umnutzungen von versiegelten, sanierten Flächen genießen Vorrang.

Gemäß **Bodenkarte NRW** stehen im gesamten Änderungsbereich Sandböden als Podsol-Gley und Gley (pG82) an.¹⁵ Diese Böden weisen eine geringe Sorptionsfähigkeit sowie eine meist hohe Wasserdurchlässigkeit auf. Die Böden erbringen nur geringe Erträge, die Bearbeitung wird z. T. durch hohe Grundwasserstände erschwert. Der mittlere Stand des Grundwassers unter Flur liegt zwischen 4 und 8 dm.

Durch die vorliegende Planung werden keine in NRW **besonders zu schützenden Böden** mit hochwertigen Bodenfunktionen beansprucht.¹⁶ Die Böden im Plangebiet liegen nicht mehr in Ihrem Urzustand vor, sondern sind durch die Landwirtschaft überprägt.

3.6 Denkmalschutz und Denkmalpflege

a) Naturdenkmale

Im Geltungsbereich der 54. FNP-Änderung sind **keine Naturdenkmale** bekannt.

b) Baudenkmale

Im Geltungsbereich der 54. FNP-Änderung sind **keine Baudenkmale** bekannt. Im weiteren Umfeld sind einzelne Bildstöcke, Wegekreuze und einzelne Hofgebäude als Denkmale verzeichnet. Etwa 700 m nördlich des Teilbereichs I liegt das denkmalgeschützte *Wasserschloss Loburg*, welches 1294 erstmals urkundlich erwähnt wurde. Im 15. Jahrhundert erfuhr es eine Erweiterung um eine Teilbefestigung und im Jahr 1760 wurde es zum barocken Lustschloss umgebaut. Heute beherbergt das

¹³ <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/> (Internetabfrage am 15.10.2025).

¹⁴ <https://www.umweltportal.nrw.de/karten> (Internetabfrage am 15.10.2025).

¹⁵ Geologisches Landesamt: Bodenkarte von NRW 1:50.000, Blatt L 3912 Lengerich, Krefeld, 1977.

¹⁶ <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/> (Internetabfrage am 15.10.2025).

nach einem Brand im Jahre 1900 im neobarocken Stil wiederaufgebaute Schloss eine Schule mit zugehörigem Internat. Das Schloss ist umgeben vom Loburger Park, durch den angrenzenden Wald führt der Loburger Kreuzweg. Etwa 1.400 m südwestlich des Teilbereichs I liegt das denkmalgeschützte *Haus Bevern*, eine ehemalige Wasserburg im Stil der Renaissance, die 1827 bis auf einen Gefängnisturm abgerissen wurde. Dieser steht mit dem Archiv seit dem Jahr 1988 unter Denkmalschutz. Im Ortszentrum Ostbevern liegt – etwa 1.500 m westlich des Plangebiets – die St. Ambrosius Kirche, deren Ursprünge etwa um des Jahr 1194 liegen und die im Jahr 1279 erstmal urkundlich erwähnt wurde.

Die geplante **Photovoltaik-Freiflächenanlage** wird aufgrund der begrenzten Bauhöhen und der umgebenden Wald- und Gehölzflächen keine Auswirkungen auf die o. g. Denkmale verursachen.

Im Rahmen der Beurteilung möglicher Auswirkungen der geplanten **Windenergieanlage** auf die o. g. Denkmale bedarf es ggf. einer Prüfung im Einzelfall im weiteren Planverfahren im Rahmen des Umweltberichts und in der Abwägung. In diesem Zusammenhang sind neben der Entfernung bestehende sichtverschattende Elemente (Waldflächen, Baumreihen etc.) sowie bestehende Vorbelastungen durch Windenergieanlagen im Umfeld, Hochspannungsfreileitungen etc. zu berücksichtigen. Eine besondere Betroffenheit der Denkmale, die im weiteren Landschaftsraum aus der Entfernung kaum wahrgenommen werden können, wird aufgrund der jeweiligen Lage und der umfassenden gliedernden Wald- und Gehölzbestände heute nicht gesehen.

c) Bodendenkmale

Im Geltungsbereich der vorliegenden FNP-Änderung sind keine Bodendenkmale bekannt. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmale (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälen ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster (Tel. 0251 591-8911, lwl-archaeologie-muenster@lwl.org) unverzüglich anzuzeigen.

Ein entdecktes Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16(2) DSchG NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16(4) DSchG NRW).

4. Auswirkungen der Planung

4.1 Verkehr

Der **Teilbereich I** wird über die westlich des Plangebiets bestehende Zuwegung zum Parkplatz bzw. in Richtung Schloss erschlossen. Im weiteren Verfahren wird geprüft, ob die beiden bestehenden Zufahrten von der Bundesstraße B 51 in diesen Teil des Plangebiets als temporäre Zufahrten für die Baumaßnahme und ggf. als Notfallzufahrt optional nutzbar sind. Beide im **Teilbereich II** geplanten Nutzungen sollen über den bestehenden Wirtschaftsweg am Waldrand im Osten der Fläche erschlossen werden. Hierfür muss die Wegetrasse ertüchtigt und geringfügig nach Norden erweitert werden. Im Rahmen des weiteren Planverfahrens erfolgen Abstimmungen mit dem Straßenbaulastträger, mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW und mit der Unteren Naturschutzbehörde (Lage im Randbereich des Landschaftsschutzgebiets).

Da für die Errichtung einer Windenergieanlage im S WEA mit überdurchschnittlich schweren und sperrigen Komponenten eine leistungsfähige Erschließung mit nur geringen Kurvenradien notwendig ist, soll hierfür eine temporäre Erschließung über die westlich des Einmündungsbereichs B 51/L 830 gelegene Ackerfläche des Vorhabenträgers geführt werden, die dann die L 830 quert und im Südwesten des Teilbereichs II mündet. Durch diese Trassenführung können Eingriffe in den Baumbestand entlang der B 51 und der L 830 vermieden werden. Details werden im weiteren Verfahren abgestimmt.

Das Plangebiet liegt beidseits der B 51 und oberhalb der L 830, diesbezüglich wird auf § 9 FStrG hingewiesen.

4.2 Immissionsschutz

Mögliche Konflikte in Bezug auf die bestehenden und geplanten Nutzungen sind aus Sicht des Immissionsschutzes zu prüfen. Im Umfeld des Plangebiets bestehen Wohnnutzungen, die je nach Lage ein zu definierendes Schutzbedürfnis besitzen und gewerbliche Nutzungen, die insbesondere Geräusche emittieren, die als Vorbelastung für schutzbedürftige Nutzungen im Umfeld des Plangebiets zu bewerten sind.

Die geplanten Anlagen verursachen Geräusche durch den Betrieb der Windenergieanlage und der PV-Anlage mit Speichertechnik. Die Vorbelastung und die neu hinzukommenden Geräuschquellen sind entsprechend schallgutachterlich zu prüfen, die nach den Regelwerken zulässige Gesamtbelastung der Immissionsorte im Umfeld darf nicht überschritten werden. Parallel zur frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3(1), 4(1) BauGB wird ein **Schallgutachten** zur Überprüfung dieser Fragestellungen eingeholt und mit der Immissionsschutzbehörde des Kreises Warendorf erörtert.

Neben Schallemissionen sind insbesondere durch Windkraftanlagen aufgrund der Größe weitere Fragestellungen zu beachten. Zu den einzelnen Themen sind nach heutigem Stand folgende Aspekte festzuhalten:

a) Anlagenbezogener Immissionsschutz

- **Hörbare Immissionen:** Beim Betrieb von Windenergieanlagen entstehen mechanisch verursachte Geräusche durch technische Bauteile der Anlage (Generator, Getriebe etc.) sowie aerodynamisch erzeugte Geräusche im Rahmen der Bewegung der Rotorblätter im Wind. Darüber hinaus wirken sich ggf. die Anzahl und Anordnung der im Umfeld installierten Anlagen auf das Geräuschniveau aus. Der maximale Schallleistungspegel auch moderner leistungsfähiger Wind-

energieanlagen mit einer Leistung von bis zu 6,0 MW liegt durchschnittlich bei etwa 106 dB(A), wobei es herstellerbedingte Abweichungen gibt. Der o. g. Wert gibt jeweils die Schallemission direkt vor der Nabenmitte wieder. Schalleistungspegel der einzelnen Typen von Windenergieanlagen werden durch gutachterliche Messungen nach einheitlichen Richtlinien an Referenzanlagen ermittelt. Bei der Errichtung mehrerer Windenergieanlagen in einem Bereich überlagert sich ggf. der Lärm der Einzelanlagen und wird entsprechend eingerechnet.

Eine PV-Anlage mit Speichertechnik verursacht im Nahbereich ein gewisses Brummen, das ebenfalls zu ermitteln ist.

- **Infraschall:** Nach den Darlegungen im Windenergieerlass 2018, in einer Veröffentlichung des Umweltbundesamts aus dem Jahr 2020¹⁷ und der ständigen Rechtsprechung geht von Windenergieanlagen – unter Berücksichtigung der aus Gründen des Immissionsschutzes einzuhaltenen Abstände – keine Beeinträchtigung umliegender Wohnnutzungen in Bezug auf die Thematik Infraschall aus.

b) Optische Immissionen

Wohnnutzungen im Umfeld einer Windenergieanlage können durch optische Immissionen wie Schattenwurf, Discoeffekt und Befeuerung von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden. Dabei müssen Personen, die im Außenbereich wohnen, grundsätzlich mit der Errichtung von gemäß BauGB privilegierten Windenergieanlagen und ihren optischen Auswirkungen rechnen (OVG Rhld.-Pfalz, Urteil vom 10.03.2011, AZ. 8 A 11215/ 10).

- **Schattenwurf:** Durch die Drehbewegung der Rotorblätter von Windenergieanlagen kommt es bei Sonnenschein zu einem beweglichen Schattenwurf, wobei das zeitliche Auftreten und die Länge des Schlagschattens je nach Sonnenstand und Ausrichtung sowie Abstand der Windenergieanlage in Abhängigkeit von Tageszeit, Jahreszeit, Windrichtung und Windgeschwindigkeit variieren. Liegen Fenster von Wohnhäusern oder Freiraumbereiche wie Terrassen oder Balkone im Bereich des Schlagschattens der Windenergieanlagen, kann es zu bestimmten Zeiten zu einer deutlichen Wahrnehmbarkeit der zyklischen Schattenwirkung kommen. Diese kann auch in die Wohnräume hineinreichen.

Nach den Hinweisen des Arbeitskreises Lichtimmissionen des Länderausschusses für Immissionsschutz und der ständigen Rechtsprechung wird nicht von einer erheblichen Belästigungswirkung ausgegangen, wenn die astronomisch maximal mögliche Einwirkungsdauer des Schattenwurfs am Immissionsort nicht mehr als 30 Stunden pro Jahr (= tatsächliche mittlere Beschattungsdauer ca. 8 h im Jahr) und nicht mehr als 30 Minuten pro Tag beträgt. Die Einhaltung der o. g. Werte wird durch eine **Abschaltautomatik** sichergestellt.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist die Einhaltung der vorliegend genannten Werte hinsichtlich einer möglichen Einwirkungsdauer des Schattenwurfs am Immissionsort fachgutachterlich nachzuweisen. Das vorgelegte Gutachten wird durch die Fachbehörde des Kreises Warendorf geprüft, der entsprechende Immissionsschutz wird sichergestellt.

- **Discoeffekt:** Als Discoeffekt bezeichnet man Reflexionen von direkter Sonnenstrahlung an Rotorblättern einer Windkraftanlage. In den 1990er Jahren waren derartige Emissionen noch von Bedeutung, heute werden die Rotorblätter einer Windenergieanlage matt beschichtet bzw. lackiert, so dass derartige Emissionen nicht mehr existieren.

¹⁷ Umweltbundesamt (Hrsg.) in Texte 134/2020: Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche in der Umgebung von Wohnbebauung – Abschlussbericht.

- **Flugsicherungskennzeichnung:** Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 100 m über Grund müssen als Luftfahrthindernisse gekennzeichnet werden. Im Umfeld von Flugplätzen gilt die Kennzeichnungspflicht auch schon für Anlagen mit geringerer Höhe.

Die Tageskennzeichnung von Windenergieanlagen erfolgt in der Regel durch farbliche Markierungen. Ab einer Gesamthöhe von 100 m müssen die Rotorblätter mit drei Farbstreifen von je 6 m Länge versehen werden. Übersteigt die Gesamthöhe 150 m, ist zusätzlich das Maschinenhaus auf beiden Seiten mit einem 2 m breiten orangen/roten Streifen sowie der Mast mit einem 3 m breiten orangen/roten Farbring in einer Höhe von $40\text{ m} \pm 5\text{ m}$ über Grund zu markieren. Auf die Rotorblattmarkierung kann bei Genehmigung eines weiß blitzenden Feuers und in Verbindung mit einem Farbring am Mast verzichtet werden.

Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen erfolgt ab einer Gesamthöhe von 100 m durch Gefahrenfeuer in Rot. Hierbei handelt es sich um Rundstrahlfeuer mit einer speziellen Abstrahlcharakteristik und vorgegebener Blinkfolge. Übersteigt die Gesamthöhe der Windenergieanlage 150 m, so sind zusätzlich Hindernisbefeuerungsebenen am Turm erforderlich, die nicht von Rotorblättern verdeckt werden dürfen. Aus jeder Richtung müssen dabei mindestens zwei Turmfeuer zu sehen sein.

Die vorliegend projektierte Windenergieanlage wird mit einer sog. Transpondertechnik ausgestattet, d. h. die Signalbefeuerung schaltet sich nur bei Annäherung eines Luftfahrzeugs ein und danach automatisch wieder aus. Das bedeutet, dass die roten Lichter nur dann eingeschaltet werden, wenn sich gerade ein Flugzeug nähert. Somit geht von dieser Anlage in der Regel nachts keine Lichtemissionen aus. Diesbezüglich wird auch auf § 9(8) EEG 2023 verwiesen: *Betreiber von Windenergieanlagen an Land, die nach den Vorgaben des Luftverkehrsrechts zur Nachtkennzeichnung verpflichtet sind, müssen ihre Anlagen mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen ausstatten. [...] Die Pflicht nach Satz 1 gilt ab dem 1. Januar 2025. [...]*

c) Optisch bedrängende Wirkung

Durch das „Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht“ vom 04.01.2023 wurde dem § 249 BauGB folgender Absatz 10 angefügt: *Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, dass der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.*

Die abschließende Prüfung dieses Sachverhalts findet im Rahmen der BlmSchG-Genehmigung statt.

d) Blendwirkung durch Photovoltaikmodule

Aufgrund der Entfernung, der Ausrichtung der PV-Module sowie der umgebenden Gehölzbestände werden keine Sonnenreflexionen und Blendwirkungen der Photovoltaik-Freiflächenanlagen in den Teilbereichen I und II auf Wohngebäude im Umfeld des Plangebiets erwartet.

Mögliche Sonnenreflexionen und Blendungen mit Auswirkungen auf die Bundesstraße B 51 und die Landesstraße L 830 werden im Planverfahren geprüft.

e) Verkehrliche Immissionen

Das Plangebiet liegt im Einmündungsbereich der L 830 auf die B 51. Von dem Verkehr auf diesen Straßen gehen Emissionen aus, die auch auf die vorliegend überplanten Flächen einwirken. Diese sind für die geplante Nutzung aber ohne Belang.

Durch die Planvorhaben entstehen in der Bauphase zusätzliche (Schwerlast-)Verkehre, anschließend werden die Windenergieanlage und die Freiflächen-Photovoltaikanlage aber im Regelfall nur noch von Wartungspersonal ohne ggf. relevante Auswirkungen auf das Umfeld angefahren.

f) Gewerbliche Immissionen

Die geplante energetische Nutzung des Plangebiets ist gegenüber gewerblichen Emissionen der umliegenden Gewerbebetriebe unempfindlich. Nach heutigem Kenntnisstand werden diesbezüglich keine Konflikte erwartet.

g) Landwirtschaft und potenzielle Immissionskonflikte

Die geplante energetische Nutzung des Plangebiets ist gegenüber den typischen Emissionen durch **landwirtschaftliche Betriebe** bzw. **Tierhaltungsbetriebe** (Geruchseinwirkungen, Lärm u. ä.) und landwirtschaftliche Beeinträchtigungen in Randlage zu Acker- und Wiesenflächen unempfindlich. Nach heutigem Kenntnisstand werden diesbezüglich keine Konflikte erwartet.

4.3 Ver- und Entsorgung, Brandschutz, Energie und Wasserwirtschaft

a) Ver- und Entsorgung, Brandschutz

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand soll die in den beiden Teilbereichen des Plangebiets erzeugte Energie im Südwesten des Teilbereichs I gespeichert bzw. in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden. Details werden im weiteren Planverfahren abgestimmt.

Ein Anschluss der vorliegend geplanten Nutzungen an das öffentliche Kanalnetz ist nicht notwendig.

Kommt es in einer Windenergieanlage zu einem Brand, kann die Feuerwehr diese nur kontrolliert abbrennen lassen und das Umfeld vor herabstürzenden Bauteilen sichern. Wegen der Einsturzgefahr beschädigter bzw. brennender Teile einer Windenergieanlage können Einsatzfahrzeuge den Brandort oftmals nicht direkt anfahren. Aufgrund der großen Höhe ist es der Feuerwehr nicht möglich Montage- und Wartungspersonal aus der Anlagengondel zu retten. Im weiteren Verfahren wird ein **Brandschutzkonzept** erstellt.

b) Wasserwirtschaft und Niederschlagswasserversickerung

Das Plangebiet liegt nicht in einem **Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet**.

Im Rahmen der vorliegenden Planung ist in den Sonderbauflächen (S PV) die Errichtung von Photovoltaikmodulen sowie im Bereich des S WEA die Errichtung einer Windenergieanlage geplant. Das Grundgerüst (Stahlprofile) für die PV-Module wird in den Boden gerammt. Versiegelungen erfolgen nur im Bereich der Fundamente für die erforderlichen Nebenanlagen (Trafostationen, Wechselrichter, Speichermodule etc.) sowie für das große Fundament der Windenergieanlage. Nach **§ 44 Landeswassergesetz** (LWG) i. V. m. **§ 55 Wasserhaushaltsgesetz** (WHG) soll das im Plangebiet anfallende nicht

schädlich verunreinigte Niederschlagswasser vor Ort versickert werden. Bei Starkregenereignissen kann das Niederschlagswasser – auch wie bisher – über das natürliche Gefälle in die umliegenden Gräben abfließen.

c) Hochwasserschutz und Starkregenereignisse

Die beiden Teilbereiche liegen nicht in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet. Gemäß der Darstellung in den **Hochwasserkarten** des Landes NRW¹⁸ handelt es sich vorliegend nicht um ein *Hochwasserrisikogebiet*, die Bereiche sind auch nicht in der *Hochwassergefahrenkarte* dargestellt.

Unter *Starkregen* wird allgemein eine große Regenmenge innerhalb sehr kurzer Zeit verstanden. Diese Regenmengen übersteigen oftmals die Leistungsfähigkeit kommunaler Entwässerungsanlagen (z. B. Abwasserkanäle) und können bei ihrem Abfluss über die Geländeoberflächen erhebliche Schäden anrichten. Das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie hat flächendeckend Starkregenereignisse für ganz NRW berechnen lassen und in einer *Starkregenhinweiskarte* dargestellt. In der Karte wird zwischen zwei *Starkregen-Szenarien* unterschieden:

- *seltenes Starkregenereignis* = 36–50 mm Niederschlag pro Stunde (1 mm Niederschlag entspricht 1 Liter pro m²) bei einer Jährlichkeit von 100 Jahren.
- *extremes Starkregenereignis* = 90 mm Niederschlag pro Stunde (1 mm Niederschlag entspricht 1 Liter pro m²).

In Bezug auf die vorliegende Planung kann es in den randlichen Flächen der beiden Teilbereiche sowie im Umfeld des Entwässerungsgrabens im Teilbereich I bei einem *seltenen Starkregenereignis* zu Überflutungen kommen. Diese überfluteten Bereiche dehnen sich bei einem *extremen Starkregenereignis* in beiden Teilbereichen dann weiter aus.

Im Rahmen der vorliegenden Planung kommt es in beiden Teilbereichen nur in eng umgrenzten Bereichen zu Versiegelungen. In den Sonderbauflächen *Freiflächen-PV* fließt der Regen zwischen den einzelnen Modulen ab und verteilt sich auf der Fläche. Das sog. Niederschlags-Abfluss-Verhalten wird maßgeblich von zwei Größen bestimmt: der Infiltrationsrate (Versickerungsfähigkeit) und der Oberflächenrauigkeit. Erstere zeigt an, wie gut das Wasser versickern (und damit in letzter Konsequenz dem Grundwasser zugeführt werden) kann, letztere beschreibt die Bremswirkung des Bodens auf evtl. auftretende Oberflächenabflüsse. Je höher die Rauigkeit, desto länger verbleibt das Wasser in der Fläche. In der Konsequenz hat das Wasser länger Zeit auf der Fläche zu versickern und bremst somit – allgemein gesprochen – auch ein evtl. Hochwassergeschehen. Grünland hat je nach Dauer und Menge des Niederschlags sowie der Vorfeuchte des Bodens eine ca. 25 % bis 300 % höhere Infiltrationsrate als Ackerland.

Im Bereich der Sonderbaufläche *Windenergie* beschränkt sich die Versiegelung auf das Fundament der Windenergieanlage sowie auf die ggf. notwendigen Nebenanlagen. Der weitaus überwiegende Teil der Fläche wird auch zukünftig landwirtschaftlich genutzt werden. Die Kranstellfläche wird mit einer wassergebundenen Decke hergestellt, auch hier kann das Niederschlagswasser weiterhin versickern.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand geht die Gemeinde Ostbevern davon aus, dass die vorliegende Planung nicht zu negativen Auswirkungen auf den Hochwasserschutz bzw. auf Starkregenereignisse führen wird.

¹⁸ <https://hochwasserkarten.nrw.de/> (Internetabfrage am 10.11.2025)

4.4 Umweltprüfung und Umweltbericht

Zur Umsetzung der Plan-UP-Richtlinie ist als Regelverfahren für Bauleitpläne gemäß §§ 2 und 2a BauGB eine **Umweltprüfung** durchzuführen, um die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umweltbelange Mensch/Gesundheit, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden/Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kultur-/sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern zu ermitteln. Die Ergebnisse sind im sog. Umweltbericht zu beschreiben, zu bewerten und in der Abwägung über den Bauleitplan angemessen zu berücksichtigen. Auf den **Umweltbericht als gesonderter Teil II der Begründung**¹⁹ wird ausdrücklich verwiesen. Die Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen auf die Umweltbelange wird gemeinsam für die Entwürfe der 54. FNP-Änderung und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 64 erarbeitet.

Der Umweltbericht mit integrierter Umweltprüfung gemäß § 2(4) BauGB dient im Rahmen der Planungen der Erhebung der am Standort vorliegenden relevanten Umweltaspekte und der durch die Planung entstehenden erwarteten Auswirkungen. Hierzu erfolgt im Vorentwurf zunächst eine Beschreibung der Planungsziele und -inhalte, der planerischen Vorgaben sowie des Bestands. Ggf. mögliche Umweltauswirkungen durch die Planung sowie eine Abschätzung der Entwicklung des Bestands bei Nichtdurchführung werden anschließend im weiteren Verfahren bewertet.

Umfang und Inhalt der Umweltprüfung sowie weiterer Fachgutachten werden im Verfahren konkretisiert und weiter abgestimmt. Öffentlichkeit, Fachbehörden und sonstige Träger öffentlicher Belange werden gebeten, ggf. vorliegende umweltrelevante Informationen und Einschätzungen im Sinne des „Scopings“ nach §§ 3, 4 BauGB der Gemeinde zur Verfügung zu stellen. Auf dieser Basis wird der Umweltbericht im weiteren Verfahren fortgeschrieben, auf den Bericht wird verwiesen.

In der **Abwägung über den Bauleitplan** sind die entsprechenden Fragestellungen und Abwägungsaspekte auf Grundlage des Umweltberichts und der gutachterlichen Untersuchungen zu prüfen und zu gewichten.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden erhebliche Auswirkungen auf die einzelnen Umweltbelange im Sinne der Zulassungsvoraussetzungen nicht erwartet. Mit Blick auf das Schutzgut Mensch ist zur Einhaltung der Richtwerte beim Schattenwurf für die geplante WEA ggf. eine Abschaltautomatik vorgesehen, eine optisch bedrängende Wirkung kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Bezüglich der Lärmemissionen sind die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm einzuhalten, ein Schallgutachten wird erstellt. Es ist zudem nicht davon auszugehen, dass die geplante Windenergieanlage die Erholungsfunktion des Plangebiets – welches vor allem von landwirtschaftlicher Nutzung geprägt ist – erheblich beeinträchtigen wird. Aufgrund von unvermeidbarer Flächeninanspruchnahme und Biotoptypenverlusten durch die Windenergieanlage und durch die Überstellung der Flächen durch die PV-Anlage sind die Umweltbelange Boden, Wasser und Pflanzen in unterschiedlichem Maße betroffen. Durch entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation können diese Eingriffe ausgeglichen werden. Erhebliche Auswirkungen auf die Umweltbelange Klima und Luft durch die Bauvorhaben selbst werden nicht erwartet, dafür werden aber durch die in erheblichem Umfang mögliche Erzeugung der erneuerbaren Energien entsprechende positive Auswirkungen erreicht.

Die projektierte Windenergieanlage wird mit einer Maximalhöhe von 255,0 m weitreichend wahrnehmbar sein, hier ist von erheblichen Umweltauswirkungen auf den Umweltbelang Landschaft auszugehen. Dieser wird im Rahmen der Planung, soweit sachgerecht möglich, zu kompensieren sein. Kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsbereiche sowie Bau- oder Bodendenkmäler sind durch das geplante Vorhaben nicht direkt betroffen.

¹⁹ Kortemeier Brokmann GmbH (11/2025): 54. FNP-Änderung der Gemeinde Ostbevern & vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 64 „Energiepark Hülseide“, Umweltbericht, Vorentwurf als Unterlage zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB.

Auf den Vorentwurf des Umweltberichts wird insgesamt verwiesen. Nach bisher vorliegenden Erkenntnissen ergeben sich keine Hinweise auf besondere, nur an diesem Standort zu erwartende und daher durch Wahl eines alternativen Standorts vermeidbare Beeinträchtigungen.

4.5 Bodenschutz und Flächenverbrauch

Die **Bodenschutzklausel** im Sinne des § 1a(2) BauGB in Verbindung mit §§ 1 ff. Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und §§ 1 ff. Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) ist zu beachten. Insbesondere sind Bodenversiegelungen zu begrenzen und schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden, Wieder-/Umnutzungen von versiegelten, sanierten Flächen genießen Vorrang. Besonders zu schützen sind Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen gemäß § 2(1) BBodSchG. Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung sind die im Plangebiet anstehenden Böden bereits anthropogen überprägt, zudem sind hier Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen nicht betroffen.

Der Bau einer Windenergieanlage sowie der Nebenanlagen einer Photovoltaik-Freiflächenanlage bedeutet i. d. R. eine **Versiegelung** im Bereich der Fundamente und damit lokal den vollständigen Verlust der Bodenfunktionen als Lebensraum für Pflanzen, Tiere und Bodenorganismen, als Produktionsfläche für Lebensmittel und als Filterkörper bei der Grundwasserneubildung, sofern nicht begleitend Entsiegelungen erfolgen können. Grundsätzlich ist die Gemeinde bestrebt, die Neuversiegelung zu begrenzen und im Siedlungszusammenhang liegende (Gewerbe)Brach- oder Restflächen vorrangig zu reaktivieren. Derartige Flächen stehen im Gemeindegebiet für die vorliegend geplanten Nutzungen nicht zur Verfügung. Darüber hinaus stehen i. d. R. die Belange des Immissions-schutzes derartigen Nutzungen innerhalb des Siedlungsraums entgegen.

Im Rahmen der vorliegenden Planung beschränkt sich die direkte Versiegelung durch Entfernung bzw. Überbauung des Bodens auf den Maststandort der Windenergieanlage nebst technischen Anlagen. Im Bereich der Freiflächen-Photovoltaikanlage findet nur eine geringfügige Versiegelung im Bereich der Nebenanlagen statt, unterhalb der in den Boden gerammten Unterkonstruktion wird sich je nach Lichtverhältnissen und Wasserzufuhr eine Grünlandfläche entwickeln. Im Bereich der Zuwegungen erfolgen Eingriffe in den Boden, um den Aufbau der Wegeflächen zu ermöglichen. Da die Wege mit einer wassergebundenen Decke ausgeführt werden, findet hier keine Versiegelungen im engen Sinne statt. Angesichts der Rahmenbedingungen und Ziele wird die Inanspruchnahme der Flächen hier für die geplanten Anlagen für erneuerbare Energien städtebaulich, energiepolitisch und aus Sicht des Klimaschutzes für sinnvoll gehalten und als planerisch vertretbar bewertet.

4.6 Naturschutz und Landschaftspflege, Eingriffsregelung

Nach § 1a BauGB sind die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege in die Abwägung einzustellen. Die Änderung oder Neufassung eines Bebauungsplans kann grundsätzlich Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereiten. Es ist zu prüfen, ob die Maßnahme erforderlich und vertretbar im Rahmen der städtebaulichen Planungsziele ist. Hierzu wird auf die Darstellung der Planungsziele und -inhalte in dieser Begründung verwiesen.

Eine bauliche Entwicklung der Änderungsbereiche wird mit der Darstellung als *Sonderbaufläche Freiflächen-PV* bzw. *Windenergie* im FNP planerisch vorbereitet. Durch die bestehenden Waldflächen sowie die straßen-/gewässerbegleitenden Gehölzbestände sind die für eine Photovoltaik-Nutzung vorgesehenen Flächen schon heute gut in den Landschaftsraum eingebunden. Weiter südlich des Plangebiets westlich der L 830 sind bereits mehrere Windenergieanlagen errichtet worden, so dass der Landschaftsraum hier insofern vorbelastet ist.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden weitere Maßnahmen zur Einbindung der geplanten technischen Anlagen in den Landschaftsraum geprüft. Im Ergebnis hält die Gemeinde die 54. Änderung des Flächennutzungsplans grundsätzlich für vertretbar und vor dem Hintergrund der dargelegten Planungsziele für sinnvoll.

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie mögliche Kompensationsmaßnahmen werden im weiteren Planverfahren im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erarbeitet.

4.7 Artenschutzrechtliche Prüfung

Im Zuge des Planverfahrens ist zu prüfen, ob durch die Planung Vorhaben ermöglicht werden, die dazu führen, dass Exemplare von europäisch geschützten Arten verletzt oder getötet werden können oder die Population erheblich gestört wird (artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44(1) BNatSchG). Bei der Prüfung ist die **Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung** des Landes NRW zu Grunde zu legen.²⁰

Als Arbeitshilfe für die Berücksichtigung der **Belange des Artenschutzes** in der Bauleitplanung hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine Liste der planungsrelevanten Arten in NRW sowie großmaßstäbliche Angaben über deren Vorkommen in den einzelnen Regionen des Landes herausgegeben (Messtischblätter). Für jedes „Messtischblatt“ (MTB/TK 25) kann über den Internetauftritt des LANUV das Artenvorkommen insgesamt für den jeweiligen Blattschnitt abgefragt werden.

Zur Einschätzung der faunistischen Belange ist eine Messtischblattabfrage (LANUV, Geschützte Arten in NRW) durchgeführt worden. Entsprechend der Liste der planungsrelevanten Arten in NRW sind für das Messtischblatt 3913 Ostbevern, Quadrant 3 für die im Plangebiet und seinem direkten Umfeld vorkommenden übergeordneten Lebensraumtypen, Laubwälder mittlerer Standorte, Fließgewässer, Nadelwälder, Kleingehölze/Alleen/Bäume/Gebüsche/Hecken, Äcker/Weinberge, Säume/Hochstaudenfluren eine Fledermausart (streng geschützt), 32 Vogelarten (davon 16 Arten streng geschützt), zwei Amphibienarten (beide streng geschützt) und eine Reptilienart (streng geschützt) aufgeführt. Von diesen planungsrelevanten Arten befinden sich *Baumfalke*, *Baumpieper*, *Bekassine*, *Bluthänfling*, *Feldlerche*, *Feldsperling*, *Habicht*, *Heidelerche*, *Kleinspecht*, *Kuckuck*, *Mehlschwalbe*, *Nachtigall*, *Rauchschwalbe*, *Star*, *Steinkauz*, *Waldohreule*, *Waldschnepfe*, *Weidenmeise* und *Kreuzkröte* in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Darüber hinaus befinden sich die Arten *Kiebitz*, *Rebhuhn*, *Turteltaube*, *Wespenbussard*, *Wiesenpieper* und *Knoblauchkröte* in einem schlechten Erhaltungszustand. Das vom LANUV entwickelte System stellt jedoch nur übergeordnete Lebensraumtypen mit einer jeweiligen Gruppierung mehrerer Biotoptypen dar, deren Potenzial in diesem Planungsfall weit über das Vorkommen im Plangebiet reicht.

Um eine sach- und fachgerechte Beurteilung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte durchführen zu können, wurden im Jahr 2024 örtliche Erhebungen der gegenüber Windenergieanlagen besonders gefährdeten Artengruppe Vögel durchgeführt, auf die ausdrücklich verwiesen wird.²¹ Insgesamt wurden bei den Erhebungen 53 verschiedene Vogelarten festgestellt, von denen gemäß der Liste des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW 10 Arten als planungsrelevant gelten. Hierbei handelt es sich um die Vogelarten *Baumpieper*, *Kornweihe*, *Mäusebussard*, *Mittelspecht*, *Schleiereule*, *Schwarzspecht*, *Sperber*, *Steinkauz*, *Waldkauz* und *Wespenbussard*. Im Rahmen der Horstbaumkartierung konnten insgesamt drei Horstbaumstandorte lokalisiert werden. In

²⁰ Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Düsseldorf.

²¹ M. Schwartze (01/2025): Planung einer WEA bei Ostbevern, Bestandserfassung der Artengruppe Avifauna.

diesem Zusammenhang weist der Gutachter auf den Nachweis eines brütenden *Wespenbussards* sowie den Horststandort des *Mäusebussards* im Nahbereich der geplanten WEA hin. Charakteristisch sind auch die beiden Reviere des *Waldkauzes* in dem großen Waldgebiet. Ein Paar der *Schleiereule* und zwei Paare des *Steinkauzes* besiedeln Hofanlagen in der landwirtschaftlich genutzten Offenlandschaft.

Im Jahr 2025 wurde eine erneute Horstsuche und Besatzkontrolle vor allem in Bezug auf den *Wespenbussard*, durchgeführt.²² Während dieser Kartierung wurde ein *Habicht* erfasst, ein *Wespenbussard*brutplatz konnte nicht mehr nachgewiesen werden.

Im weiteren Planverfahren wird ein Artenschutzbericht erstellt, der die planungsrelevanten Tierarten innerhalb und im nahen Umfeld des Plangebiets prüft und mögliche Auswirkungen darstellt. Die Ergebnisse werden im Planverfahren in den Umweltbericht eingearbeitet und bewertet.

Nach der Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf sollen die nicht als Maststandort/Nebenanlagen und mit einer wassergebundenen Decke befestigten Flächen auch zukünftig landwirtschaftlich genutzt werden. Diese Nutzung dient den Belangen des Artenschutzes, um den Nahbereich der Windenergieanlage als Nahrungshabitat für Greifvögel möglichst unattraktiv zu gestalten/nutzen. Hierdurch wird das Risiko eines Vogelschlags deutlich verringert.

Neben der planerischen Berücksichtigung im Bauleitplanverfahren sind die Artenschutzbelange auch im Rahmen der Umsetzung zu beachten, insbesondere auf das im Einzelfall bei Baumaßnahmen etc. zu beachtende Tötungsverbot für geschützte Arten wird hingewiesen. Hierzu kann im vorliegenden Planverfahren keine abschließende Aussage getroffen werden. Auf der Ebene der Bauleitplanung können nicht alle möglichen nachteiligen Auswirkungen jeder zulässigen Nutzung ermittelt werden, so dass eine **Enthaftungsmöglichkeit** für Schäden nach dem Umweltschadensgesetz gemäß § 19(1) S. 2 BNatSchG nicht gegeben ist.

4.8 Klimaschutz und Klimaanpassung

Bauleitpläne sollen den Klimaschutz und die Anpassung an Folgen des Klimawandels grundsätzlich fördern. Die Gemeinde Ostbevern verfolgt mit der vorliegenden Planung das Ziel, durch die klimaneutrale Erzeugung von elektrischem Strom die erwartete steigende Nachfrage in Bezug auf Elektromobilität und Wärmeerzeugung teilweise decken zu können.

5. Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 18.02.2025 hat die Fa. Windkraft Hülshede GbR beantragt, für die Grundstücke Gemarkung Ostbevern, Flur 21, Flurstück 107 und Flur 34 Flurstück 53 tlw. einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen, um damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage und einer Windenergieanlage zu schaffen. Vorhabenträger ist die Generalverwaltung Philipp von Beverfoerde. Die Antragsteller beabsichtigen, auf der nördlich der B 51 gelegenen Fläche (Flur 21, Flurstück 107) zwei Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit einer Gesamt-Nennleistung von 6.500 – 10.000 kWp zu errichten; auf dem östlich des Kreuzungsbereiches B 51/L 830 gelegenen Teilbereich des Grundstückes (Flurstück 53 tlw.) ist die Errichtung einer Windkraftanlage vom Typ Enercon E 175 mit einer Nennleistung von 6 MW, einer

²² M. Schwartze (09/2025): Planung einer WEA bei Ostbevern, Aktualisierung der Greifvögel 2025.

Nabenhöhe 162,5 m und einem Rotordurchmesser 175 m geplant. Ergänzend sind ebenfalls zwei kleinere Teilflächen mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorgesehen.

Die betreffenden Grundstücke liegen im planungsrechtlichen Außenbereich. Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostbevern beinhaltet für die vorgenannten Bereiche die Darstellung *Fläche für die Landwirtschaft*, ein Bebauungsplan liegt für diesen Bereich nicht vor.

Über den Antrag ist in der Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses am 25.03.2025 beraten worden. Im Ergebnis wurde der **Aufstellungsbeschluss** für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 64 gemäß § 2(1) BauGB gefasst, die 54. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) ist im Parallelverfahren gemäß § 8(3) BauGB durchzuführen. Auf die Sitzungsvorlage Nr. 2025/032 und auf das Protokoll wird verwiesen.

Vor dem Hintergrund zunehmender Wetterextreme (Hitzeperioden, lokale Starkregenereignisse etc. mit z. T. verheerenden Auswirkungen) macht sich der Klimawandel auch in Deutschland immer mehr bemerkbar. Die bundes- und landespolitischen Bemühungen zielen auf eine deutliche Verringerung der Nutzung fossiler Brennstoffe und des damit verbundenen CO₂-Ausstoßes ab, die durch erneuerbare Energien wie Photovoltaik, Windenergie und Biogas ersetzt werden sollen.

Die Aufstellung der 54. Änderung des Flächennutzungsplans bereitet die Erzeugung erneuerbarer Energien durch Windenergie und Photovoltaikmodule auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen vor. Aufgrund der o. g. Gründe, die für eine Energiewende sprechen, und da der Landschaftsraum durch bestehende Windenergieanlagen im Umfeld bereits vorbelastet ist, hat die Gemeinde Ostbevern die vorliegende Planung eingeleitet.

– Der Verfahrensablauf wird im weiteren Planverfahren ergänzt. –

Ostbevern, im November 2025



GENERALVERWALTUNG BEVERFOERDE

54. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE OSTBEVERN & VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 64 „ENERGIEPARK HÜLSHEIDE“

UMWELTBERICHT

UNTERLAGE ZUR FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG
GEM. § 3 ABS. 1 UND § 4 ABS. 1 BAUGB



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

IMPRESSUM

VORHABENTRÄGER

Generalverwaltung Beverfoerde
Loburg 14
48346 Ostbevern

VERFASSTER

Kortemeier Brokmann GmbH
Oststraße 92
32051 Herford

BEARBEITER

Michael Kasper, Dipl.-Ing.
Lukas Blödorn, M. Sc.
Franziska Gude, B. Sc.

Herford, den 11.11.2025



INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	7
2	KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DES BAULEITPLANS	9
3	WESENTLICHE WIRKFAKTOREN DER PLANUNG.....	12
4	ZIELE DES UMWELTSCHUTZES, FACHGESETZE UND FACHPLÄNE.....	15
5	DERZEITIGER UMWELTZUSTAND.....	22
5.1	Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	22
5.2	Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt	23
5.3	Fläche	28
5.4	Boden	29
5.5	Wasser.....	30
5.6	Klima und Luft	31
5.7	Landschaft	32
5.8	Kultur und sonstige Sachgüter	35
5.9	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Umweltbelangen	38
6	VORAUSSICHTLICHER UNTERSUCHUNGSRAHMEN DER UMWELTPRÜFUNG	40
7	WEITERES VORGEHEN	45
8	QUELLENVERZEICHNIS	46



TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 3-1:	Übersicht potenzieller Umweltauswirkungen durch die Umsetzung der Planung	12
Tab. 4-1:	Übersicht zum Vorkommen von Schutzgebieten und naturschutzfachlich wertvollen Bereichen im Untersuchungsgebiet	18
Tab. 5-1:	Auflistung der Landschaftsbildeinheiten mit Flächenanteilen im Untersuchungsgebiet	34
Tab. 6-1:	Allgemeine Bewertungskriterien, Bestimmungsmerkmale und Bewertungsgrundlagen/Quellen für die in der Umweltprüfung zu berücksichtigenden Belange	41

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1-1:	Lageübersicht	7
Abb. 2-1:	Geltungsbereichs des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans	10
Abb. 2-2:	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 64 „Energiepark Hülshede“	11
Abb. 5-1:	Wander- und Radwege	23
Abb. 5-2:	Avifauna	27
Abb. 5-3:	Boden.....	29
Abb. 5-4:	Landschaftsräume und Landschaftsbildeinheiten	35
Abb. 5-5:	Denkmal	38

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BauGB	Baugesetzbuch
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege
B-Plan	Bebauungsplan
DSchG NRW	Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien
FFH / FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat / Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
FNP	Flächennutzungsplan
GRZ	Grundflächenzahl
GWK	Gewässerkennzahl
KAnG	Bundes-Klimaanpassungsgesetz
KlAnG	Klimaanpassungsgesetz Nordrhein-Westfalen
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
LFoG	Landesforstgesetz Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen
LROP	Landesraumordnungsprogramm
LRP	Landschaftsrahmenplan



LWG	Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen
NRW	Nordrhein-Westfalen
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung
RL	Richtlinie
SO-PV	Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaik
SO-Wind	Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung Windenergieanlage
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
UG	Untersuchungsgebiet
USchadG	Umweltschadensgesetz Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden
V-RL	Vogelschutzrichtlinie Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
WEA	Windenergieanlage
WHG	Wasserhaushaltsgesetz Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik
LEP NRW	Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Bereits im Jahr 2011 hat die Gemeinde Ostbevern ein Integriertes Klimaschutzkonzept (BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT 2011) erstellen lassen, in dem Leitziele für die zukünftige Ostbeverner Klimastrategie entwickelt und Maßnahmen in den Handlungsfeldern Planen/Bauen/Sanieren, Energieeffizienz, Erneuerbare Energien sowie Öffentlichkeitsarbeit/Klimaanpassung erarbeitet wurden. Dieses Klimaschutzkonzept wurde im Jahr 2022 (GEMEINDE OSTBEVERN 2022) fortgeschrieben und hier wurden neben einer zukünftige Klimastrategie für die Gemeinde auch Leitlinien für Klimaschutz und Klimafolgenanpassung erarbeitet.

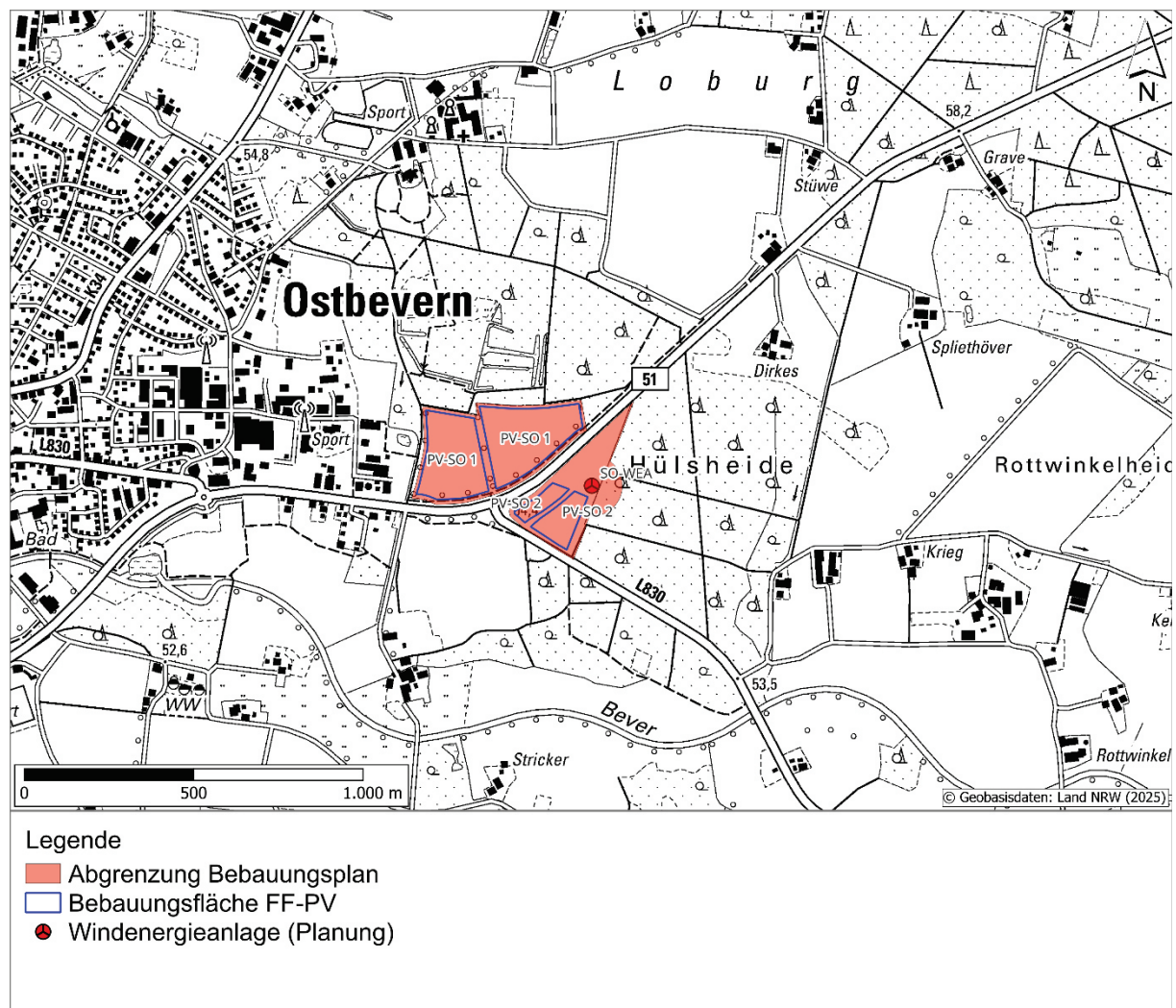


Abb. 1-1: Lageübersicht

Um das Ziel einer Klimaneutralität bis zum Jahr 2035 zu erreichen und den erhöhten Strombedarf durch die Elektrifizierung der Sektoren Wärme und Verkehr sowie synthetische Energieträger

decken zu können, müssen die erneuerbaren Energien vor Ort auch weiterhin kontinuierlich ausgebaut werden. In diesem Zusammenhang wurde in der Sitzung des Umwelt- und Planungsausschuss vom 20.06.2024 der Beschluss zur Erarbeitung einer gesamträumlichen Strategie zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen gefasst.

Mit der 54. Änderung des Flächennutzungsplans und der zeitgleichen Aufstellung des vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 64 „Energiepark Hülshede“ der Gemeinde Ostbevern sollen auf zwei Teilgeltungsbereichen (SO-PV 1 und SO-PV 2) der Bau von Freiflächenphotovoltaik und auf einer weiteren Sonderbaufläche (SO-WEA) eine Windenergieanlage möglich gemacht werden. Die Flächen liegen östlich von Ostbevern und werden zurzeit ackerbaulich genutzt.

Im Zusammenhang mit den genannten Planungen ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Umweltprüfung erfolgt gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und dient der frühzeitigen Berücksichtigung umweltrelevanter Gesichtspunkte im Planungsprozess und der sachgerechten Aufbereitung der Umweltaspekte für die Abwägung. Die einzelnen Arbeitsschritte der Umweltprüfung sind vollumfänglich in das Bauleitplanverfahren integriert. Gemäß § 2a BauGB werden die Ergebnisse der Umweltprüfung unter Anwendung der Anlage 1 zum BauGB im Umweltbericht dokumentiert, der einen gesonderten Teil der Planbegründung bildet. Dieser wird – aufbauend auf der vorliegenden Unterlage – im weiteren Planverfahren fortgeschrieben.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wird zudem geprüft, ob das Planvorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten.

Um Mehrfachprüfungen zu vermeiden, soll der Umweltbericht gemäß der „Abschichtungsregelung“ des § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB für beide Planverfahren, die gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren durchgeführt werden, gemeinsam erstellt werden. Dasselbe gilt auch für die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände. Auch diese werden zusammengefasst betrachtet. Denn da die Festsetzungen des Bebauungsplans im Sinne des § 8 Abs. 2 BauGB aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein werden, entsprechen die Festsetzungen des Bebauungsplans den Zielsetzungen der Flächennutzungsplanung.

Der Öffentlichkeit, den Fachbehörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird im Zuge des aktuellen Verfahrensschritts (frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB (Vorentwurf)) die Möglichkeit gegeben, die ihnen vorliegenden Informationen im Sinne der §§ 3 und 4 BauGB der Kommune zur Verfügung zu stellen, die im Kontext zu den Planungen bzw. der vorzunehmenden Umweltprüfung von Relevanz sein könnten. Das gilt insbesondere auch für möglicherweise zu berücksichtigende kumulative Planungen.

2 KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DES BAULEITPLANS

Gemäß Nr. 1a der Anlage 1 zum BauGB erfolgt nachstehend eine kurze Darstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne. Diese beinhaltet eine Beschreibung der geplanten Festsetzungen/Darstellungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens.

Im Rahmen der vorliegenden Planung sollen, dem östlichen Ortseingangsbereich vorgelagert, die nördlich und südlich der Straße Loburg (B 51) gelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen zukünftig energetisch genutzt werden. Im Bereich des Teilgeltungsbereichs I (SO-PV1) sollen – durch eine bestehende Grabenparzelle voneinander getrennt – auf einer etwa 8,8 ha umfassenden Fläche Photovoltaikmodule mit einer Neigung nach Osten und Westen errichtet werden. Darüber hinaus sind hier Nebenanlagen in Form von Batteriespeichern, Trafo-Speichern und Trafostationen vorgesehen. Im südlich der Bundesstraße B 51 gelegenen Teilgeltungsbereich II wird die Teilfläche (SO-PV 2) mit einer Größe von etwa 2,0 ha durch eine Behelfszufahrt getrennt. Die Behelfszufahrt dient der bauzeitlichen Erschließung der Teilfläche (SO-WEA), welche während der Bauphase von Schwerlasttransporten angefahren werden muss. Diese Zufahrt wird auch nach der Errichtung der Windenergieanlage nicht mit PV-Modulen überstellt und zukünftig für ggf. notwendige Reparatur-/ Wartungsarbeiten mit Kranfahrzeugen vorgehalten. Das direkt südlich der B 51 gelegene Modulfeld ist nach Südosten, die östliche Modulfläche ist nach Nordwesten bzw. Südosten geneigt.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden insgesamt etwa 32.724 PV-Module mit einer Gesamtleistung von ca. 20.780 kWp installiert.

Im Nordosten des Teilgeltungsbereichs II ist auf der Teilfläche (SO-WEA) mit einer Größe von etwa 2,3 ha die Errichtung einer Windenergieanlage mit einer Nabenhöhe von etwa 162,0 m und einem Rotorradius von etwa 87,5 m (= Gesamthöhe etwa 249,5 m) vorgesehen. Um mögliche Änderungen aufgrund eines möglichen Anlagenwechsels möglich zu machen, wird im Bebauungsplan eine Anlagenhöhe von 245 – 255 m angenommen. Die Leistung einer derartigen Windenergieanlage liegt zwischen 6 und 7 MW. Aufgrund der Dimensionen einer solchen Anlage sind in diesem Bereich der Teilfläche auch großräumige Flächen für Schwerlastkräne, Schwertransporte, Lagerflächen etc. für die Bauphase vorzuhalten.

Mit Bezug auf die Teilfläche (SO-WEA) sind die Geltungsbereiche der F-Plan und der B-Plan Änderung voneinander abweichend, da sich der F-Plan auf eine Rotor-Out Planung bezieht, der B-Plan jedoch den Rotor in den Geltungsbereich integriert (vgl. Abb. 2-1).

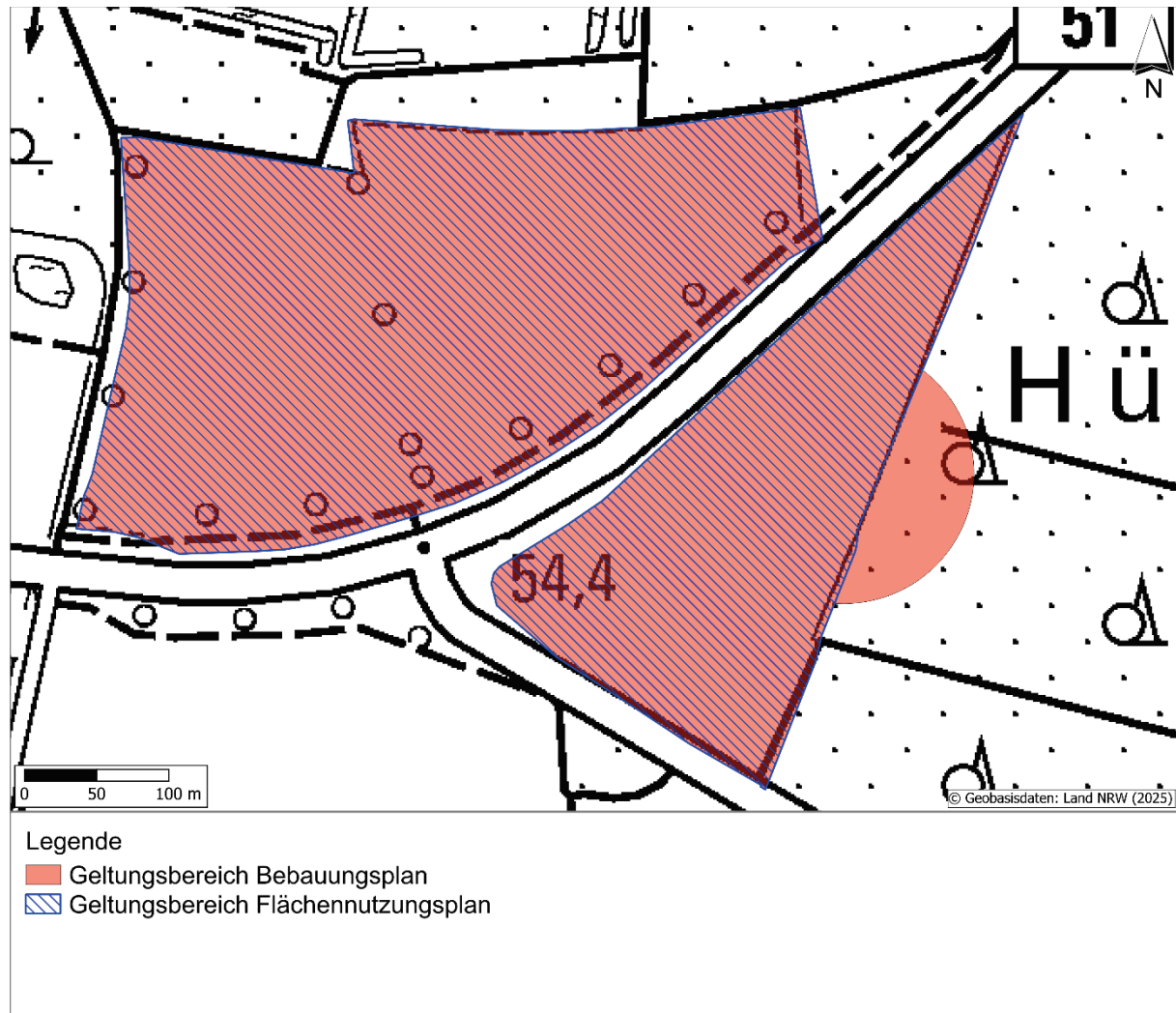


Abb. 2-1: Geltungsbereichs des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans

In der nachfolgenden Abbildung wird der Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellt. Dieser soll nur der Übersicht dienen. Es wird auf die Plankarte 2 „VEP zum vB-Plan“ verwiesen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in den weiteren Abbildungen des Umweltberichtes nur der Geltungsbereich des B-Planes dargestellt. Auf Differenzierung nach Teilgebieten wird verzichtet.

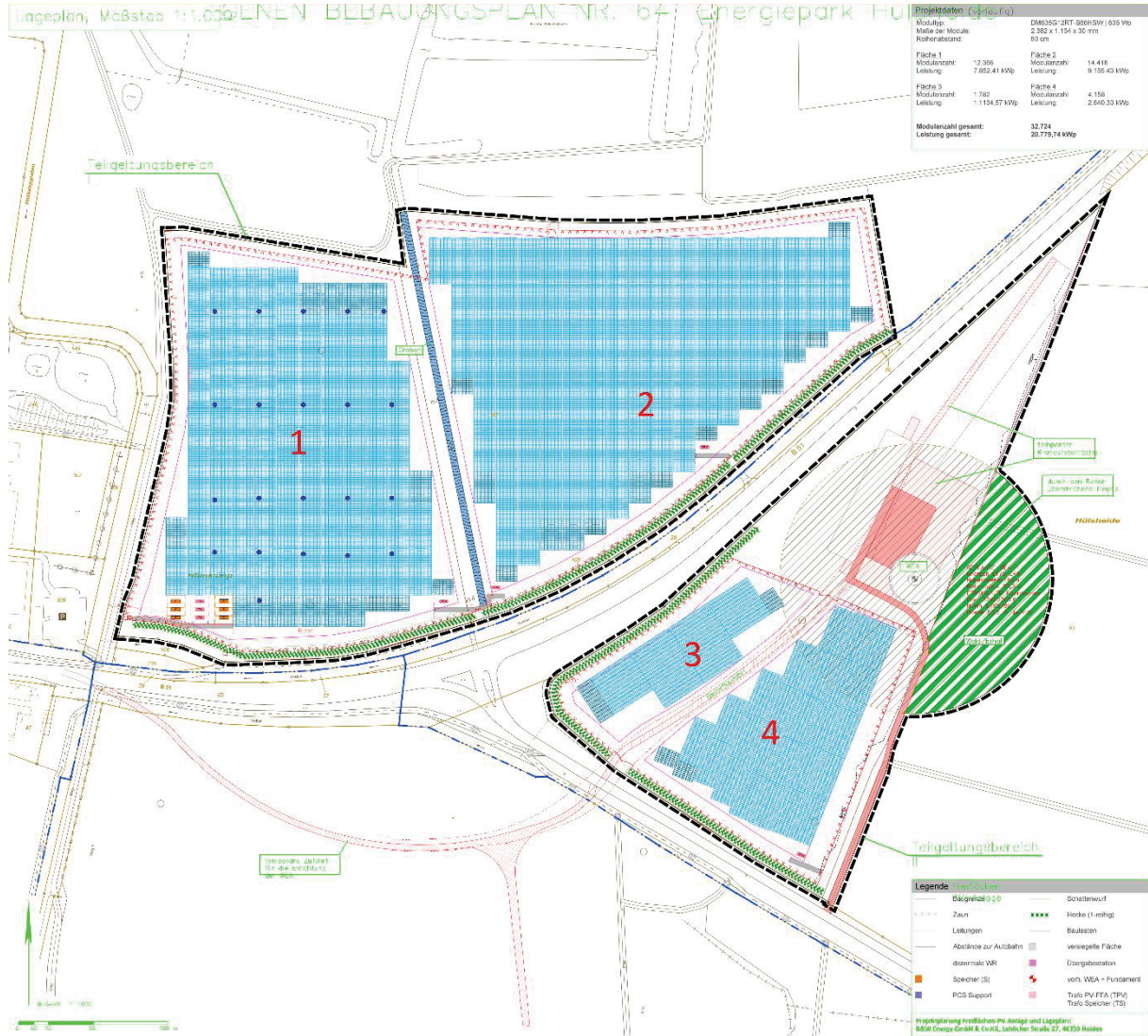


Abb. 2-2: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 64 „Energiepark Hülseide“

3 WESENTLICHE WIRKFAKTOREN DER PLANUNG

Die durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 64 und der Flächenplanungsänderung möglichen Umweltauswirkungen können sich z. T. temporär oder auch langfristig auf die verschiedenen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a – i BauGB zu berücksichtigenden Belange auswirken. Besondere Relevanz haben dabei mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase zur Umsetzung der Planungen (siehe auch Nr. 2b der Anlage 1 BauGB).

Die nachfolgende Tabelle (Tab. 3-1) liefert in diesem Zusammenhang eine standardisierte Übersicht der einzelnen Vorhabenbestandteile, deren mögliche Wirkfaktoren und die durch diese potenziell betroffenen Belange. Diese Übersicht dient nicht zuletzt der Ableitung der erforderlichen Prüfkriterien im Rahmen der Umweltprüfung bzw. der Ableitung des erforderlichen Untersuchungsrahmens – auch in Bezug auf mögliche Wechselwirkungen. Das tatsächliche Eintreten/Vorliegen dieser potenziellen Wirkfaktoren wird im weiteren Verfahren im Rahmen der Auswirkungsprognosen unter Berücksichtigung der konkreten Planinhalte des Veröffentlichungsentwurfs überprüft und beschrieben.

Tab. 3-1: Übersicht potenzieller Umweltauswirkungen durch die Umsetzung der Planung

Vorhabenbestandteile	Potenzielle Wirkfaktoren	Potenziell betroffene Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a - i BauGB
baubedingt		
■ Baufeldfreimachung	■ Biotopverlust/-degeneration ■ Fäll- und Rodungsarbeiten ■ Beeinträchtigung/Verlust/Zerschneidung von Lebensräumen ■ Strukturverlust ■ Flächenentsiegelung ■ Bodenverdichtung ■ Verlust/Beeinträchtigung von kultur-historisch bedeutsamen Objekten/Flächen	■ Mensch, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt ■ Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ■ Natura-2000-Gebiete ■ Fläche ■ Boden ■ Klima und Luft ■ Landschaft ■ Kultur- und sonstige Sachgüter
■ Baustelleneinrichtungen ■ Bauwerksgründungen	■ Temporäre Flächenbeanspruchung ■ Temporäre Grundwasserabsenkung ■ Temporäre Einfriedungen/Barriereeffekte	■ Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ■ Natura-2000-Gebiete ■ Boden ■ Wasser

Vorhabenbestandteile	Potenzielle Wirkfaktoren	Potenziell betroffene Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a - i BauGB
■ Baustellenbetrieb und -verkehr	■ Temporäre Erschütterungen/Bodenvibration ■ Temporäre Beleuchtungen ■ Temporäre Schallemissionen ■ Temporäre Staub- und Schadstoffemissionen	■ Mensch, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt ■ Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ■ Natura-2000-Gebiete ■ Boden ■ Wasser ■ Klima und Luft
anlagebedingt		
■ Dauerhafte Flächenbeanspruchung	■ Flächenversiegelungen ■ Veränderung von Lebensraumstrukturen ■ Neue Vertikalstrukturen ■ Licht/Beleuchtungen ■ Blendwirkungen ■ Lärm/akustische Störungen ■ Veränderungen des Klein- und Lokalklimas ■ Einfriedungen ■ Kollisionsgefahr ■ Verschattung ■ Entwässerung/Vernässung ■ Verlust von Sichtbeziehungen	■ Mensch, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt ■ Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ■ Natura-2000-Gebiete ■ Fläche ■ Boden ■ Wasser ■ Klima und Luft ■ Landschaft ■ Kultur- und sonstige Sachgüter
■ Einsaat ■ Anpflanzungen ■ Nutzungsextensivierung	■ Schaffung/Veränderung von Lebensraumstrukturen ■ Veränderung der Vegetationszusammensetzung ■ Schaffung von Vertikalstrukturen ■ Veränderungen des Klein- und Lokalklimas	■ Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ■ Natura-2000-Gebiete ■ Boden ■ Wasser ■ Klima und Luft ■ Landschaft
betriebsbedingt		
■ Betriebstätigkeiten ■ Ziel- und Quellverkehre ■ Menschaufkommen	■ Akustische Störungen ■ Visuelle Störungen ■ Beleuchtungen ■ Blendwirkungen ■ Kollision ■ Staub- und Schadstoffemissionen ■ Erschütterungen/Bodenvibration	■ Mensch, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt ■ Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ■ Natura-2000-Gebiete ■ Boden ■ Wasser ■ Klima und Luft ■ Kultur- und sonstige Sachgüter

Vorhabenbestandteile	Potenzielle Wirkfaktoren	Potenziell betroffene Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a - i BauGB
■ Pflege-/Wartungsarbeiten	■ Temporäre akustische Störungen ■ Temporäre visuelle Störungen ■ Temporäre Vegetationsveränderungen	■ Mensch, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt ■ Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ■ Natura-2000-Gebiete ■ Klima und Luft ■ Landschaft

4 ZIELE DES UMWELTSCHUTZES, FACHGESETZE UND FACHPLÄNE

Gemäß Nr. 1b der Anlage 1 zum BauGB sind die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, im Umweltbericht darzustellen. Gleiches gilt auch für die Art, wie diese Ziele und Belange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden. Dabei ergeben sich die Ziele des Umweltschutzes mit allgemeiner Gültigkeit insbesondere aus den europäischen und deutschen Gesetzgebungen. Besonders hervorzuheben sind in diesem Kontext

- die Bestimmungen zum europäischen Arten- und Gebietsschutz (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und EU-Vogelschutzrichtlinie (V-RL)),
- die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 14 und § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)),
- die Bestimmungen zum Artenschutz (§§ 7, 44 und 45 BNatSchG),
- die Vorgaben des Umweltschadensgesetzes (USchadG) i. V. m. dem BNatSchG,
- die Vorgaben des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG),
- die Inhalte des Klimaanpassungsgesetzes auf Bundesebene (KAnG) und auch die spezifische Gesetzgebung auf Länderebene (Klimaanpassungsgesetz Nordrhein-Westfalen (KlAnG)),
- die Maßgaben des Erneuerbaren Energien Gesetzes (EEG),
- die Belange des Bodenschutzes (§ 1a Abs. 2 BauGB i. V. m. dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und das Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG)),
- die Belange des Gewässerschutzes einschließlich der Anforderung zur Rückhaltung und zur Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser (Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz (LWG)),
- die Belange des Immissionsschutzes (Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. den entsprechenden Rechtsverordnungen bzw. der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)),
- die Belange des Forstes (Bundeswaldgesetz (BWaldG) und Landesforstgesetz (LFoG) und
- der Denkmalpflege (Nordrheinwestfälisches Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW)).

Nachstehend werden kurz die für den Bauleitplan relevanten Ziele des Umweltschutzes dargestellt, die sich aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen für den Raum ableiten lassen. Die jeweilige Berücksichtigung und der Umgang mit diesen Zielen im Zuge der Umsetzung der Planungen wird mit der Fortschreibung des Umweltberichts ergänzt.

LANDES- UND REGIONALPLANUNG

LANDESENTWICKLUNGSPLAN NRW

Die Landesregierung hat im Juni 2023 den Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP) für den Ausbau der Erneuerbaren Energien beschlossen und veröffentlicht. Im Sommer 2023 wurde das Beteiligungsverfahren nach den Vorschriften des Raumordnungs- und Landesplanungsgesetzes durchgeführt. Auf Basis der Auswertung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen hat das Landeskabinett am 14.12.2023 den entsprechenden Entwurf beschlossen. Der Landtag hat diesem Entwurf am 21.03.2024 zugestimmt. Die 2. Änderung des Landesentwicklungsplans ist am 01.05.2024 in Kraft getreten.

In Kap. 10.2 des LEP werden die Ziele und Grundsätze in Bezug auf Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien definiert. Demnach sind in den sechs Planungsregionen, in NRW, Bereiche für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen zumindest in einem definierten Umfang festzulegen (Windenergiebereiche). Für die Planungsregion Münster beläuft sich die Vorgabe auf 12.670 ha (Ziel 10.2-2).

Mit der 2. Änderung des LEP ist das bis dahin anzuwendende Ziel 10.2-5, welches raumbedeutsame Photovoltaikanlagen (>10 ha) auf festgelegte Flächen beschränkte, geändert worden. Mit der Änderung wurde der gesamte Freiraum – außer der durch die Regionalplanung festgelegter Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur - für eine planungsrechtliche Ausweisung von Bereichen für raumbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen geöffnet. Die Schutz- und Nutzungsfunktion der Regionalplanfestlegungen müssen jedoch damit vereinbar sein.

In der geplanten 3. LEP-Änderung wird ein Grenzwert von 7,1 Gigawatt für den Zubau auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, gegenüber dem Stand vom 31.12.2022, festgelegt. Ab dem 01.01.2031 beträgt der Grenzwert 15,7 Gigawatt.

REGIONALPLAN

Mit der Änderung des Regionalplan Münsterland, für die am 17. April 2025 der Feststellungsbeschluss gefasst wurde, wurde das Regionale Teilflächenziel von 12.670 ha auszuweisender Fläche für die Windenergie erreicht. Insgesamt wurden 13.306 ha durch festgelegte Windenergiebereiche ausgewiesen.

Die Ausweisung der Windenergiebereiche durch die Regionalplanung steht einer zusätzlichen Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie gem. Ziel VI. (1) in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen sowie Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) nicht entgegen. Die Windenergiebereiche besitzen somit keine außergebietliche Ausschlusswirkung (BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER 2025b).

Die durch die Grundsätzen 10.2-17 und 10.2-18 im LEP NRW genannten Kriterien für besonders geeignete Freiflächen-Photovoltaikanlagen-Standorte, werden im Regionalplan Münsterland ergänzt (BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER 2025b).

Im aktuellen Regionalplan ist der Vorhabenbereich als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Zum Teil hat dieser eine überlagernde Bedeutung als Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung. Im näheren Umfeld sind des Weiteren Überschwemmungsbereiche sowie Waldbereiche dargestellt. Zudem befindet sich westlich des Vorhabenbereichs ein Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER 2025a).

BAULEITPLANUNG

Die geplanten Flächen befinden sich im Außenbereich und werden im wirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft bzw. ein kleiner Teil im Osten als Wald ausgewiesen (GEMEINDE OSTBEVERN 1996). Ein Bebauungsplan liegt nicht vor. Die Details zu den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 64 „Energiepark Hülshede“ können dem Kapitel 2 entnommen werden.

LANDSCHAFTSPLANUNG

Ein Landschaftsplan bildet die Grundlage für die Entwicklung, den Schutz und die Pflege der Landschaft und ihrer Bestandteile im unbeplanten Außenbereich. Neben der Festsetzung von geschützten Teilen von Natur und Landschaft werden in den Landschaftsplänen bzw. Landschaftsrahmenplänen auch Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen formuliert sowie Ver- und Gebote beschrieben.

Im Vorhabenbereich und dem unmittelbaren Umfeld stellt der geltende Landschaftsplan „Ostbevern“ – in Kraft getreten am 18. August 2011 – die landschaftsplanerische Grundlage dar.

Die Sonderbauflächen liegen zu weiten Teilen in einem Agrarlandschaftsraum zwischen der Aa /Elting-Mülenbach und der Bever (5.0.5). Für welchen überwiegend das Entwicklungsziel „Anreicherung einer im Ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Landschaftselementen“ dargestellt ist. Zur Verwirklichung sollen beispielsweise linienhafte Strukturen, wie Hecken und Baumreihen, geschaffen bzw. optimiert werden und Säume sowie Ackerrandstreifen angelegt werden. Der Waldbereich, über welchen der Rotor der WEA streichen soll, liegt im Festsetzungsraum „Waldgebiet Schloss Loburg“ (5.0.12) welcher als ein naturnaher Waldbereich erhalten und entwickelt werden soll. Er ist als Landschaftsschutzgebiet „LSG-Park Loburg (LSG-WAF-00039)“ ausgewiesen. Die Festsetzungen des Landschaftsschutzgebiets sollen vor allem der Sicherung wertvoller Waldstrukturen, der Erhaltung und Entwicklung der Bever und ihrer Auenbereiche und der ehemaligen Parkland des Schloss Loburg dienen (KREIS WARENDORF 2011).

SCHUTZGEBIETE UND NATURSCHUTZFACHLICH WERTVOLLE BEREICHE

Tab. 4-1: Übersicht zum Vorkommen von Schutzgebieten und naturschutzfachlich wertvollen Bereichen im Untersuchungsgebiet

Gebiet/Objekt	Vorkommend		Betroffen	
	ja	nein	ja	nein
Natura-2000-Gebiete	☐	☒	☐	☒
Naturschutzgebiete	☒	☐	☐	☒
NSG Grünland- / Gehölzkomplex bei Ostbevern (WAF-003) [etwa 2.350 m nordwestlich der SO-PV 1]	Das nächste Naturschutzgebiet befindet sich nordwestlich des geplanten Vorhabengebietes. Dabei handelt es sich um einen Grundlandkomplex, der durch Gehölzbestände unterteilt wird. Als Schutzziele wird u.a. das Vorkommen des Kiebitzes als Brutvogel sowie weiterer geschützter Tier- und Pflanzenarten genannt. Aufgrund der Entfernung wird nicht von einer Betroffenheit ausgegangen.			
NSG Staatswald Rengering (WAF-057) [etwa 2.770 m nördlich der SO-WEA]	Das Naturschutzgebiet ist wegen der besonderen Eigenarten des Waldkomplexes als Staatswald durch eine reiche Struktur geprägt. Aufgrund der Entfernung wird nicht von einer Betroffenheit ausgegangen.			
NSG Aa / Elting-Mühlenbach (WAF-087) [2.970 m östlich der SO-WEA]	Es handelt sich um einen teilweise naturnahen Abschnitt des Elting-Mühlenbachs bzw. der Aa mit angrenzenden Laubwaldkomplexen. Aufgrund der Entfernung wird nicht von einer Betroffenheit ausgegangen.			
Landschaftsschutzgebiete	☒	☐	☐	☒
LSG-Park Loburg (LSG-WAF-00039) [innerhalb]	Das Landschaftsschutzgebiet umschließt das Vorhabengebiet von Norden und Westen. Nach derzeitigem Planungsstand werden Teile der permanenten Zuwegung für die WEA innerhalb des LSG liegen. Dafür wird eine Befreiung von den Vorschriften des Landschaftsschutzgebietes erforderlich.			

Gebiet/Objekt	Vorkommend		Betroffen	
	ja	nein	ja	nein
Nationalparke	☐	☒	☐	☒
Naturparke	☐	☒	☐	☒
Biosphärenreservate	☐	☒	☐	☒
Naturdenkmäler	☐	☒	☐	☒
Geschützte Landschaftsbestandteile einschließlich Alleen	☒	☐	☐	☒
Stiel-Eichenallee zwischen Loburger Wald und Ökonomie Loburg (AL-WAF-9012) [etwa 10 m westlich der SO-PV 1].	Die geschlossene alte Eichenallee bildet die Verbindung zwischen Loburger Wald und Ökonomie Loburg in der Niederung der Bevern. Durch die Allee wird die dauerhafte Zufahrt zur SO-PV 1 über eine schon bestehende Zufahrt für die ackerbauliche Nutzung angelegt werden. Eine bauliche Beanspruchung der Gehölze findet nicht statt, sodass kein Eingriff in den geschützten Landschaftsbestandteil entsteht.			
Gesetzlich geschützte Biotope	☐	☒	☐	☒
Biotopkatasterflächen	☒	☐	☐	☒
Wald bei Schloss Loburg (BK-3913-0109) [angrenzend an SO-PV 1]	Der Mischwald bei Schloss Loburg stockt auf frischen bis feuchten Sandböden. Zu über der Hälfte der Fläche ist er aus mittlerealten bis alten Laubmischwäldern zusammengesetzt, die restlichen Waldparzellen enthalten Nadelmischwälder und junge Laubholzbestände. Eine Bauliche Beanspruchung findet nicht statt.			
Eichenallee zwischen Loburger Wald und Ökonomie Loburg (BK-3913-0125) [innerhalb SO-PV 1]	Siehe AL-WAF-9012 unter Geschützte Landschaftsbestandteile.			
Laubwald bei Ökonomie Loburg (BK-3913-0121) [etwa 60 m zur geplanten SO-PV 2]	Der Laubwaldkomplex besteht aus jungen Erlenwäldern im Flussauenbereich und Eichenmischwäldern oberhalb des ehemaligen Auenabbruchs. Eine Bauliche Beanspruchung findet nicht statt.			

Gebiet/Objekt	Vorkommend		Betroffen	
	ja	nein	ja	nein
Biotopverbundflächen	☒	☐	☐	☒
Waldbestände östlich von Ostbevern und "Schirlheide" (VB-MS-3913-001)	Die acht Teilflächen des Gebietes stellen Waldkomplexe im Osten und Süden von Ostbevern dar. Misch- und Nadelforste im Wechsel mit naturnahen, teilweise altholzreichen Buchen-Eichenwäldern und feuchtegeprägten Eschen- und Erlenwäldern, vereinzelt Erlenbruchwäldern charakterisieren das Gebiet. Die Biotopverbundfläche umschließt im Bereich des Waldes das Vorhabengebiet von Norden und Westen. Teile der permanenten Zuwegung für die WEA liegen innerhalb der Biotopverbundfläche auf einem bestehendem Weg. Da es sich lediglich um eine randliche Beanspruchung handelt wird nicht von einer Betroffenheit ausgegangen.			

WASSERWIRTSCHAFT

In etwa 210 m Entfernung zu der SO-PV 2 und in etwa 430 m Entfernung zur geplanten Windenergieanlage befindet sich das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Bever. Die Bever verläuft von Osten nach Westen südlich des Vorhabengebietes. Zudem verläuft der Holtkampgraben etwa 20 m westlich des Vorhabengebietes.

Des Weiteren befindet sich die Zone III des Trinkwasserschutzgebietes „Ostbevern“ in etwa 500 m Entfernung zu der SO-PV 1. Die Zone I des Trinkwasserschutzgebietes befindet sich in etwa 820 m Entfernung.

In dem nördlich der SO-PV 1 liegenden Waldgebiet befinden sich stehende Gewässer.

LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Die Flächen selbst werden landwirtschaftlich genutzt. Umgeben sind die Flächen von einem Waldgebiet, welches forstwirtschaftlich genutzt wird.

BAU- UND BODENDENKMALE

Kulturlandschaftsprägende Bodendenkmäler sind gemäß der Ausweisung des LWL und den Bodendenkmalliste der Kommune Ostbevern im Eingriffsbereich nicht bekannt.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der

natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Untere Denkmalbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16(2) DSchG NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16(4) DSchG NRW).

Eine genauere Beschreibung erfolgt in Kap. 5.8.

ALTLASTEN UND KAMPFMITTELVORKOMMEN

Nach dem aktuellen Kenntnisstand besteht für den Änderungsbereich kein Verdacht auf ein Vorkommen von Altlasten/Alttablagerungen.

Nach § 2(1) Landesbodenschutzgesetz vom 09.05.2000 besteht allgemein die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung unverzüglich der zuständigen Behörde (hier: Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Warendorf) mitzuteilen, sofern derartige Änderungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen o. ä. Eingriffen in den Boden und in den Untergrund festgestellt werden.

Es besteht nach dem aktuellen Kenntnisstand ebenfalls kein Verdacht auf Kampfmittelvorkommen für den Änderungsbereich.

SONSTIGE HINWEISE

Die geplante Windenergieanlage muss ab Rotorblattspitze einen Abstand von 40 m zu der Bundesstraße 51 und der Landstraße 830 einhalten.

5 DERZEITIGER UMWELTZUSTAND

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 zum BauGB wird nachstehend für die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Menschen, seiner Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt eine Darstellung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) vorgenommen.

5.1 MENSCH UND SEINE GESUNDHEIT SOWIE DIE BEVÖLKERUNG INSGESAMT

Im Hinblick auf die Wahrung der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen lassen sich die planungsrelevanten Werte und Funktionen den Teilkriterien Wohnen und (landschaftsbezogene) Erholung zuordnen. Dabei stehen die Belange des Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit in engem Zusammenhang mit den übrigen Umweltbelangen. Zur Wahrung der Gesundheit zählen neben allgemeinen Zielen wie sauberem Trinkwasser, gesunder Luft und klimatischen Gegebenheiten auch die Möglichkeiten der landschaftsbezogenen Erholung. Daneben spielt z. B. auch die Bereitstellung geeigneter Flächen für Wohnnutzungen, Freizeit-/Erholungsfunktionen eine wichtige Rolle für das Wohlbefinden des Menschen.

WOHNEN

Das nächste Gebäude mit Wohnnutzung liegt südwestlich der SO-PV 1 in einer Entfernung von ca. 70 m. Die nächstgelegene Ortschaft ist Ostbevern mit einer Entfernung von ca. 70 m.

ERHOLUNG

Der Regionalplan weist Flächen des Freiraums im Sinne der Erholungsnutzung aus. Dies sind in diesem Fall die Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE). BSLE, konzentrieren sich vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt sind und eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Es sollen wesentliche Landschaftsstrukturen und das Landschaftsbild gesichert und entwickelt werden. Gesichert werden sollen auch festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche. Die BSLE sollen durch die zuständigen Naturschutzbehörden zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft erklärt oder durch andere geeignete Maßnahmen in ihren wertgebenden Funktionen gesichert und durch besondere Maßnahmen entwickelt werden. Auch hinsichtlich der BSLE wird klimasensitiven Lebensräumen und Arten ein besonderes Gewicht beigemessen.

Südlich der Fläche verlaufen von West nach Ost ein Radweg und ein Hauptwanderweg. Der Wanderweg führt von Rheine nach Warendorf. Ein weiterer Radweg verläuft südlich von Ostbevern nach Süden. Nördlich und östlich verläuft ein Hauptwanderweg, welcher von Isselburg nach

Halle führt. Relativ parallel dazu verläuft ein Radweg. Die beiden Wanderwege kreuzen sich in Ostbevern.

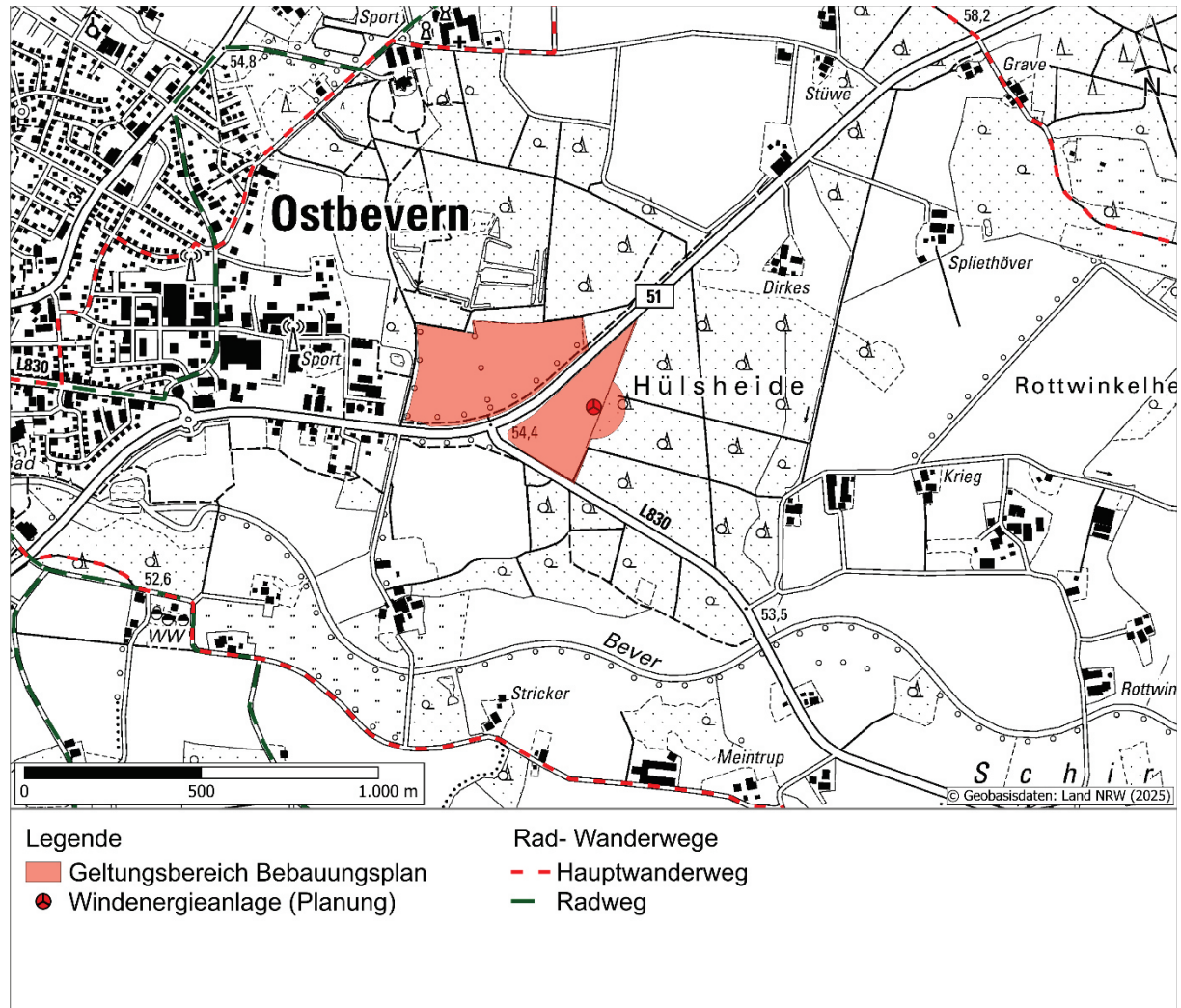


Abb. 5-1: Wander- und Radwege

5.2 TIERE, PFLANZEN UND BIOLOGISCHE VIELFALT

Die Umweltbelange Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt bilden den biotischen Bestandteil des Naturhaushaltes. Ihre Betrachtung bezieht sich im Wesentlichen auf international und national ausgewiesene Schutzgebiete, naturschutzfachlich wertvolle Bereiche, bedeutsame Biotop- und Nutzungsstrukturen und auf artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten bzw. Fragestellungen. Ergänzend werden soweit möglich auch die genetische Variation innerhalb einzelner Arten, die Artenvielfalt und die Biotop- bzw. Ökosystemvielfalt im Hinblick auf die Beurteilung der biologischen Vielfalt einbezogen.

SCHUTZGEBIETE UND NATURSCHUTZFACHLICH WERTVOLLE BEREICHE

Naturschutzrechtlich ausgewiesene Flächen stellen naturschutzfachlich bedeutsame Bereiche dar, die eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Störungen aufweisen und unter Schutz gestellt werden, um die Erhaltung oder Wiederherstellung der Funktionen des Natur- und Landschaftshaushaltes sicherzustellen. Durch die Sicherung des Erhalts bestimmter Lebensräume spielen diese Schutzgebiete oft eine zentrale Rolle für den Erhalt bestimmter Pflanzen und Tierarten und können somit einer Genehmigung von Windenergieanlagen entgegenstehen.

Besondere Relevanz für die Planung von Windenergieanlagen haben vor diesem Hintergrund Gebiete, in denen WEA-empfindliche Arten direkt unter Schutz stehen, oder bei denen es sich um Biotop- und Lebensräume handelt, die regelmäßig von solchen Arten genutzt bzw. bewohnt werden.

Auf eine mögliche Betroffenheit wird im Kap. 4 eingegangen. Allgemein kann gesagt werden, dass die meisten Schutzgebiete nur betroffen sind, wenn es eine direkte Überbauung geben würde. Einzig bei Schutzgebietsausweisungen, welche WEA-empfindliche Arten ausweisen, würde auch darüber hinaus eine Betroffenheit möglich sein.

BIOLOGISCHE VIELFALT

Die biologische Vielfalt gilt als eine der Grundvoraussetzungen für die Stabilität von Ökosystemen. Deutschland hat sich als Mitunterzeichner der Biodiversitäts-Konvention verpflichtet, die Artenvielfalt im eigenen Land zu schützen und ist diesem Auftrag u. a. durch die Berücksichtigung der biologischen Vielfalt im § 1 BauGB nachgekommen. Bei der Beurteilung der Biodiversität sind unterschiedliche Ebenen wie die genetische Variation, Artenvielfalt und Biotop- bzw. Ökosystemvielfalt zu beurteilen.

Dabei sind bezüglich der genetischen Variationen innerhalb des Plangebietes nur allgemeine Rückschlüsse möglich. Grundsätzlich gilt wie für alle landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen oder auch vorgeprägten siedlungsnahen Bereiche, dass in Bezug auf die zu beurteilenden Ebenen und Teilaspekte von einer Verringerung bzw. Abwertung im Vergleich zu dem natürlichen Potenzial auszugehen ist. Die intensive Landwirtschaft trägt zu einer Veränderung der natürlichen Standortbedingungen bei. Zudem führen diese Randeinflüsse zu einer gewissen „Isolation“ des Plangebiets. Dementsprechend ist die „biologische Vielfalt“ bereits als relativ „gering bedeutsam“ anzusehen. Bedeutende Wechselwirkungskomplexe sind nicht mehr vorhanden.

PFLANZEN / BIOTOP- UND NUTZUNGSSTRUKTUREN

Für die geplanten Sonderbauflächen liegt keine Biotoptypenkartierung vor. Gemäß den Daten von @LINFOS gibt es keine Fundpunkte geschützter Pflanzen. Die Beschreibung des Basisszenarios erfolgt über eine Luftbilddauswertung. Die Fläche wird als Acker genutzt. Um die Fläche liegen Gehölze sowie wasserführende Gräben. Am Rand der Gehölzstruktur im Süden der Fläche liegt ein Saumstreifen.

TIERE

Anhand der örtlichen Biotop- und Lebensraumausstattung kann bereits eine gute Vorabschätzung durchgeführt werden, welche Arten und Artengruppen im Wirkraum des Vorhabens vorkommen könnten. Bei einer solchen Vorabschätzung geht es zum einen um das Arteninventar insgesamt, welches den ökologischen Wert des Plangebietes widerspiegelt, zum anderen aber insbesondere auch um solche Arten, die gemäß § 7 BNatSchG besonders und streng geschützt sind.

Dieser Einschätzung dienen allgemeine Kenntnisse sowohl über Habitat- und Lebensraumsprüche der einzelnen Arten als auch z. B. der von diesen nach Theunert (2009; 2010) vorrangig besiedelten „Habitatkomplexe“¹.

Bzgl. einer solchen „Potenzialabschätzung“ ist für die örtlichen Strukturen mit Wäldern, Gehölzen, Fließgewässern, Stillgewässern, Grünland und Äckern eine breite Varietät unterschiedlicher Arten zu erwarten. Die Flächen können als Jagdhabitat für Groß- und Greifvögel sowie als Lebensraum für Boden- und Gehölzbrüter dienen.

Im Hinblick auf Säugetiere sind z. B. Vorkommen von Kleinsäugetern wie Mäusen, Kaninchen, Igel denkbar. Bzgl. streng und besonders geschützter Säugetierarten gibt es über die Messtischblattauswertung und die Verbreitungskarten der Anhang-IV bzw. -II-Arten des BfN Hinweise auf die Fransenfledermaus und die Zwergfledermaus.

Ein Vorkommen von streng geschützten Fischen und wirbellosen Tieren wird ausgeschlossen. Ein Vorkommen von Reptilien, hier der Zauneidechse, ist nicht ausgeschlossen, würde sich aber auf die Randbereiche der Gehölze beschränken. Auch ein Vorkommen von Amphibien, hier dem Laubfrosch, Kammolch, Knoblauchkröte und Kreuzkröte, ist unwahrscheinlich, wird jedoch aufgrund der stehenden Kleingewässer im näheren Umfeld nicht ausgeschlossen.

Weitere Hinweise auf ein mögliches Artvorkommen geben die durchgeführten vorhabenbedingten Kartierungen von Brutvögeln. Die Kartierungen fanden im Jahr 2024 statt. Es wurden Horstkartierungen und -besatzkontrollen sowie Brutvogelkartierungen durchgeführt. Die Brutvogelkartierung ist im Umkreis von 500 m um den potenziellen Windenergieanlagenstandort, die Horstsuche- und Besatzkontrollen in einem Umkreis von 1.200 m, durchgeführt worden. Da zu diesem Zeitpunkt der Ausbau mit Freiflächen-Photovoltaik noch nicht im Planungskonzept vorhanden war bezieht sich die avifaunistische Kartierung zwar auf den gesamten Vorhabenbereich, bezieht jedoch nicht den im Konzeptpapier „Photovoltaik-Freiflächenanlagen/Solarparks und Naturschutz im Kreis Gütersloh“ (KREIS WARENDORF 2023) genannten Puffer von 200 m um die Sonderbaugebiete PV mit ein (vgl. Abb. 5-2). Im Jahr 2025 fand eine erneute Horstsuche und

¹ Nummern der Habitatkomplexe nach Theunert (2010; LANUV NRW 2018): Wälder (1), Gehölze (2), Quellen (3), Fließgewässer (4), Stillgewässer (5), Sümpfe, Niedermoore, Ufer (6), Hoch- / Übergangsmoore (7), Fels-, Gesteins-, Offenbodenbiotope (8), Heiden, Magerrasen (9), Grünland, Grünanlagen (10), Äcker (11), Ruderalfluren (12), Gebäude (13), Höhlen (14), Küstenmeer, Sublitoral der Ästuarie (15), Watt (16), Strand, Küstendünen (17), Salzwiesen (18)

Besatzkontrolle im 500 m Radius um die geplante Anlage statt. Die Methodik ist den jeweiligen Ergebnisberichten zu entnehmen.

Im Rahmen der Kartierung sind die beiden WEA-empfindlichen Arten Kornweihe und Wespenbussard erfasst worden. Des Weiteren wurden die planungsrelevanten Arten Baumpieper, Mäusebussard, Mittelspecht, Schleiereule, Schwarzspecht, Steinkauz und Waldkauz, als Brutverdacht oder Nachweis kartiert. Der Sperber war lediglich ein Nahrungsgast. Die Kornweihe war eine Einzelbeobachtung als Wintergast. Der Wespenbussard wurde mit einem Brutplatz nachgewiesen. Im Jahr 2025 wurde eine erneute Horstsuche und Besatzkontrolle, vor allem in Bezug auf den Wespenbussard, durchgeführt. Während dieser Kartierung wurde ein Habicht erfasst, ein Wespenbussardbrutplatz konnte nicht mehr nachgewiesen werden.

Die durchgeführten Kartierungen entsprechen den Anforderungen des Leitfadens zur „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MUNV NRW & LANUV NRW 2024). Insofern liefern sie eine belastbare Grundlage für die Bewertung der von der Windenergieanlage ausgehenden Auswirkungen auf die örtliche Avifauna. Die Kartierungen decken auch die von der PV-Anlage in Anspruch genommene Fläche annähernd vollständig ab. Lediglich der 200 m Puffer um die PV-Anlage wird im Westen nicht vollständig von den Kartierungen abgedeckt. Hier kann mit einer Worst-Case-Abschätzung, ggf. in Verbindung mit einer Bauzeitenregelung gearbeitet werden.

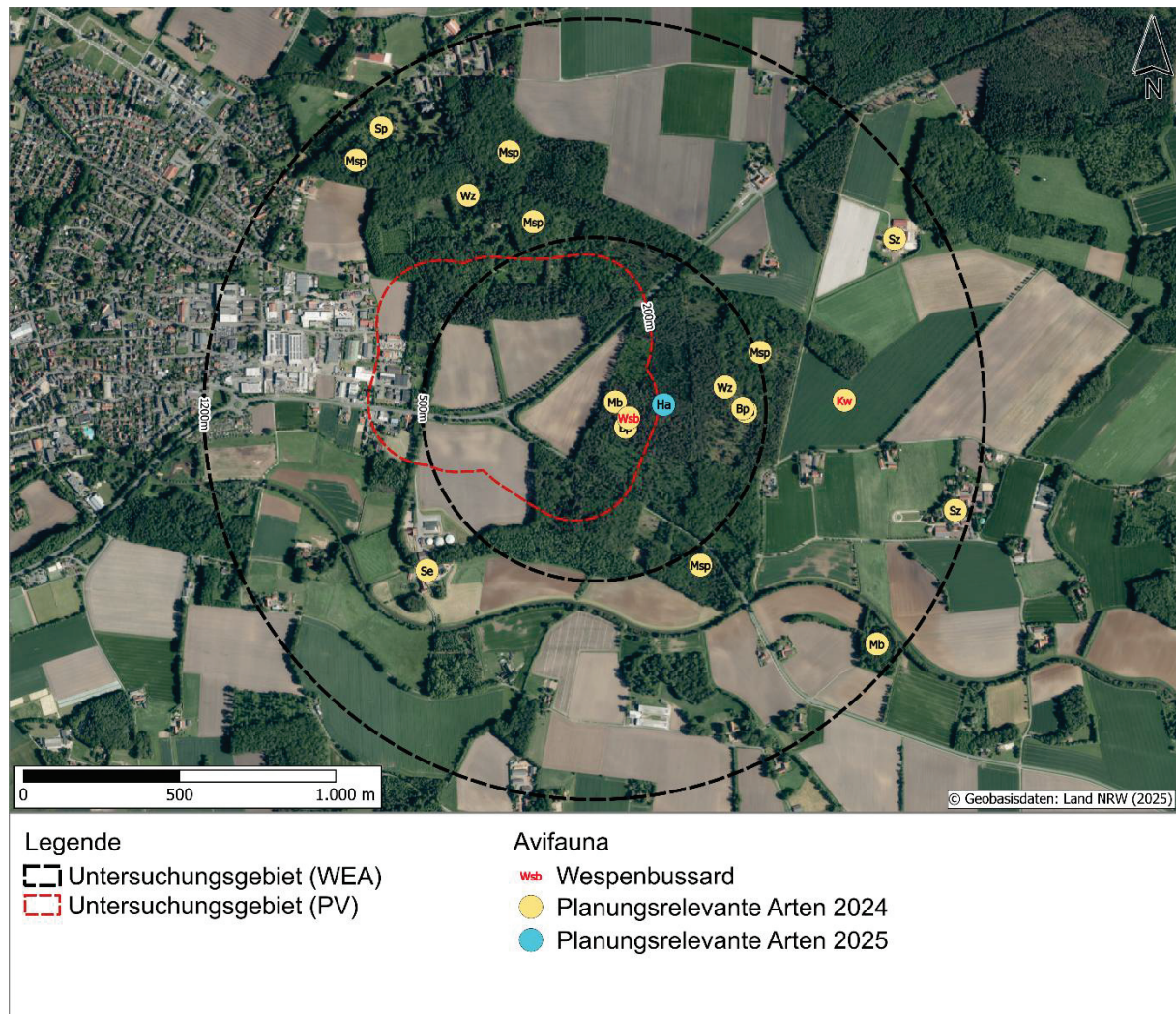


Abb. 5-2: Avifauna

5.3 FLÄCHE

Die Umweltbelange Fläche und Boden stehen in unmittelbarem Zusammenhang und zeigen wiederum mit den Umweltbelangen Wasser sowie Klima und Luft einen engen inhaltlichen Zusammenhang. Dabei sind bzgl. des Umweltbelangs Fläche insbesondere die Größe bzw. der Umfang in Bezug auf die Flächenausdehnung und die geplante bzw. absehbar entstehende Beanspruchung von Freiraum bei einem Planvorhabens relevant. In der weiteren Differenzierung sind für den Umweltbelang die bestehende und geplante Nutzungsintensität bzw. der bestehende und geplante Versiegelungsanteil innerhalb der Planfläche wichtige Kriterien, die wiederum das Zusammenwirken mit den Umweltbelangen Tiere, Pflanzen, Landschaft, Boden, Wasser, Klima und Luft bedingen. Vor diesem Hintergrund ist auch die räumliche Lage des Vorhabens einschließlich der bestehenden Ein- und Anbindung an bereits urban überprägte Bereiche, vorhandene Erschließungs- und Infrastrukturen sowie der Bezug zum Freiraum für den Umweltbelang Fläche relevant. Des Weiteren sind bzgl. der Planungen die allgemeinen Grundsätzen des § 1a BauGB zu beachten, die auf eine Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtungen und weitere Maßnahmen zur Innenentwicklung zielen, um neue Siedlungsansätze, zusätzliche Flächeninanspruchnahmen und die Beanspruchung bisher unversiegelter Böden so gering wie möglich zu halten.

Für den Umweltbelang Fläche wird an dieser Stelle keine qualitative Bewertung vorgenommen. Als Bewertungsmaßstab zur Beurteilung der möglichen erheblichen Auswirkungen auf den Umweltbelang Fläche ist der derzeitige Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche am Untersuchungsgebiet auf Grundlage der Luftbildauswertung zu ermitteln. Unter Siedlungs- und Verkehrsfläche fallen folgende Nutzungen, welche nicht zwangsläufig mit versiegelter Fläche gleichzusetzen sind:

- Gebäude- und Freiflächen,
- Betriebsflächen ohne Abbauand,
- Verkehrsfläche sowie
- Erholungsfläche und Friedhöfe.

Wie in Kapitel 235.2 beschrieben liegt keine Biotoptypenkartierung vor, so dass die Aussage zu der Fläche auf einer Luftbildauswertung und einer oberflächigen Begehung basiert. Nahezu die gesamte Fläche ist zurzeit als Acker in Nutzung, sodass keine Versiegelung vorliegt und es sich somit um eine unverbrauchte Fläche handelt. Einzig der schon bestehende Weg innerhalb des Waldes ist stark verdichtet.

5.4 BODEN

Böden stellen sowohl als land- und forstwirtschaftliche Standorte als auch in Bezug auf ihre Filterwirkung und die dadurch bestehende Funktion zur Bildung von sauberem Grundwasser eine wichtige Lebensgrundlage für den Menschen dar. Ferner beeinflussen Böden auch den Energie- und Stoffhaushalt der Atmosphäre. Zudem bilden sie als einer der im Zuge der Umweltprüfung zu betrachtenden abiotischen Bestandteile des Naturhaushalts – zu denen neben dem Boden auch Wasser, Klima und Luft gehören – die Grundlage für die Ausprägung der Artenzusammensetzung der verschiedenen Standorte. Dabei ergeben sich in Abhängigkeit von den jeweiligen Bodentypen bzw. ihren Bodeneigenschaften neben den allgemeinen Zielsetzungen zum Schutz von Böden z. T. auch spezielle Schutzwürdigkeiten, die im Rahmen von Planungen entsprechend zu berücksichtigen sind.

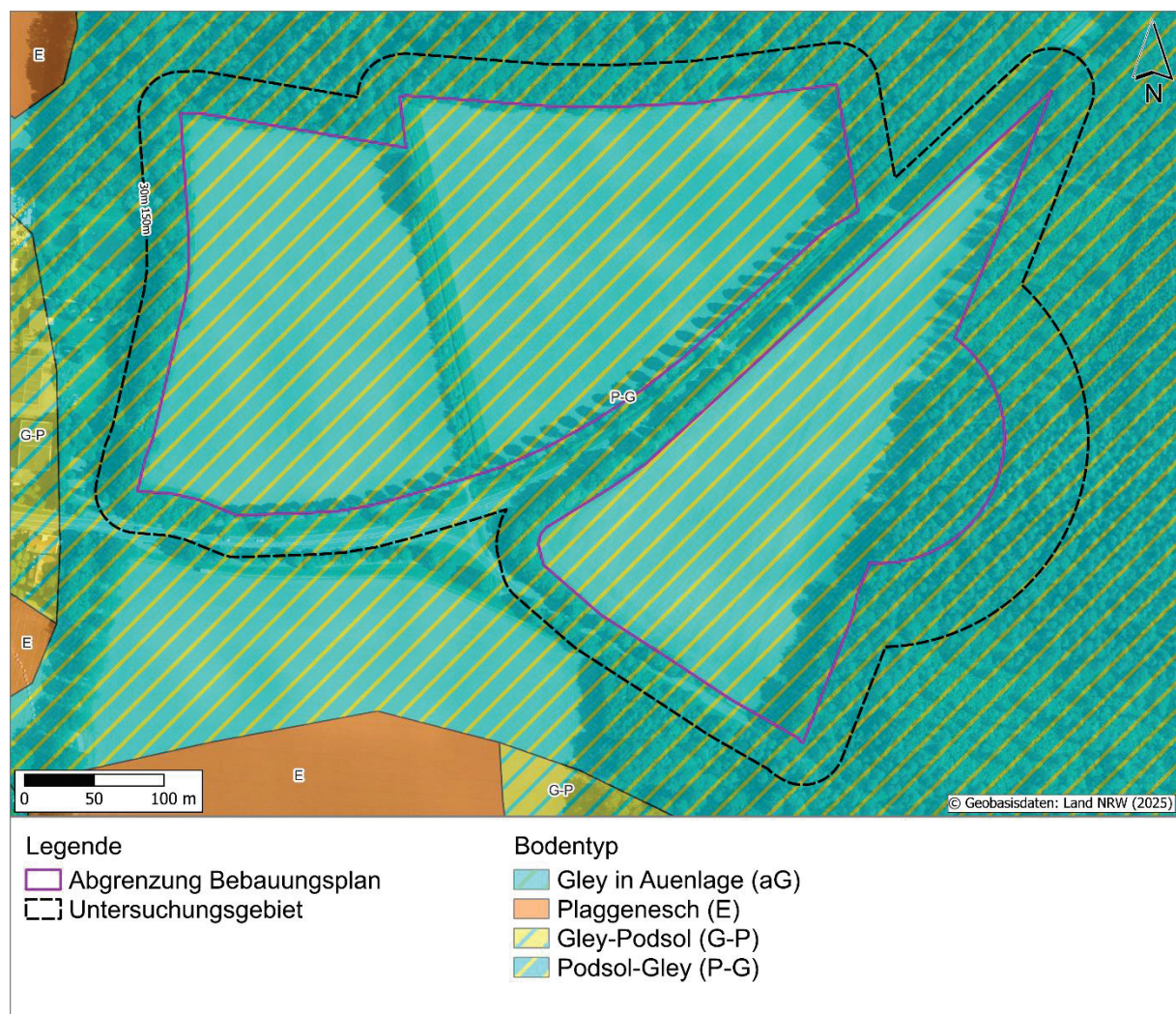


Abb. 5-3: Boden

Das Vorhaben liegt vollständig im Bereich mit Podsol-Gley (L3811_P-G851GW2). Bei dem hier vorliegenden Boden sind die Erosionsgefahr als mittel eingestuft und die Bodenkennzahl erreicht

nur die Bewertung gering, so dass der Boden nicht allzu ertragreich ist. Die Versickerungseigenschaft wird als grundnass beschrieben. Da der Grundwasserflurabstand weniger als 1 m beträgt, ist keine Versickerung möglich, da kein unterirdischer Stauraum verfügbar ist. Der Boden ist als nicht schutzwürdig bewertet worden.

5.5 WASSER

Wie auch der Boden stellt der Umweltbelang Wasser einen abiotischen Faktor für den Naturhaushalt dar. Wasser ist die Lebensgrundlage aller Organismen, Transportmedium für Nährstoffe, aber auch belebendes und gliederndes Landschaftselement. Im Zusammenhang mit den Umweltbelangen Fläche und Boden bildet es die Basis für die Grundwasserneubildung. Neben den ökologischen Funktionen für den Naturhaushalt bilden Grund- und Oberflächenwasser auch für den Menschen eine wesentliche Lebensgrundlage (z. B. zur Trinkwasserversorgung oder auf für die Freizeit- und Erholungsnutzung). Dabei spielen sowohl Oberflächengewässer, die neben den natürlichen Fließ- und Stillgewässern auch alle Gewässer künstlichen Ursprungs umfassen, einschließlich ihrer Ufer und Auen als Retentionsräume als auch das Grundwasser eine wichtige Rolle im Rahmen der Umweltprüfung.

Im Folgenden wird die vorhandene Umweltsituation zum Umweltbelang Wasser getrennt nach Grundwasser und Oberflächengewässer beschrieben.

GRUNDWASSER

Das Untersuchungsgebiet liegt im Bereich des Grundwasserkörpers (GWK) „Niederung der Obere Ems (Sassenberg/Versmold)“ (3_06) der zum hydrologischen Teileinzugsgebiet (TEZG) Obere Ems zählt. Es handelt sich dabei um einen Porengrundwasserleiter mit einer mäßigen bis mittleren Durchlässigkeit. Die Ergiebigkeit wird mit „ergiebig“ angegeben. Gemäß den Ergebnissen des aktuellen Monitoringzyklus werden der chemische Zustand mit „schlecht“ und der mengenmäßige Zustand mit „gut“ bewertet (MUNV NRW 2025). Das Grundwasser wird anstehend sein.

Die Schutzgebietszone III des Wasserschutzgebietes „Ostbevern (ID 391206)“ liegt rd. 500 m südwestlich der geplanten SO-PV 1. Die Schutzgebietszone I 820 m. (MUNV NRW 2025).

OBERFLÄCHENGEWÄSSER

Südlich, in einer Entfernung von ca. 480 m, liegt das berichtspflichtige Gewässer „Bever“ (ID 318). Der Gewässerverlauf ist im Untersuchungsgebiet überwiegend wenig begründet. Die Gewässerbreite beträgt rd. 10 m. Es ist ein berichtspflichtiges Gewässer und weist gemäß dem aktuellen Monitoringzyklus einen „nicht guten“ chemischen und einen „unbefriedigenden“ ökologischen Zustand auf. Ohne ubiquitäre Stoffe wird der chemische Zustand mit „gut“ angegeben. In die Bever entwässern aus Süden kommend der Schirler Bach (ID 31836) und ein namenloses Fließgewässer (ID 3183725). Westlich randlich der SO-PV 1 fließt von Nord nach Süd der Holtkampgraben welcher bei Ostbevern in die Bever mündet. Östlich der Fläche fließt ein weiteres

namensloses Gewässer (ID 318354) von Nord nach Süd in die Bever (MUNV NRW 2025). Durch die Fläche fließt ein kleiner unbenannter Graben.

Angrenzend an die Fläche sind mehrere, tiefe, straßenbegleitende Gräben vorhanden. Diese sind anthropogenen Ursprungs und besitzen eine Entwässerungsfunktion für die umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen. Der überwiegende Teil dieser Gräben fällt voraussichtlich temporär trocken und weist demnach eine unbeständige Wasserführung auf.

Im Untersuchungsgebiet liegen mehrere Stillgewässer. Dabei handelt es sich um kleine Teiche innerhalb des Waldgebietes nördlich der SO-PV 1 und ein Teich östlich der Fläche.

Südlich der Fläche liegt das Überschwemmungsgebiet Bever in einer Entfernung von ca. 210 m.

5.6 KLIMA UND LUFT

Die abiotischen Faktoren Klima und Luft korrespondieren mit den Belangen Boden und Wasser und bilden mit ihnen zusammen den abiotischen Bestandteil des Naturhaushaltes. Klima und Luft werden durch die Faktoren Lufttemperatur, Luftfeuchtigkeit, Wind, Niederschlag und Strahlung bestimmt. Hinsichtlich der Qualität von Klima und Luft ist zwischen der freien Landschaft und den Siedlungsräumen zu unterscheiden. Während in der freien Landschaft das Klima weitgehend durch natürliche Gegebenheiten bestimmt wird, bildet sich in Siedlungsräumen ein durch anthropogene Einflüsse geprägtes Klima aus. So kann es zu einer erhöhten thermischen Belastung im Sommer und erhöhten Luftschadstoffkonzentrationen kommen.

Die gesetzlichen und planungsrechtlichen Zielsetzungen zeigen, dass sowohl der Erhalt von bioklimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen als auch der Immissionsschutz wesentliche Aspekte zur Wahrung der Belange Klima und Luft darstellen.

Das Untersuchungsgebiet zählt zum ländlich geprägten Raum mit einer überwiegenden Nutzung aus Land- und Forstwirtschaft. Der Anteil an unversiegelten Flächen ist insgesamt hoch. Die Freiflächen stellen daher im Wesentlichen Freilandklimatope dar. Daneben bilden die größeren Gehölzflächen Waldklimatope. Die Streusiedlungen bilden Vorstadt- bzw. Stadtrandklimatope. Das Industriegebiet angrenzend an die Fläche ist ein Gewerbe-, Industrieklima (offen). Die kleinen Stillgewässer bilden Gewässerklimatepe (LANUK NRW 2025b).

Die Grünflächen im Untersuchungsgebiet besitzen in Form von Freiflächen wie Acker und Grünland eine mittlere und in Form von größeren Gehölzflächen eine hohe thermische Ausgleichsfunktion für die umliegenden Siedlungsbereiche. Den Streusiedlungen im Untersuchungsgebiet wird eine weniger günstige thermische Situation zugewiesen. Dem Industriegebiet wird eine günstige thermische Situation beschieden (LANUK NRW 2025b).

5.7 LANDSCHAFT

Die Landschaft bzw. das für diesen Belang ausschlaggebende Landschaftsbild wird im Wesentlichen durch das Relief, Biotop- und Vegetationsstrukturen sowie Besiedelung geprägt. Diese Teilfaktoren haben sich wiederum in Abhängigkeit von Geologie, Böden, Klima und historischer Entwicklung der Landschaft gebildet. Das Landschaftsbild lässt somit sowohl Rückschlüsse auf die naturräumlichen Gegebenheiten als auch auf die kulturellen und gesellschaftlichen Entwicklungen einer Region zu und bildet damit auch ein wichtiges Erkennungsmerkmal und identifikationsstiftendes Element für die Bevölkerung. Dabei sind grundsätzlich auch landwirtschaftliche Freiflächen als ein „Sachgut“ anzusehen.

Der geplante Anlagenstandort liegt gemäß den vom LANUK festgelegten Landschaftsräumen (LR) (LANUK NRW 2025a) innerhalb des Landschaftsraumes „Beverner Sandplatte“ (LR-IIIa-030). Das Untersuchungsgebiet, die 15-fache Anlagenhöhe der Maximalhöhe von 255 m für die Betrachtung des Landschaftsbildes reicht dabei bis in folgende Landschaftsräume:

- Breuskenheide“ (LR-IIIa-029)
- Bevertal (LR-IIIa-031)
- Beverner Waldgürtel (LR-IIIa-32)
- Füchtertorfer Venn- und Heidegürtel (LR-IIIa-033)

Des Weiteren liegt ein kleiner Teil innerhalb der Landschaftseinheit Ostmünsterland des Landkreises Osnabrück in Niedersachsen.

Die Einteilung des LANUK berücksichtigt über die naturräumlichen Haupteinheiten hinaus die aktuellen Nutzungsstrukturen, Infrastruktur, bauliche Nutzung sowie Forst- und Landwirtschaft. In einem Sachdokument zum jeweiligen Landschaftsraum werden die natürliche kulturelle Ausstattung und das Landschaftsbild sowie dessen bisherige Entwicklung beschrieben. Es wird ein Leitbild formuliert, das eine aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege anzustrebende, möglichst konfliktarme Weiterentwicklung des Landschaftsraumes beinhaltet.

Im Westen des Untersuchungsgebietes, liegt der Ausläufer des Landschaftsraumes „Breuskenheide“ (LR-IIIa-029). Namensgebend waren die ehemals ausgedehnten Heidegebiete, die durch Jahrhunderte lange anthropogene Übernutzung des Gebietes entstanden waren. Im Anschluss fand eine intensive Aufforstung statt, welche das Gebiet fast flächendeckend mit Wald bedeckte. Dieser Wald hat heutzutage nur noch einen Anteil von 8% an der Gesamtfläche und ist einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung gewichen, sodass das heutige Bild von strukturarmen und intensiv genutzten Ackerflächen dominiert wird.

Die „Beverner Sandplatte“ (LR-IIIa-030), nimmt große Teile der Sandplatten nördlich der Ems und Hessel ein. Das weitgehend ebene Gebiet ist flächendeckend mit Sanden bedeckt. Die nährstoffarmen Sandböden wurden durch die Plaggenwirtschaft aufgewertet, sodass das ursprüngliche Landschaftsbild mit einer reichen Struktur durch kleine Wälder und Grünland mit unterbrochenen Ackerlandschaft in den letzten 100 Jahren einer intensiveren Ackernutzung gewichen ist. Im

Untersuchungsgebiet liegt die Stadt Ostbevern, welche das Landschaftsbild an dieser Stelle prägt.

Der Landschaftsraum „Bevertal“ (LR-IIIa-031) ist ein von intensiver Ackernutzung geprägter Raum, welcher den Abschnitt der Bever im Kreis Warendorf bei Glandorf an der Grenze zu Niedersachsen über Füchtorf und Ostbevern bis zu ihrer Einmündung in die Ems umfasst. Ausläufer der Stadt Ostbevern prägen Teile des Landschaftsraums im Untersuchungsgebiets. Die Beveraue hebt sich innerhalb des Landschaftsraumes durch zahlreiche Altarme, Kleingewässer sowie Restbereiche mit Hecken, kleineren Wäldern und Feldgehölzen hervor.

Der „Beverner Waldgürtel“ (LR-IIIa-32) grenzt sich durch seinen hohen Waldanteil vom umliegenden Landschaftsraum „Beverner Sandplatte“ ab. Es ist ein ebenes Gebiet, welches sich in der ansonsten waldarmen Münsterländer Agrarlandschaft deutlich abhebt. Lichte Kiefernwälder wechseln sich mit kulturhistorisch und ökologisch interessanten Heideflächen und gut strukturierten Grünland-Ackerkomplexen ab. Das dünn besiedelte Gebiet dient ebenso wie das Umland der Naherholung

Im Nordosten, direkt an der Grenze zu Niedersachsen, grenzt der „Füchtorfer Venn- und Heidegürtel“ (LR-IIIa-033). Er zieht sich als langgestreckter und feuchter Niederungsbereich zwischen der Kattenvenne und Sassenberg. Er ist von den Niederterassensanden der Ems und durch Niedermoorböden sowie Gley unterschiedlicher Ausprägung gezeichnet. Die ehemalige weit ausge dehnte Moorfläche ist durch umfangreiche Kultivierungsmaßnahmen einer Heidefläche gewichen. Des Weiteren nimmt Wald eine Fläche von etwa 20 % des Raumes ein, welcher sehr dünn besiedelt ist und einen Freiflächenanteil von 97% hat (LANUK NRW 2025a).

Der Landkreis Osnabrück hat in seinem Landschaftsrahmenplan eine eigene Bewertung des Landschaftsbildes vorgenommen. Dabei wurde der Landkreis in Landschaftsbildeinheiten untergliedert, deren „Eigenart einer Landschaft“ nach einheitlichen Kriterien („Historische Kontinuität“, „Natürlichkeit“, „Vielfalt“) in einer vierstufigen Skala bewertet wurde. Insgesamt wurden 68 Landschaftsbildeinheiten innerhalb von neun Landschaftseinheiten abgegrenzt. Eine genaue Beschreibung der Methodik ist dem Landschaftsrahmenplan zu entnehmen (LANDKREIS OSNABRÜCK 2023).

Der Landkreis Osnabrück hat in seinem Landschaftsrahmenplan eine eigene Bewertung des Landschaftsbildes vorgenommen. Dabei wurde der Landkreis in Landschaftsbildeinheiten untergliedert, deren „Eigenart einer Landschaft“ nach einheitlichen Kriterien („Historische Kontinuität“, „Natürlichkeit“, „Vielfalt“) in einer vierstufigen Skala bewertet wurde. Insgesamt wurden 68 Landschaftsbildeinheiten innerhalb von neun Landschaftseinheiten abgegrenzt. Eine genaue Beschreibung der Methodik ist dem Landschaftsrahmenplan zu entnehmen (LANDKREIS OSNABRÜCK 2023). Auf eine Beschreibung der Landschaftsbildeinheit „Südlich Ödinger Bach“ wird auf Grund der Größe von nur ca. 2.400 m² verzichtet.

Die Landschaftsräume bilden weiterhin die Grundlage für die Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes. Es erfolgt eine Binnendifferenzierung dieser Räume entsprechend ihres Charakters, ihrer Physiognomie (u. a. Relief, Nutzungsorientierung) und ihres Strukturreichtums. Die dementsprechend abgegrenzten Landschaftsbildeinheiten (LBE) werden anschließend anhand der Kriterien Eigenart, Vielfalt und Schönheit flächendeckend bewertet und innerhalb der Fachbeiträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege einer von fünf Wertstufen (sehr gering bis sehr hoch) zugeordnet. Landschaftsbildeinheiten der Wertstufe „hoch“ wird eine besondere Bedeutung, Landschaftsbildeinheiten der Wertstufe „sehr hoch“ eine herausragende Bedeutung zugeschrieben (LANUK NRW 2025c).

In der folgenden Tabelle sind die Landschaftsbildeinheiten im Untersuchungsgebiet zusammenfassend aufgeführt. Die Abgrenzung der Landschaftsbildeinheiten ist in Abb. 5-4 dargestellt. Da sich die Landschaftsbildbewertung des Landes NRW und des Landkreis Osnabrücks in ihren Grundzügen nicht unterscheiden, wird die Bewertung des Landkreis Osnabrücks in die Bewertungsmatrix des Landes NRW übernommen.

Tab. 5-1: Auflistung der Landschaftsbildeinheiten mit Flächenanteilen im Untersuchungsgebiet

Bezeichnung	Wertstufe	Fläche in ha
LBE-IIIa-029-O	mittel	110
LBE-IIIa-030-O1	mittel	2.153
LBE-IIIa-030-O2	mittel	639
LBE-IIIa-031-F	mittel	352
LBE-IIIa-032-O	mittel	738
LBE-IIIa-033-A	mittel	45
LBE-IIIa-033-O	mittel	558
Südlich Ödinger Bach (9.4)	hoch	2
Summe		4.597

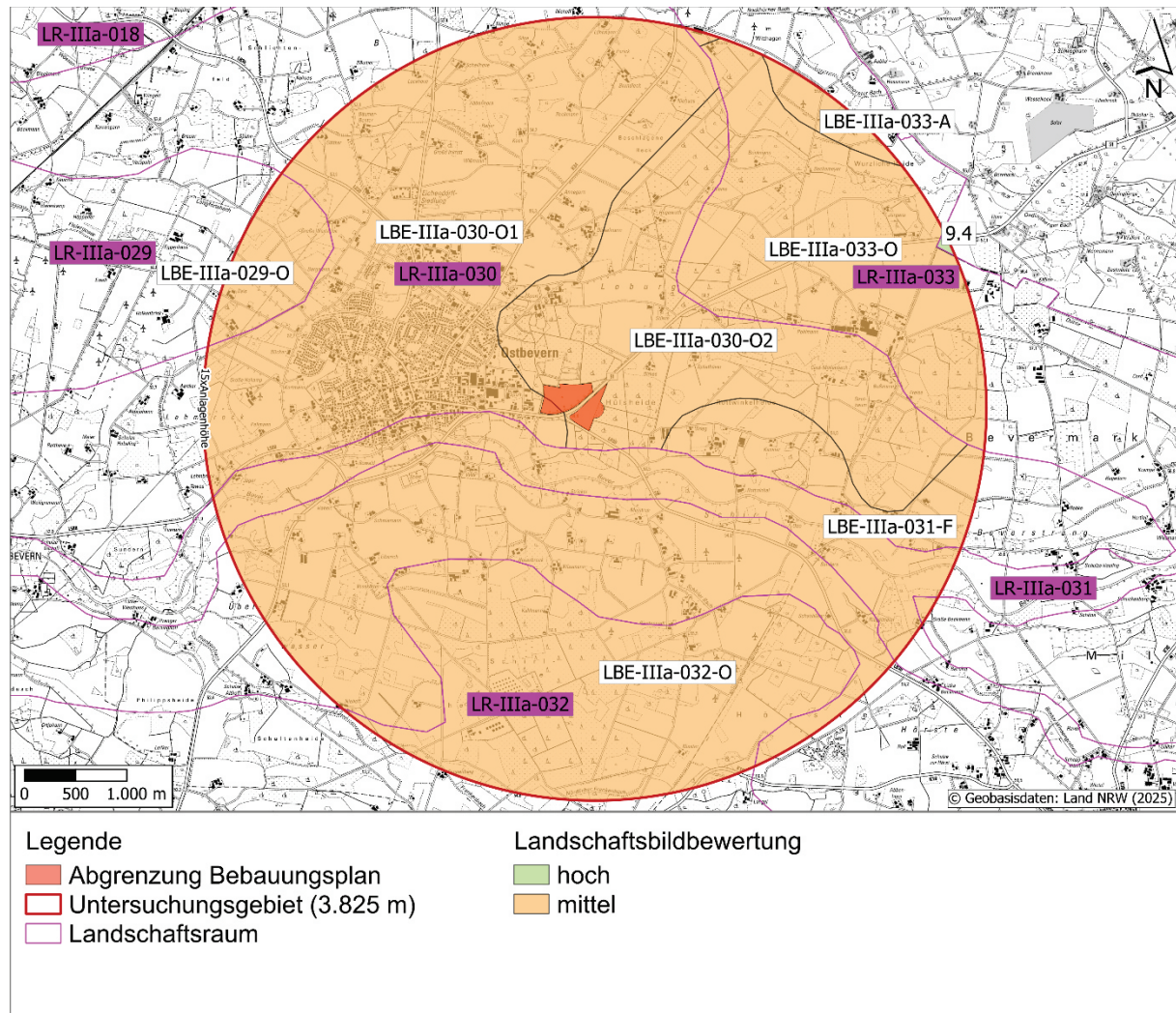


Abb. 5-4: Landschaftsräume und Landschaftsbildeinheiten

5.8 KULTUR UND SONSTIGE SACHGÜTER

Der Umweltbelang Kultur- und sonstige Sachgüter umfasst vornehmlich geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonderer charakteristischer Eigenart. Damit umfasst der Begriff sowohl den visuell bzw. historisch bedingten Landschaftsschutz im Sinne der Landespflege als auch die umweltspezifische Seite des Denkmalschutzes. Auch landwirtschaftliche Freiflächen sind in diesem Zusammenhang grundsätzlich als ein Sachgut anzusehen.

BEDEUTSAME KULTURLANDSCHAFTSBEREICHE

Als Kultur- und sonstige Sachgüter werden im Rahmen der Umweltprüfung solche Objekte angesehen, die auf einem der Umweltpfade angetroffen werden können, d. h. die mit der natürlichen Umwelt in einem so engen Zusammenhang stehen, dass eine Prüfung der Auswirkungen im Rahmen der Umweltprüfung sachlich gerechtfertigt ist. Von besonderer Bedeutung im Rahmen der

Umweltprüfung sind die „Kulturgüter“, die im Verständnis des Gesetzes (§ 9 ROG) eine Kategorie des (Ober-)Begriffs „Sachgüter“ darstellen. Unter Kulturgüter fallen nicht nur die gemäß § 2 DSchG ausgewiesenen Baudenkmäler, Denkmälbereiche, Bodendenkmäler und archäologischen Fundstellen, sondern auch Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente (im Sinne des ROG, BNatSchG bzw. LNatSchG NRW).

Die Kulturlandschaft ist das Ergebnis der Wechselwirkung zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Einflussnahme im Laufe der Geschichte. Dynamischer Wandel ist daher ein Wesensmerkmal der Kulturlandschaft. Dieser Begriff findet sowohl für den Typus als auch für einen regional abgrenzbaren Landschaftsausschnitt Verwendung. Die historische Kulturlandschaft ist ein Ausschnitt aus der aktuellen Kulturlandschaft, der durch historische, archäologische, kunsthistorische oder kulturhistorische Elemente und Strukturen geprägt wird. In der historischen Kulturlandschaft können Elemente, Strukturen und Bereiche aus unterschiedlichen zeitlichen Schichten und in Wechselwirkung miteinander vorkommen. Elemente und Strukturen einer Kulturlandschaft sind dann historisch, wenn sie in der heutigen Zeit aus wirtschaftlichen, sozialen, politischen oder ästhetischen Gründen nicht mehr in der vorgefundenen Weise entstehen, geschaffen würden oder fortgesetzt werden, sie also aus einer abgeschlossenen Geschichtsepoche stammen (VDL 2001).

Der Kulturlandschaftliche Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen (LVR & LWL 2009) gliedert die gesamte Landesfläche in insgesamt 32 verschiedene Kulturlandschaften.

Die Sonderbauflächen befinden sich in der Kulturlandschaft „Ostmünsterland“. Sie ist deutlich durch die geringere Fruchtbarkeit des Bodens aufgrund des hohen Sand-anteils zum Kernmünsterland abzugrenzen. Aufgrund dessen wurden Plaggenesche angelegt, welche ein bedeutendes archäologisches Archiv darstellen. Ansonsten wird diese Region durch Heckenlandschaften geprägt. Ebenso gibt es zahlreiche mittelalterliche Bauten.

Im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland (LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE 2012) werden Ausschnitte der Kulturlandschaft dargestellt, sofern sie eine besondere Verdichtung der historisch-kulturlandschaftlichen Substanz aufweisen. Im Vordergrund stehen dabei die regionalen Besonderheiten und Qualitäten. Die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sind in die drei Fachsichten Archäologie, Denkmalpflege und Landschaftskultur gegliedert (LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE 2012).

Innerhalb der Fläche liegt der Bereich zur Landschaftskultur „Raum südlich Ostbevern“ (K 6.13), welcher durch seinen in weiten Teilen bäuerlichen Kulturlandschaftscharakter wie zur Zeit der Preußischen Uraufnahme ein Zeugnis für jene Zeit darstellt.

HISTORISCH ÜBERLIEFERTE SICHTBEZIEHUNGEN

Historisch überlieferte Sichtbeziehungen sind Teil des Objekt-Raum-Bezuges der Denkmale und tragen zum Denkmalwert bei. Die überwiegende Anzahl der historisch überlieferten Sichtbeziehungen ist durch Pläne, Zeichnungen, Gemälde etc. belegt und im Abgleich mit den heutigen Sichtbeziehungen noch erhalten und ablesbar. Von besonderer Bedeutung und denkmal-

pflegerischem Interesse sind die historisch überlieferten Sichtbeziehungen, die als Kontinuum seit der Mitte des 19. Jahrhunderts nachgewiesen werden können (LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE 2012).

Relevant sind die Sichtbeziehungen in Bezug auf Kulturgüter mit Raumwirkung. Innerhalb des untersuchten Raums liegt eine potenzielle Sichtbeziehung auf die katholische Kirche St. Ambrosius und auf das Schloss Loburg vor.

KULTURGÜTER MIT RAUMWIRKUNG (BODENDENKMAL)

Bodendenkmäler sind bewegliche oder unbewegliche Denkmäler, die sich im Boden befinden oder befanden. Hierbei gelten Zeugnisse pflanzlichen und tierischen Lebens ebenso als Bodendenkmäler wie Veränderungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, die durch nicht mehr selbstständig erkennbare Bodendenkmäler hervorgerufen worden sind (LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE 2012).

Kulturlandschaftsprägende Bodendenkmäler sind gemäß der Ausweisung des LWL und den Bodendenkmalliste der Kommune Ostbevern im Eingriffsbereich nicht bekannt.

KULTURGÜTER MIT RAUMWIRKUNG (BAUDENKMAL)

Baudenkmäler sind Denkmäler, die aus baulichen Anlagen oder Teilen baulicher Anlagen bestehen (LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE 2012).

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind keine Baudenkmale bekannt. Im weiteren Umfeld sind einzelne Bildstöcke, Wegekreuze und einzelne Hofgebäude als Denkmale verzeichnet. Etwa 700 m nördlich der Teilfläche I liegt das denkmalgeschützte Schloss Loburg. Als weiteres im Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland genanntes Baudenkmal wird die Kirche St. Ambrosius, in einer Entfernung von ca. 1.500 m, zur Teilfläche I, genannt. In der Denkmalliste der Stadt Ostbevern wird des Weiteren das Haus Bevern, eine ehemalige Wasserburg im Stil der Renaissance genannt. Dieses liegt in einer Entfernung von etwa 1.400 m zur Teilfläche I.

Das Schloss Loburg ist des Weiteren ein Ort mit funktionaler Raumwirkung. Kulturlandschaftlich bedeutsame Stadt- und Ortskerne liegen nicht innerhalb der 15-fachen Anlagenhöhe.

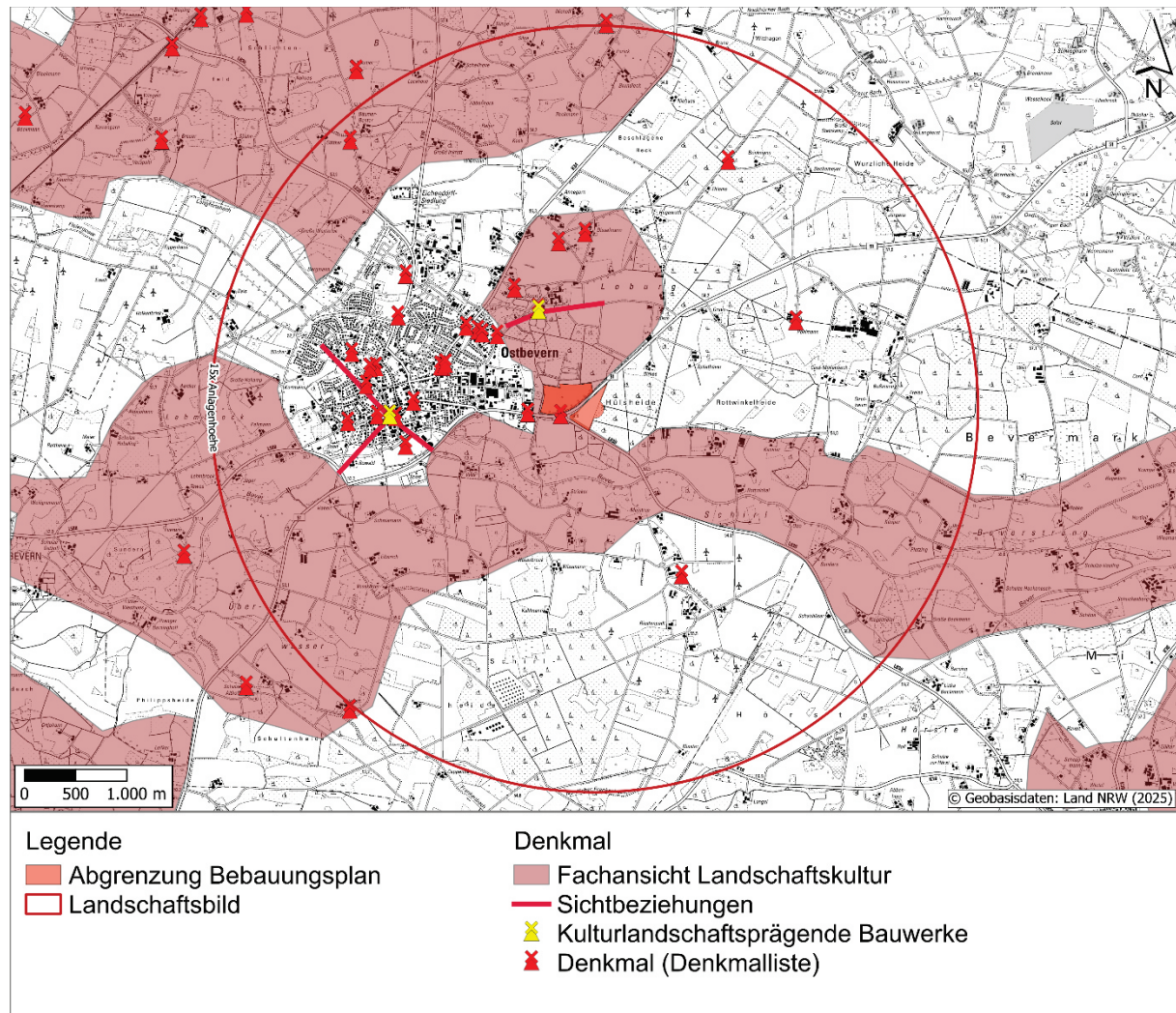


Abb. 5-5: Denkmal

5.9 WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN EINZELNEN UMWELTBELANGEN

Bei einer Gesamtbetrachtung der in den Kapiteln 5.1 bis 5.8 im Sinne der Buchstaben a bis d des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Belange wird deutlich, dass sie zusammen ein komplexes Wirkungsgefüge darstellen, in dem sich viele Funktionen gegenseitig ergänzen und aufeinander aufbauen. Insbesondere zwischen den Belangen Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima bestehen oftmals enge Wechselwirkungen mit zahlreichen Abhängigkeiten und Einflussfaktoren. Aufgabe des Umweltberichtes ist es nicht, sämtliche funktionalen und strukturellen Beziehungen aufzuzeigen. Es sollen vielmehr die Bereiche herausgestellt werden, in denen die vorhabenbezogenen Auswirkungen absehbar das gesamte Wirkungsgefüge beeinflussen und sich somit über die beschriebenen „Einzelbetrachtungen“ hinaus Auswirkungen verstärken können. Dies sind sogenannte Wechselwirkungskomplexe, die sofern sie im Hinblick auf die Planung erkennbar sind, nachstehend herausgestellt werden.

Hinweise auf besondere kumulative und / oder synergetische Auswirkungen auf der Vorhabenfläche, die durch das Planvorhaben bewirkt werden, sind derzeit nicht bekannt, sind aber im weiteren Verfahren bzw. im Fall von konkreten Planungen zum Bau von Windenergieanlagen in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu überprüfen.

6 VORAUSSICHTLICHER UNTERSUCHUNGSRAHMEN DER UMWELTPRÜFUNG

Der Rahmen für die in der Umweltprüfung zu prüfenden Auswirkungen und Umweltschutzbelange wird in § 2 Abs. 4 BauGB, in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und in § 1a BauGB vorgegeben.

Zur Erfassung der jeweils entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen für die nach dem BauGB zu betrachtenden Belange werden diese auf den Raum bezogen analysiert. Grundlage für die Aufarbeitung des derzeitigen Umweltzustands (Basissszenario) jedes einzelnen Belangs können sowohl die Auswertung verfügbarer Unterlagen als auch ggf. speziell für das Bauleitplanverfahren vorgenommene Erhebungen und Untersuchungen sein, so wie es bereits – sofern es zum derzeitigen Planungsstand bereits möglich ist – in den voranstehenden Kap. 4 und Kap. 5 erfolgt ist.

Die daraus abgeleiteten relevanten Inhalte werden im Weiteren mit verschiedenen allgemeinen Kriterien abgeglichen (siehe Tab. 6-1). Dabei werden die Bedeutungen der Belange sowie deren Empfindlichkeiten gegenüber dem Planvorhaben unter der Berücksichtigung bestehende Vorbelastungen beschrieben. Die anschließende Bewertung und Prognose über mögliche erhebliche Umweltauswirkungen für die einzelnen Belange bei einer Durchführung der Planung erfolgt soweit bzw. so differenziert, wie es für die jeweilige Planungsebene möglich und angemessen ist. Orientierungsgebend sind dabei die maßgeblichen gesetzlichen Vorgaben und planungsrechtlichen Zielsetzungen.

Tab. 6-1: Allgemeine Bewertungskriterien, Bestimmungsmerkmale und Bewertungsgrundlagen/Quellen für die in der Umweltprüfung zu berücksichtigenden Belange

Bewertungskriterien	Bestimmungsmerkmale	Allgemeine Grundlagen/Quellen
Mensch, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt		
■ Bedeutung/Empfindlichkeit von Wohn- und Wohnumfeldfunktionen ■ Bedeutung/Empfindlichkeit landschaftsbezogener Erholungsfunktionen ■ Empfindlichkeit der menschlichen Gesundheit	■ Nutzungsdarstellungen und -festsetzungen von Planwerken ■ Realnutzung und insbes. Wohnfunktionen ■ Erholungsrelevante Infrastrukturen ■ Siedlungsnähe, Erreichbarkeit ■ Landschaftsästhetischer Eigenwert ■ Unzerschnittene, verkehrsarme Räume ■ Lärmimmissionen, Grenz-/Orientierungswerte ■ Schadstoffimmissionen	■ Landes- und regionalplanerische Vorgaben ■ Bauleitpläne (Flächennutzungs- und Bebauungspläne, Satzungen) ■ Biotop- und Nutzungskartierung ■ Digitale Orthofotos ■ Regionale/Kommunale Wege-/Grün-/Naherholungskonzepte ■ Fachgutachten (Schall, Staub, Erschütterung, Verkehr etc.) ■ Umgebungslärmkarte ■ Übersichtskarte der Luftschadstoffbelastung in Deutschland
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		
■ Vorkommen sowie Bedeutung/Empfindlichkeit der Biotoptypen ■ Vorkommen planungsrelevanter Arten ■ Vorkommen sowie Bedeutung naturschutzrechtlicher Schutzgebiete und anderer wertvoller Bereiche	■ Schutzstatus und Regenerationsfähigkeit der Biotoptypen ■ Schutzstatus und Gefährdungsgrad vorkommender Arten sowie die Lebensraumausstattung des Gebietes ■ festgesetzte Schutzgebiete, Natura-2000-Gebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Alleen, gesetzlich geschützte Biotope, Biotopverbundflächen, Kompensationsflächen etc.	■ Biotop- und Nutzungskartierung ■ Hinweise aus Fachinformationssystemen ■ Regionale/Kommunale Kompensationskataster ■ Regionale/Kommunale Verbund-, Naturschutz-, Biotop-, Artenschutzkonzepte und Katastereinträge etc. ■ Fachgutachten (faunistische Erhebungen/Vegetationsaufnahmen etc.)

Bewertungskriterien	Bestimmungsmerkmale	Allgemeine Grundlagen/Quellen
Fläche		
■ Flächenausdehnung des Planvorhabens ■ Vorhandener Nutzungsgrad der Fläche/Verhältnis von versiegelter und unversiegelter Fläche ■ Planerische Vorgaben/Darstellungen sowie städtebauliche bzw. naturschutzfachliche Zielsetzung für die Flächen ■ Räumliche Lage zu vorhandenen Siedlungsflächen	■ Lage im Raum ■ Nutzungsdarstellungen und Festsetzungen von Planwerken ■ Vorhandene Flächenversiegelung sowie Biotop- und Nutzungsstrukturen ■ Neue Flächeninanspruchnahme natürlicher Böden ■ Wiedernutzbarmachung von Brachflächen ■ Flächenentsiegelungen ■ Flächen der Innenentwicklung	■ Landes- und regionalplanerische Vorgaben ■ Bauleitpläne (Flächennutzungs- und Bebauungspläne, Satzungen) ■ Biotop- und Nutzungskartierung ■ Digitale Orthofotos
Boden		
■ Örtliche Bodentypen ■ Empfindlichkeit gegenüber Erosion und Verdichtung ■ Natürlichkeitsgrad als Grad der Naturnähe der im Untersuchungsraum anstehenden Böden ■ Biotopentwicklungspotenzial entspricht der Bedeutung des Bodens als Standort für gefährdete Pflanzengesellschaften ■ Natürliche Ertragsfähigkeit entspricht der Bedeutung des Bodens für die landwirtschaftliche Nutzung ■ Archivfunktionen zur Darstellung von Böden mit besonderer naturgeschichtlicher oder kulturgeschichtlicher Bedeutung ■ Vorkommen von Altlasten oder Hinweise auf Kampfmittelbelastungen	■ Nutzungsintensität ■ Vorhandene Flächenversiegelung ■ Schutzwürdigkeit/Wahrscheinlichkeit der Naturnähe ■ Natur- und kulturgeschichtliche Bedeutung ■ Örtlicher Wasserhaushalt ■ Seltenheit des Bodentyps	■ Bodenkarten ■ Geologische Karten ■ Karte der schutzwürdigen Böden ■ Altlastenkataster ■ Bodenkundliche/Geologische Untersuchungen ■ Biotop- und Nutzungskartierung ■ Digitale Orthofotos ■ Kampfmitteldienst/offizielle Luftbilddauswertungen

Bewertungskriterien	Bestimmungsmerkmale	Allgemeine Grundlagen/Quellen
Wasser		
■ Bedeutung des Grundwassers zur Wassergewinnung ■ Bedeutung der Landflächen als Retentionsraum ■ Funktion des Grundwassers im Wasserhaushalt ■ Bedeutung von Fließ- und Stillgewässern für den Gesamttraum/natürlichen Wasserhaushalt ■ Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen	■ Trinkwasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete ■ Überschwemmungsgebiete ■ Oberflächengewässer ■ Grundwasserflurabstände ■ Bodenart der Deckschichten in grundwassergeprägten Bereichen ■ Altlasten	■ Informationssysteme zu Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten ■ Informationssysteme zu Oberflächen- und Grundwasserkörpern ■ Maßnahmenkonzepte im Sinne der WRRL / allg. Gewässerentwicklungskonzepte ■ Altlastenkataster ■ Bodenkarten ■ Geologische Karten ■ Karte der schutzwürdigen Böden ■ Hydrologische/Geohydrologische Fachgutachten ■ Bodenkundliche Untersuchungen ■ Wassermanagementkonzepte
Klima und Luft		
■ Kaltluft- und Frischluftentstehungsgebiete ■ Kaltluftabflussbereiche und Frischluftschneisen ■ Gebiete mit günstigen bioklimatischen Wirkungen (Ausgleichs- und Ergänzungsräume)	■ Biotop- und Nutzungsstrukturen ■ Lage im Raum ■ Topografie ■ Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete, die zum Abbau bioklimatischer und lufthygienischer Belastungen im Siedlungsbereich beitragen	■ Biotop- und Nutzungskartierung ■ Digitale Orthofotos ■ Klimatologische Fachgutachten/Informationssysteme ■ Lokale Klimakonzepte/Fachgutachten ■ Amtliche Wetter-/Klimadaten ■ Übersichtskarte der Luftschadstoffbelastung in Deutschland
Landschaft		
■ Bedeutung der Landschaftsbildeinheiten/landschaftsästhetischer Eigenwert ■ Empfindlichkeit gegenüber visuellen Beeinträchtigungen	■ Vielfalt, Eigenart, Naturnähe der Landschaftsbildeinheiten ■ Ästhetischer Eigenwert und vorhabenspezifische Auswirkungen ■ Besondere Landschaftsschutzgebiete ■ Vorbelastungen durch Störelemente	■ Biotop- und Nutzungskartierung ■ Digitale Orthofotos ■ Visualisierungen ■ Landschaftspläne ■ Landschaftsinformationssammlungen

Bewertungskriterien	Bestimmungsmerkmale	Allgemeine Grundlagen/Quellen
Kultur- und sonstige Sachgüter		
■ Bedeutung der Kulturgüter und sonstigen Sachgüter ■ Archäologische Besonderheiten ■ Bedeutende Kulturlandschaften	■ Archäologische Fundstellen ■ Spuren historischer Nutzungen ■ Bau- und Bodendenkmäler ■ Besondere Kulturlandschaften/Kulturlandschaftselemente ■ Landwirtschaftliche Kerngebiete/Vorbehaltsgebiete ■ Historische Waldstandorte	■ Denkmallisten ■ Kulturlandschaftliche Fachbeiträge ■ Bodenkundliche Untersuchungen ■ Historische Karten und Luftbilder ■ Landes- und regionalplanerische Vorgaben ■ Bauleitpläne (Flächennutzungs- und Bebauungspläne, Satzungen)

7 WEITERES VORGEHEN

Die methodische Vorgehensweise zur Abschätzung der durch die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 64 und der Änderung des Flächennutzungsplans zu erwartenden Umweltauswirkungen folgt dem Grundmuster der ökologischen Wirkungsanalyse. Diese wird mit Fortschreibung des vorliegenden Umweltberichts entsprechend ergänzt. Dabei erfolgt zum einen eine systematische Verknüpfung der Ausgangsdaten und ermittelten Wertigkeiten der zu betrachtenden Belange (Basissszenario) mit den von der Planung ausgehenden erkennbaren Wirkfaktoren. Bestehende Vorbelastungen werden dabei berücksichtigt. Zum anderen erfolgt zusätzlich eine Betrachtung der voraussichtlichen Entwicklung der Planflächen bei Nichtdurchführung der Planung sowie auch in Betracht kommender anderweitiger Planungsmöglichkeiten.

Die dabei erfolgende Darstellung der voraussichtlich wesentlichen Umweltwirkungen des Vorhabens schließt die Prognose der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen entsprechend den Anforderungen der gesetzlichen Eingriffsregelung ein, die sich aus dem BNatSchG und dem BauGB ableitet. In diesem Zusammenhang werden je nach Erfordernis geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die einzelnen Belange formuliert. Diese werden ebenengerecht als Hinweise und/oder verbindliche Festsetzungen in die Plankarte zum Entwurf der Bauleitpläne aufgenommen werden. Unter Einbezug dieser Maßnahmen und Festsetzungen wird dann im Weiteren – ebenfalls auf der Basis des Bauleitplanentwurfs – anhand eines anerkannten Bewertungssystems eine rechnerische Eingriffsbilanzierung vorgenommen. Dabei ggf. ermittelte Kompensationsbedarfe werden entsprechend beziffert und für diese geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgearbeitet. Ihre räumliche Lage, die erforderliche Flächengröße etc. werden ebenfalls im Rahmen des weiteren Planverfahren ergänzt und in die Gesamtplanung aufgenommen.

Des Weiteren wird zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auf der Basis der für den Raum vorliegenden bzw. erhobenen Daten und allgemeiner Informationen geprüft, ob das Planvorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten.

Ebenfalls werden die Ergebnisse anderer Fachgutachten und Untersuchungen (z. B. Schall- und Schattenwurf, Blendwirkungen, etc.) mit der Fortschreibung des Umweltberichts berücksichtigt und darauf aufbauend ggf. entsprechende Maßnahmen abgeleitet.

Herford, 11.11.2025



Michael Kasper
Geschäftsführung

8 QUELLENVERZEICHNIS

Nachstehend erfolgt gem. Nr. 3d der Anlage 1 zum BauGB eine Auflistung der Quellen (Referenzliste), die für die im vorliegenden Umweltbericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

- BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER (2025a)
Regionalplan Münsterland - Zeichnerische Festlegungen.
- BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER (2025b)
Regionalplan Münsterland - Textliche festlegungen.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2011)
Integriertes Klimaschutzkonzept der Gemeinde Ostbevern.
- GEMEINDE OSTBEVERN (1996)
Flächennutzungsplan.
- GEMEINDE OSTBEVERN (2022)
Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes der Gemeinde Ostbevern.
- KREIS WARENDORF (2011)
Landschaftsplan Ostbevern.
- KREIS WARENDORF (2023)
Photovoltaik-Freiflächenanlagen/Solarparks und Naturschutz im Kreis Gütersloh.
- LANDKREIS OSNABRÜCK (2023)
Landschaftsrahmenplan.
- LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE (2012)
Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland
Regierungsbezirk Münster. - Münster.
- LANUK NRW (2025a)
Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS) - Landschaftsinformationen. -
Website, abgerufen am 10. November 2025
[https://www.opengeodata.nrw.de/produkte/umwelt_klima/naturschutz/linfos/]. -
LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUK NRW).
- LANUK NRW (2025b)
Klimaatlas Nordrhein-Westfalen. - Website, abgerufen am 10. November 2025
[<https://www.klimaatlas.nrw.de/>]. - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA
NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUK).
- LANUK NRW (2025c)
Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege NRW - Landschaftsbild
NRW. - Website, abgerufen am 3. November 2025 [<https://www.fachbeitrag-naturschutz.nrw.de/fachbeitrag/de/fachinfo/landschaftsbild>]. - LANDESAMT FÜR
NATUR, UMWELT UND KLIMA NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUK NRW).
- LVR & LWL (2009)
Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen.
Hrsg.: LANDSCHAFTSVERBAND .

MUNV NRW (2025)

Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem (ELWAS-WEB). - Website, abgerufen am 3. November 2025 [<https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.xhtml>]. - MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNV NRW).

MUNV NRW & LANUV NRW (2024)

Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen". Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete (Fassung: 12.04.2024, 2. Änderung). - MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNV) & LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV).

THEUNERT, R. (2009)

Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. September 2009), Teil B: Wirbellose Tiere.. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28.

THEUNERT, R. (2010)

Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. Januar 2010), Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze.. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28.

VDL (2001)

Arbeitsblatt 16. Denkmalpflege und historische Kulturlandschaft. - VEREINIGUNG DER LANDESDENKMALPFLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND.

Planung einer WEA bei Ostbevern

Bestandserfassung der Artengruppe

Avifauna

Auftraggeber:

**Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92
32051 Herford**

Auftragnehmer:

**FAUNISTISCHE GUTACHTEN
Dipl.-Geogr. Michael Schwartze
Oststraße 36
48231 Warendorf**

Inhaltsverzeichnis

1. Vorhabensbeschreibung.....	1
2. Kurzbeschreibung und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes (UG)	1
3. Avifauna.....	2
3.1 Erfassungsmethodik	2
3.2 Festgestellte Arten.....	4
3.3 Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Avifauna	7
Literatur	8

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Übersicht über den Untersuchungsraum mit den rot umrandeten Grenzen im 500m Radius um die geplanten WEA-Standorte (rote Linie). Der schwarze Puffer umfasst den 1.200m Radius um die WEA (Quelle: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes © Geobasis NRW 2024).....	1
---	---

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Datierung der verschiedenen Durchgänge mit Angaben zum zeitlichen Ablauf und Wetterbedingungen. Bft Beaufort	3
Tab. 2: Auflistung der im Untersuchungsgebiet erfassten planungsrelevanten Vogelarten nach LANUV (2021) mit Angaben zu Gefährdung und Status.	4

Anhang

Tab. A: Gesamtartenliste der nachgewiesenen Vogelarten im Untersuchungsgebiet mit Angaben zu Gefährdung und Status.....	I-III
---	-------

Fotos 1-2.....	IV
----------------	----

Karte 1: Avifauna

Karte 2: Horstbäume

Bearbeitung

Dipl.-Geogr. Michael Schwartz, Warendorf

1. Vorhabensbeschreibung

Auf dem Gemeindegebiet von Ostbevern im Kreis Warendorf ist der Bau einer Windenergieanlage (WEA) geplant. Zur Vorbereitung der Planunterlagen wurde 2024 die Artengruppe der Avifauna durch das Büro FAUNISTISCHE GUTACHTEN Dipl.-Geograph Michael Schwartz aus Warendorf erfasst. Der Bericht stellt die Grundlage für die Konfliktanalyse und die artenschutzrechtliche Bewertung des Vorhabens dar.

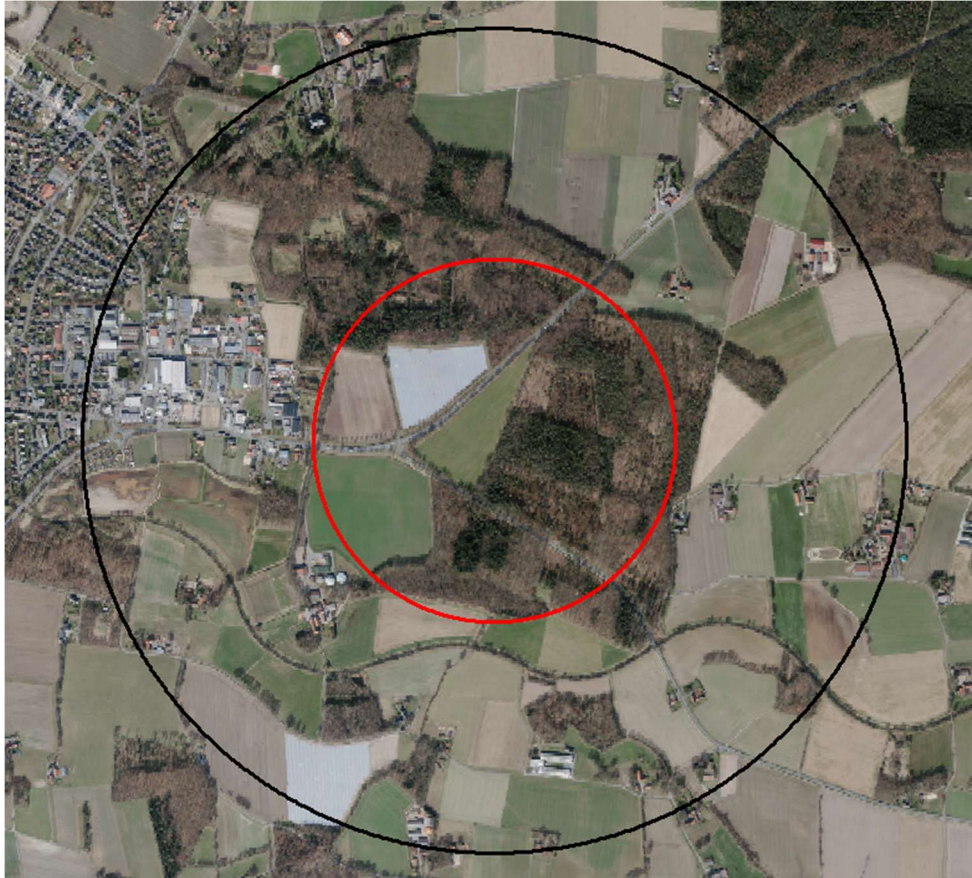


Abb. 1: Übersicht über den Untersuchungsraum mit den rot umrandeten Grenzen im 500 m Radius um den geplanten WEA-Standort (rote Linie). Der schwarze Puffer umfasst den 1.200 m Radius um die WEA (Quelle: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes © Geobasis NRW 2024).

2. Kurzbeschreibung und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes (UG)

Das Umfeld der geplanten Windenergieanlage (WEA) wurde in einem Abstand von 500 m (Kernzone mit 95 ha) und 1.200 m (490 ha) auf die Artengruppe der Avifauna untersucht. Das Untersuchungsgebiet befindet sich am östlichen Rand der Gemeinde Ostbevern im Kreis Warendorf. Der Landschaftsraum ist durch einen sehr hohen Waldbestand charakterisiert. Dieser besteht zu einem hohen Anteil aus Nadelgehölzen und lokal eingestreuten Laubgehölzen mit Stiel-Eiche und Buche. Insbesondere im Umfeld des Wasserschlosses Loburg im Norden befinden sich wasserführende Gräben sowie weitere Still- und Fließgewässer. Hier ist auch ein weitläufiges Parkgelände mit einzelnen sehr alten Bäumen sowie einer Rhododendronanlage vorhanden. Quer durch das Untersuchungsgebiet verläuft die B 51, die das Waldgebiet in einen nördlichen und südlichen Teil zerschneidet. Im südlichen Abschnitt des UG's verläuft die kanalisierte Bever. Die Offenlandflächen mit vereinzelt Feldgehölzen, kleineren Waldflächen und Hecken werden intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet. Hier sind auch einzelne Gehöfte sowie industrielle Viehställe zu finden. Im Westen des äußeren Rings grenzt ein Gewerbegebiet an.

3. Avifauna

3.1 Erfassungsmethodik

Zur Erfassung der Brutvögel wurde eine Grunderfassung tagsüber mit acht Durchgängen vom 27.03.2024 bis 22.07.2024 durchgeführt (s.a. Tab. 1). Für die Nachweise des Uhus und der übrigen Eulenarten erfolgten vom 17.01. bis 21.03. vier Durchgänge in der frühen Abenddämmerung mit Hilfe einer Klangattrappe zum Anlocken der jeweiligen Arten. Der letzte Termin wurde mit der Erfassung des Rebhuhns kombiniert (ebenfalls mit Klangattrappe). Die Begehungen am 03.06. diente auch zum Nachweis der Wachtel in den offenen Ackerbereichen.

Der Untersuchungsraum ist in Abb. 1 markiert. Dieser ist unterteilt in einen 500 m Radius um den geplanten Anlagenstandort (rotes Polygon) in dem alle festgestellten Arten qualitativ dokumentiert wurden. Die planungsrelevanten Arten nach LANUV (2024) wurden quantitativ erfasst und es erfolgte eine Unterscheidung in Brutvogel, Nahrungsgast und Durchzügler. Im gesamten 1.200 m Radius (schwarzes Polygon) wurde eine Horstkartierung durchgeführt und diese jeweils mindestens dreimal auf eine Besiedlung im Sommer mit Greifvögeln oder Eulen kontrolliert. Die Felduntersuchungen wurden in den frühen Morgenstunden terminiert, um die Gesänge/Rufe der zu dieser Tageszeit aktiven Arten zu dokumentieren (vgl. SÜDBECK et al. 2005, MULNV & FÖA 2021).

Die Erhebungen erfolgten flächendeckend innerhalb der Grenzen des Untersuchungsgebietes nach der Revierkartierungsmethode FISCHER et al. (2005). Verschiedene Verhaltensweisen, wie z.B. Beuteflüge und Rufaktivitäten, wurden im Gelände erfasst, um Brutstandorte von Nahrungsrevieren zu unterscheiden. Die Ergebnisse wurden in Tageskarten notiert und nach Abschluss der Untersuchungen ausgewertet.

Im Text wird die Abgrenzung des 1.200 m Radius als äußerer Ring und die des 500 m Radius als innerer Ring bezeichnet.

Tab. 1: Datierung der verschiedenen Durchgänge mit Angaben zum zeitlichen Ablauf und zu den Wetterbedingungen. Abkürzungen: Bft Beaufort

Nr.	Datum	Methode	Uhrzeit	Wetter
Horstkartierung				
1	30.01.	Suche nach Horsten	15.45 bis 17.30	7°-5°C, Bft 2-3, 8/8-6/8 Bewölkung
2	24.02.	Suche nach Horsten	10.00 bis 12.00	8-9°C, 2-3 Bft, 8/8 ab 12.00 Uhr Dauerregen
3	28.02.	Suche nach Horsten	09.30 bis 12.30	5°C, 0-1 Bft, 8/8 Bewölkung
4	29.02.	Suche nach Horsten	17.00 bis 18.00	6°C, 0-1 Bft, 5/8 Bewölkung
5	21.03.	Suche nach Horsten	18.30 bis 19.30	10°C, 0-1 Bft, 8/8 Bewölkung
separate Horstkontrollen				
1	03.05.	Horstkontrolle	19.30 bis 20.30	13°C, Bft 2-3, 8/8 Bewölkung
2	23.05.	Horstkontrolle	11.45 bis 13.00	20°C, Bft 0-1, 4/8 Bewölkung
3	07.06.	Horstkontrolle	11.00 bis 13.00	20°C, Bft 0-2, 3/8 Bewölkung
4	22.07.	Horstkontrolle	10.30 bis 12.30	19°C, Bft 0-1, 3/8 Bewölkung
Abendbegehungen				
1	17.01.	Uhu	17.15 bis 18.30	0° - -1°C, Bft 0, 8/8 Bewölkung
2	30.01.	Uhu	17.30 bis 20.30	7°-5°C, Bft 2-3, 8/8-6/8 Bewölkung
3	29.02.	Eulen	18.30 bis 21.45	9°-7°C, Bft 0- 1, 5/8 Bewölkung
4	21.03.	Eulen und Rebhuhn	18.30 bis 21.45	11°C, Bft 2- 3, 8/8 Bewölkung
5	03.06.	Eulen und Wachtel in der Abenddämmerung	21.45 bis 23.30	16°C-14°C, Bft 0-1, Bewölkung 8/8
Brutvögel tagsüber				
1	27.03.	Brutvögel	06.30 bis 10.45	10°-14°C, Bft 0-1, 6/8-4/8 Bewölkung
2	10.04.	Brutvögel	06.45 bis 11.00	8°-14°C, Bft 1-2, 6/8-8/8 Bewölkung
3	29.04.	Brutvögel	06.15 bis 11.00	8°-16°C, Bft 0-2, 1/8 Bewölkung
4	16.05.	Brutvögel	05.45 bis 11.30	15°-20°C, Bft 0-2, 3/8 -7/8 Bewölkung
5	23.05.	Brutvögel	08.00 bis 11.30	18°-20°C, Bft 1-3, 0-4/8 Bewölkung,
6	07.06.	Brutvögel	06.15 bis 11.00	12°-20°C, Bft 0-2, 0/8 – 3/8 Bewölkung
7	25.06.	Brutvögel	05.15 bis 11:15	15°C-24°, Bft 2-3, 0/8 Bewölkung
8	22.07.	Brutvögel	05.00 bis 10.30	16°-19°C, Bft 0-1, 3/8 Bewölkung

3.2 Festgestellte Arten

Insgesamt 53 verschiedene Vogelarten wurden bei den Erhebungen festgestellt (s.a. Tab. A im Anhang). Gemäß der Liste des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalens gelten davon zehn als planungsrelevant (s.a. Tab. 2, LANUV 2024). Die Horstbaumkartierung ergab insgesamt drei Horstbaumstandorte.

Tab. 2: Auflistung der im Untersuchungsgebiet erfassten planungsrelevanten Vogelarten nach LANUV (2024) mit Angaben zu Gefährdung und Status. Abkürzungen: Bv Brutvogel, Ng Nahrungsgast, Dz Durchzügler, RL NRW Rote Liste Nordrhein-Westfalen (SUDMANN et al. 2023), RL BRD Rote Liste Bundesrepublik Deutschland (RYSILAVY et al. 2020), * ungefährdet, 1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, V Vorwarnliste.

Nr.	Art	Status	Rote Liste NRW / Rote Liste BRD
1.	Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	Bv	3 / V
2.	Kornweihe <i>Circus cyaneus</i>	Dz	0 / 1
3.	Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	Bv	* / *
4.	Mittelspecht <i>Dendrocoptes medius</i>	Bv	* / *
5.	Schleiereule <i>Tyto alba</i>	Bv	* / *
6.	Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	Bv	* / *
7.	Sperber <i>Accipiter nisus</i>	Ng	* / *
8.	Steinkauz <i>Athene noctua</i>	Bv	3 / V
9.	Waldkauz <i>Strix aluco</i>	Bv	* / *
10.	Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	Bv	2 / V

Baumpieper – *Anthus trivialis*

Zwei getrennte Reviere des Baumpieper befanden sich auf wiederaufgeforsteten Kahlschlägen innerhalb des inneren Rings des großen Waldgebietes. Die Männchen wurden wiederholt singend auf Einzelbäumen oder Waldrändern erfasst. Er ist ein Brutvogel lichter Wälder, Windbruch- und Waldbrandflächen, Lichtungen, Brachen, sonniger Waldränder, Heide- und Hochmoorflächen. Zu den wichtigsten Gefährdungsursachen zählt die Abnahme von Waldlichtungen und offenen Waldbereichen sowie die Eutrophierung der Landschaft. Als ein Grund wird die naturnahe Bewirtschaftung der Forstwirtschaft genannt, die heute weitgehend auf Kahlschläge verzichtet. In den vergangenen Jahren hat er von dem großflächigen Absterben der Fichten und anderer Nadelhölzer als Folge der trockenen Sommer profitiert. In der aktuellen Roten Liste von NRW ist er wieder von stark gefährdet auf gefährdet zurückgestuft worden (SUDMANN et al. 2023). Mit 110.000 bis 220.000 Revieren ist er bundesweit in der Vorwarnliste eingestuft (RYSILAVY et al. 2020).

Kornweihe – *Circus cyaneus*

Eine durchziehende Kornweihe wurde am 30.01. erfasst. Es handelte sich um ein jagendes Männchen im Osten des Untersuchungsgebietes. Danach gelangen keine weiteren Sichtbeobachtungen mehr. Die Kornweihe ist in NRW ausgestorben, der letzte sichere Brutnachweis gelang 2010 am Haarstrang im Kreis Soest (GRÜNEBERG & SUDMANN et al. 2013). Auch während der Brutzeit kommt es insbesondere in mäusereichen Jahren immer wieder zu Beobachtungen adulter Individuen. Diese seltenen Brutzeitbeobachtungen beschränken sich auf den Truppenübungsplatz Senne sowie die offenen und großräumigen Agrarlandschaften der Paderborner Hochfläche sowie der Hellwegbörde. Mitte bis Ende August verlassen die Kornweihen das Brutgebiet und ziehen nach Südeuropa bzw. Nordafrika. In NRW tritt die Kornweihe regelmäßig als Durchzügler und Wintergast auf. Der bundesweite Bestand umfasst ca. 40-60 Brutpaare, die sich auf die Küstenlebensräume und die Ost- bzw. Westfriesischen Inseln beschränken. Die Art gilt bundesweit als vom Aussterben bedroht (RYSILAVY et al. 2020).

Mäusebussard – *Buteo buteo*

Vom Mäusebussard wurden insgesamt zwei verschiedene besetzte Horste gefunden. Davon befand sich einer in unmittelbarer Nähe der geplanten WEA am Waldrand. Der zweite Horst wurde am Rand des äußeren Rings an der Bever dokumentiert. Jagende Individuen wurden wiederholt in den Offenlandbereichen des Untersuchungsgebietes beobachtet. Der Mäusebussard bevorzugt offene, strukturreiche Landschaften mit kargen Böden und kurzer Vegetation. Seine Nahrung ist abwechslungsreich, wobei die Bedeutung der Feldmaus sehr groß ist (BAUER et al. 2005). Der Horst wird bevorzugt in Feldgehölzen, Randbereichen geschlossener Wälder, Baumgruppen, Hecken und sogar freistehenden Einzelbäumen angelegt. Die Jagdgebiete umfassen offene bis halboffene Landschaften, wo die Vögel meist von einem Ansitz aus, die Beute erspähen. Von hoher Bedeutung sind beweidete Grünländer auf denen die Beutetiere gut sichtbar sind. Intensiv genutzte Äcker mit hoch aufwachsenden Feldfrüchten wie Mais und Getreide sind nur nach der Ernte geeignete Jagdhabitats. Der Mäusebussard ist ein ungefährdeter und häufiger Brutvogel (SUDMANN et al. 2023, RYSILAVY et al. 2020). Landesweit wird der Bestand mit 9.000 bis 14.000 Paaren angegeben (GRÜNEBERG et al. 2023). Der Mäusebussard ist durch Forstarbeiten während der Brutzeit in Horstnähe, illegale Verfolgung, Mortalität im Straßenverkehr, durch Anflug an Windkraftanlagen und den zunehmenden Maisanbau beeinträchtigt.

Mittelspecht – *Dendrocoptes medius*

Fünf Reviere des Mittelspechtes verteilten sich großflächig auf das Waldgebiet. Davon befanden sich alle außerhalb des inneren Rings und zwar drei nördlich und zwei südlich der Bundesstraße 51. Typisch für den Mittelspecht ist eine ausgesprochen enge Habitatbindung. Er bevorzugt in Mitteleuropa die von der Stieleiche beherrschten Au- und Flusstalwaldgesellschaften, Eichen-Hainbuchen-Wälder sowie die eschen- und artenreichen Laubmischwälder (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1980). Im Gegensatz zu den meisten anderen Spechten stochert er beim Nahrungserwerb an borkenrissigen Stämmen und dicken Ästen nach verborgenen Insekten und Larven. Aufgrund dieser Technik des Nahrungserwerbs ist er auf alte Baumbestände mit einem Alter von 180 bis 240 Jahren angewiesen, weshalb er auch als Urwaldspecht bezeichnet wird. Geeignete Waldbereiche besitzen eine Größe von mindestens 30 ha. Die Mindestgröße einer für ein Brutpaar ausreichenden Waldparzelle beträgt 3,3 ha (ebd.). Der Mittelspecht besitzt unter den Waldvögeln Deutschlands eine besondere Stellung, da ca. 20 % des Weltbestandes hier leben. Zu den geeigneten Schutzmaßnahmen zählen z.B. der Schutz von Altholzbeständen und das Belassen von stehendem Totholz. Der bundesweite Brutbestand wurde in dem Zeitraum von 2005 bis 2009 auf 27.000 bis 48.000 Paare geschätzt (GEDEON et al. 2014). Davon leben in NRW ca. 5.000 bis 7.500 Paare (LANUV 2024). Der Mittelspecht gilt in NRW als auch bundesweit heute wieder als ungefährdet (SUDMANN et al. 2023, RYSILAVY et al. 2020).

Schleiereule – *Tyto alba*

Beide Revierpartner reagierten am 21.03. sehr aggressiv auf das Abspielen der Klangattrappe nahe der Bever im Südwesten des Untersuchungsgebietes (äußerer Ring). Sie brüteten hier vermutlich auf der angrenzenden Hofstelle. In Mitteleuropa sind nahezu alle Schleiereulen Gebäudebrüter (AEBISCHER 2008). Sie ist bevorzugt in abwechslungsreichen Kulturlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil anzutreffen. Auf den Wiesen und Weiden erbeutet sie Wühlmäuse, insbesondere die Feldmaus. In guten Mäusejahren brütet bis zur Hälfte der Paare ein zweites und in seltenen Fällen sogar ein drittes Mal. Von den Naturschutzverbänden werden oftmals Brutkästen in Scheunen und auf Dachböden installiert, was sich in erheblichem Maße auf Bruterfolg und Siedlungsdichte auswirkt. Verkehrskollisionen im Straßenverkehr zählen neben Grünlandverlust und Intensivierung in der Landwirtschaft zu den wesentlichen Gefährdungsursachen (RAMSDEN 2003). Der landesweite Bestand wird auf 2.700 bis 4.400 Paare geschätzt (GRÜNEBERG et al. 2023). Landes- und bundesweit zählt die Schleiereule zu den ungefährdeten Brutvogelarten (SUDMANN et al. 2023, RYSLAVY et al. 2020).

Schwarzspecht – *Dryocopus martius*

Der Schwarzspecht brütete in einer stehenden abgestorbenen Kiefer in einer Kahlschlagflur südlich der B 51 im inneren Ring. Die Art wurde hier bei nahezu jedem Durchgang beobachtet. Der Schwarzspecht ist eine auffallende und ruffreudige Spechtart, die anhand der weittragenden Sitz- und Flugrufe über große Distanzen wahrzunehmen ist. Für die Anlage der großen Schlaf- oder Nisthöhlen werden glattrindige Altholzbestände benötigt, die bis in die Höhe von 4-10 m astfrei sein sollten. Bevorzugt werden alte Buchen und seltener auch Nadelbäume. Seine Nahrung findet er auch in Kiefernwäldern (ZAHNER & WIMMER 2019). Schwarzspechte nutzen große Brutreviere und fliegen teilweise über erhebliche Distanzen, um Ressourcen wie z.B. Schlafhöhlen zu nutzen. Dabei sind Entfernungen bis zu 3 km zwischen Brutrevier und Schlafhöhle nachgewiesen (ebd.). Die größte europäische Spechtart ist in NRW mit 1.900 bis 2.700 Paaren weit verbreitet und gilt auch bundesweit mittlerweile wieder als ungefährdet (GRÜNEBERG & SUDMANN et al. 2013, SUDMANN et al. 2023, RYSLAVY et al. 2020).

Sperber – *Accipiter nisus*

Vom Sperber gelang lediglich die Flugbeobachtung eines nahrungssuchenden Vogels und zwar am 30.01. im Norden des äußeren Rings. Der Sperber benötigt eine Kombination von Waldflächen und Offenlandschaften. Seinen Horst legt er in Mitteleuropa bevorzugt in geschlossenen Nadelholzbeständen an. Als Überraschungsjäger nutzt er auf der Jagd die Deckung von Hecken, Baumgruppen oder auch von Gebäuden. Daher werden als Jagdgebiete busch- und gehölzreiche Landschaften mit einem ausreichend hohen Kleinvogelbestand bevorzugt (BAUER et al. 2005a). Als Nahrung dienen überwiegend Kleinvögel (> 90 %), daneben werden in geringen Mengen Kleinsäuger und Insekten erbeutet. Der Sperber ist v.a. nach dem Anwendungsverbot von DDT und anderen Pestiziden in den 1970er Jahren sowie der Einstellung der Bejagung wieder flächendeckend verbreitet und gilt deshalb landes- und bundesweit als ungefährdet (SUDMANN et al. 2023, RYSLAVY et al. 2020). Der Bestand in NRW wird derzeit auf ca. 2.500 bis 5.000 Brutpaare geschätzt (LANUV 2024).

Steinkauz – *Athene noctua*

Jeweils ein Revier des Steinkauzes befand sich am nordöstlichen sowie am östlichen Rand des äußeren Rings auf einer Hofstelle. Verkehrskollisionen zählen zu den wesentlichen Mortalitätsfaktoren der Eulen in Mitteleuropa (z.B. RAMSDEN 2003, eigene Erfahrungen). Aufgrund der Jagd entlang von Straßenrändern, genauso wie bei Überflügen sind die Eulen wegen der meist niedrigen Flughöhe stark gefährdet. Bundesweit wird der Bestand des Steinkauzes derzeit auf 8.000 bis 9.500 Brutpaare geschätzt mit einem hohen Anteil in NRW (GEDEON et al. 2014). Diese Zahlen dokumentieren die besondere Verantwortung des Landes

für die Erhaltung der Art. Die derzeit sehr hohe Siedlungsdichte ist nur z.T. auf reale Bestandszunahmen zurückzuführen. Zu berücksichtigen ist der gute Erfassungsstand, der auf der ehrenamtlichen Arbeit zahlreicher regionaler Eulenschutzgruppen beruht und sich in den letzten Jahren stetig verbessert hat. Hofnahes, beweidetes Grünland sowie Bruthöhlen in alten Kopfweiden und Obstbäumen sind als Lebensraum für den Steinkauz von besonderer Bedeutung (z.B. KÄMPFER-LAUENSTEIN & LEDERER 2006). Eine Nutzung als Weide garantiert die ganzjährige Erreichbarkeit der Nahrung. Der Bestand des Steinkauzes gilt mit 5.200 bis 5.700 Revieren landesweit als gefährdet, bundesweit wird er aufgrund erfolgreicher Naturschutzmaßnahmen nur noch in der Vorwarnliste geführt (SUDMANN et al. 2023, RYSLAVY et al. 2020).

Waldkauz - *Strix aluco*

Jeweils ein Revier des Waldkauzes befand sich südlich bzw. nördlich der B 51 in dem großen Waldgebiet. Die großen Wälder stellen sehr gut geeignete Bruthabitate für diese recht anspruchslose Art dar. Voraussetzung für eine Brut des Waldkauzes sind alte höhlenreiche Baumbestände, geeignete Gebäudenischen oder verlassene Greifvogelhorste. Die Jagd erfolgt überwiegend in der offenen Landschaft auf Grünlandflächen oder kurzrasigen Feld- bzw. Wegrainen. Gemieden werden dichte geschlossene Wälder und reine Fichtenforsten. Aus der offenen baumfreien Agrarlandschaft werden geringe Bestandsdichten gemeldet. Diese ungefährdete Eulenart besiedelt Nordrhein-Westfalen mit ca. 10.000 bis 15.000 Brutpaaren (SUDMANN et al. 2023, LANUV 2021).

Wespenbussard – *Pernis apivorus*

Der Wespenbussard besetzte einen Greifvogelhorst südlich der B 51 in geringer Entfernung zu der geplanten WEA. Der Horst befand sich in der Krone einer alten Kiefer (s. Fotos 1-2 im Anhang). Die erste Beobachtung gelang im Mai und letztmalig wurde das Weibchen am 22.07. auf dem Horst beobachtet. Der Wespenbussard zählt unter den Greifvögeln zu den ausgesprochenen Nahrungsspezialisten. Insbesondere bei der Ernährung der Jungvögel besitzen Wespen eine übergeordnete Bedeutung (GAMAUF 1999). In verschiedenen Publikationen wird die hohe Bedeutung des Waldes als Jagdhabitat hervorgehoben (z.B. ZIESEMER 1997, VAN MAANEN et al. 2011). Hier werden gut strukturierte Waldmischbestände auf eher feuchten Böden bevorzugt. Voraussetzung ist das Vorhandensein einer hohen Dichte staatenbildender Hymenopteren (insbes. Wespen). Amphibienreiche Gewässer wirken sich positiv aus, da Frösche insbesondere zu Beginn des Sommers eine höhere Bedeutung als Beutetier aufweisen. Wenn die Wespenbussarde im Mai aus den afrikanischen Winterquartieren in die Brutgebiete zurückkehren, sind die meisten Horste bereits von den anderen Greifvogelarten besetzt. Dies führt dazu, dass der Wespenbussard oftmals ein neues Nest bauen muss (Van Maanen et al. 2011, GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 1989). Der Wespenbussard ist innerhalb von NRW lückenhaft verbreitet (GRÜNEBERG et al. 2013). Verbreitungsschwerpunkte befinden sich im Kern- und Ostmünsterland. Zuverlässige Aussagen über die Bestandsentwicklung des Wespenbussards sind aufgrund der heimlichen Lebensweise und der späten Rückkehr aus den Brutgebieten nur schwer zu treffen. Der Landesbestand wurde zwischen 2005-2009 mit 300 bis 500 Paaren angegeben. Die Art wurde aufgrund der Bestandsabnahme bei der letzten Neufassung der landesweiten Roten Liste erstmals als stark gefährdet hochgestuft, bundesweit ist er in der Vorwarnliste aufgeführt (SUDMANN et al. 2023, RYSLAVY et al. 2020).

3.3 Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Avifauna

Das Untersuchungsgebiet weist mit zehn eine für die Struktur des Untersuchungsgebietes zu erwartende Zahl an Arten auf, die in Nordrhein-Westfalen allgemein als planungsrelevant eingestuft sind (nach LANUV 2024). Hervorzuheben ist hier der Nachweis eines brütenden Wespenbussards im Nahbereich der geplanten WEA. Dies ist für die Bewertung der Planung von besonderer Relevanz. Ebenfalls in unmittelbarer Nähe befand sich auch ein Horst des

Mäusebussards, der allerdings als häufig und weit verbreitet eingestuft ist. Charakteristisch sind auch die beiden Reviere des Waldkauzes in dem großen Waldgebiet. Ein Paar der Schleiereule und zwei des Steinkauzes besiedeln Hofanlagen in der landwirtschaftlich genutzten Offenlandschaft. Der landesweit stark gefährdete Steinkauz ist im zentralen Münsterland weit verbreitet. Als weitere charakteristische Waldarten wurden zwei Paare des Baumpiepers und fünf des Mittelspechts erfasst. Der Bestand des Mittelspechts hat sich in den vergangenen Jahren in Deutschland deutlich erholt und ist heute auch in kleineren Eichenbeständen wieder eine häufig anzutreffende Art.

Literatur

- AEBISCHER, A. (2008): Eulen und Käuze – auf den Spuren nächtlicher Jäger. Haupt-Verlag: 248 S.
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Bd. 1 Nonpasseriformes – NichtSingvögel, AULA-Verlag Wiebelsheim: 808 S.
- FISCHER, S., FLADE, M. & J. SCHWARZ (2005): Revierkartierung. In: SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2019): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell: 47-53
- GAMAUF, A. (1999): Der Wespenbussard (*Pernis apivorus*) ein Nahrungsspezialist? Der Einfluß sozialer Hymenopteren auf Habitatnutzung und Home Range-Größe. Egretta 42/1-2: 57-85
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. & K.M. BAUER (1980): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 9 Columbiformes – Piciformes, AULA-Verlag Wiesbaden: 1148 S.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. (1989): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 4 Falconiformes, AULA-Verlag Wiesbaden: 943 S.
- GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN sowie J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. Nwo & Lanuv (Hrsg.): LWL-Museum für Naturkunde Münster: 480 S.
- GRÜNEBERG, C., HERKENRATH, P. & M. JÖBGES, (2023): Aktuelle Bestandssituation der Brutvögel Nordrhein-Westfalens – Beitrag zur Datengrundlage für den nationalen Vogelschutzbericht 2019: Charadrius 57 (3-4): 131-163
- KÄMPFER-LAUENSTEIN, A. & W. LEDERER (2006): Naturhöhlen in Bäumen als Brutplatz und Tageseinstand für den Steinkauz *Athene noctua*. – Charadrius 42 (4): 201-207
- LANUV (2024): Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW - 2.2.2024: 7 S.
- MAANEN, W., VAN DIERMEN, J., VAN RIJN, S. & P. VAN GENEIJGEN (2011): Ecologie van de Wespandief *Pernis apivorus* op de Veluwe in 2008-2010, populatie, broedbiologie, habitatgebruik en voedsel. Natura 2000 rapport, Provincie Gelderland, Arnhem NL: 68 S. mit Anhang
- MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 615 17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier) online verfügbar

- RAMSDEN, D.J. (2003): Barn owls and major roads. Results and recommendations from a 15-years research project. Report for The Barn Owl Trust: 109 p
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHRER, J., SÜDBECK, P. & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112
- SUDMANN, S.R., SCHMITZ, M., GRÜNEBERG, C., HERKENRATH, P., JÖBGES, M.M., MIKA, T., NOTTMAYER, K. SCHIDELKO, K. SCHUBERT, W. & D. STIELS (2023): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung, Stand: Dezember 2021 NWO (Hrsg.): Charadrius 57 (3-4): 75-163
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell: 792 S.
- ZAHNER, V. & N. WIMMER (2019): Spechte und Co. – Sympathische Hüter heimischer Wälder. Aula-Verlag: 165 S.
- ZIESEMER, F. (1997): Raumnutzung und Verhalten von Wespenbussarden (*Pernis apivorus*) während der Jungenaufzucht und zu Beginn des Wegzuges – eine telemetrische Untersuchung.- In: Corax 17: 19-34.

Tabelle A: Gesamtartenliste der nachgewiesenen Vogelarten im Untersuchungsgebiet mit Angaben zu Gefährdung und Status. Abkürzungen: Bv Brutvogel, Ng Nahrungsgast, RL NRW Rote Liste Nordrhein-Westfalen (SUDMANN et al. 2023), RL BRD Rote Liste Bundesrepublik Deutschland (RYSLAVY et al. 2020), * ungefährdet, 1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, V Vorwarnliste.

Nr.	Art	Status	RL NRW / RL BRD	Anzahl
1.	Amsel <i>Turdus merula</i>	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
2.	Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
3.	Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	Bv	3 / V	2 Brutpaare
4.	Blaumeise <i>Cyanistes caeruleus</i>	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
5.	Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
6.	Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
7.	Distelfink <i>Carduelis carduelis</i>	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
8.	Dohle <i>Coloeus monedula</i>	Ng	* / *	nur qualitativ erfasst
9.	Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
10.	Fasan <i>Phasianus colchicus</i>	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
11.	Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>	Bv	V / *	nur qualitativ erfasst
12.	Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
13.	Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
14.	Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
15.	Graugans <i>Anser anser</i>	Ng	* / *	nur qualitativ erfasst
16.	Grünspecht <i>Picus viridis</i>	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
17.	Haubenmeise <i>Lophophanes cristatus</i>	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
18.	Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
19.	Hausperling <i>Passer domesticus</i>	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
20.	Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
21.	Hohltaube <i>Columba oenas</i>	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
22.	Kanadagans <i>Branta canadensis</i>	Ng	* / *	nur qualitativ erfasst
23.	Kernbeißer	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst

Nr.	Art	Status	RL NRW / RL BRD	Anzahl
	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>			
24.	Kleiber <i>Sitta europaea</i>	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
25.	Kohlmeise <i>Parus major</i>	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
26.	Kornweihe <i>Circus syaneus</i>	Dz	0 / 1	Einmalige Beobachtung im Winter
27.	Kolkrabe <i>Corvus corax</i>	Ng	* / *	nur qualitativ erfasst
28.	Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	Bv	* / *	5 Brutpaare
29.	Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	Ng	3 / 3	nur qualitativ erfasst
30.	Misteldrossel <i>Turdus viscivorus</i>	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
31.	Mittelspecht <i>Dendrocoptes medius</i>	Bv	* / *	1 Brutpaar
32.	Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
33.	Nilgans <i>Alopochen aegyptiaca</i>	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
34.	Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
35.	Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	Ng	3 / V	nur qualitativ erfasst
36.	Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
37.	Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
38.	Schleiereule <i>Tyto alba</i>	Bv	* / *	1 Brutpaar
39.	Steinkauz <i>Athene noctua</i>	Bv	* / *	3 Brutpaare
40.	Schwanzmeise <i>Aegithalos caudatus</i>	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
41.	Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	Bv	* / *	1 Brutpaar
42.	Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
43.	Sperber <i>Accipiter nisus</i>	Ng	* / *	1 Jagdbeobachtung
44.	Stockente <i>Anas platyrhynchos</i>	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
45.	Tannenmeise <i>Periparus ater</i>	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
46.	Trauerschnäpper <i>Ficedula hypoleuca</i>	Bv	* / 3	nur qualitativ erfasst
47.	Türkentaube <i>Streptopelia decaocto</i>	Bv	V / *	nur qualitativ erfasst

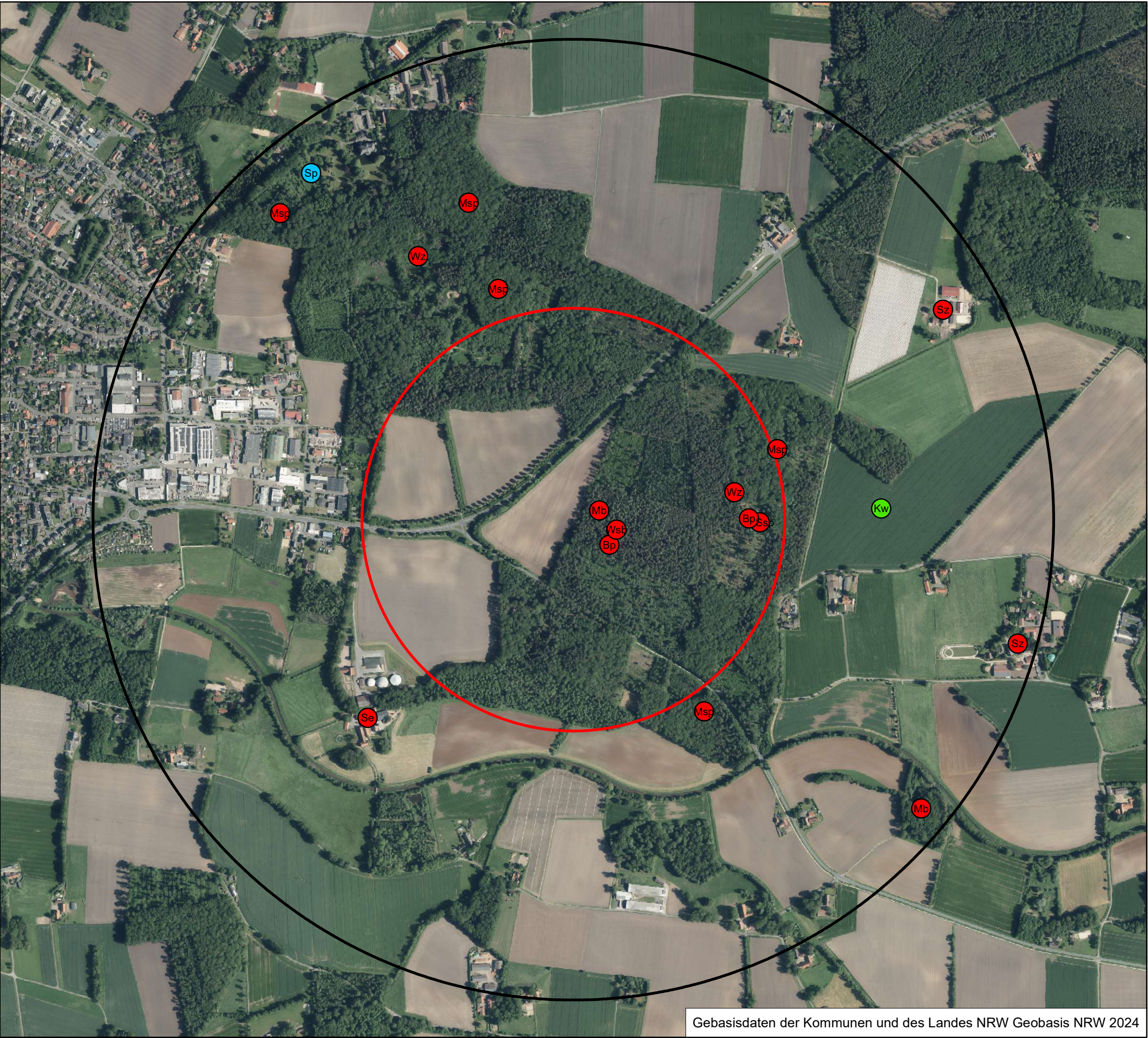
Nr.	Art	Status	RL NRW / RL BRD	Anzahl
48.	Waldkauz <i>Strix aluco</i>	Bv	* / *	2 Brutpaare
49.	Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	Bv	2 / V	1 Brutpaar
50.	Wiesenschafstelze <i>Motacilla flava</i>	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
51.	Wintergoldhähnchen <i>Regulus regulus</i>	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
52.	Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
53.	Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst



Foto 1: Auf dem Horst sitzender Wespenbussard nahe der geplanten WEA durch ein Spektiv fotografiert.



Foto 2: Typisch für den Wespenbussard ist eine stets frische Belaubung des Horstes bis zum Ausfliegen der Jungvögel.



Gebasisdaten der Kommunen und des Landes NRW Geobasis NRW 2024

Legende

- innerer Ring mit 500m Radius
- äußerer Ring mit 1.200m Radius

Status

- Brutvögel
- Nahrungsgast
- Durchzügler

Abkürzung Art

- Bp Baumpieper
- Kw Kornweihe
- Mb Mäusebussard
- Msp Mittelspecht
- Se Schleiereule
- Sp Sperber
- Ssp Schwarzspecht
- Sz Steinkauz
- Wsb Wespenbussard
- Wz Waldkauz

Planung zum Bau von WEA
bei Ostbevern
- Avifauna -

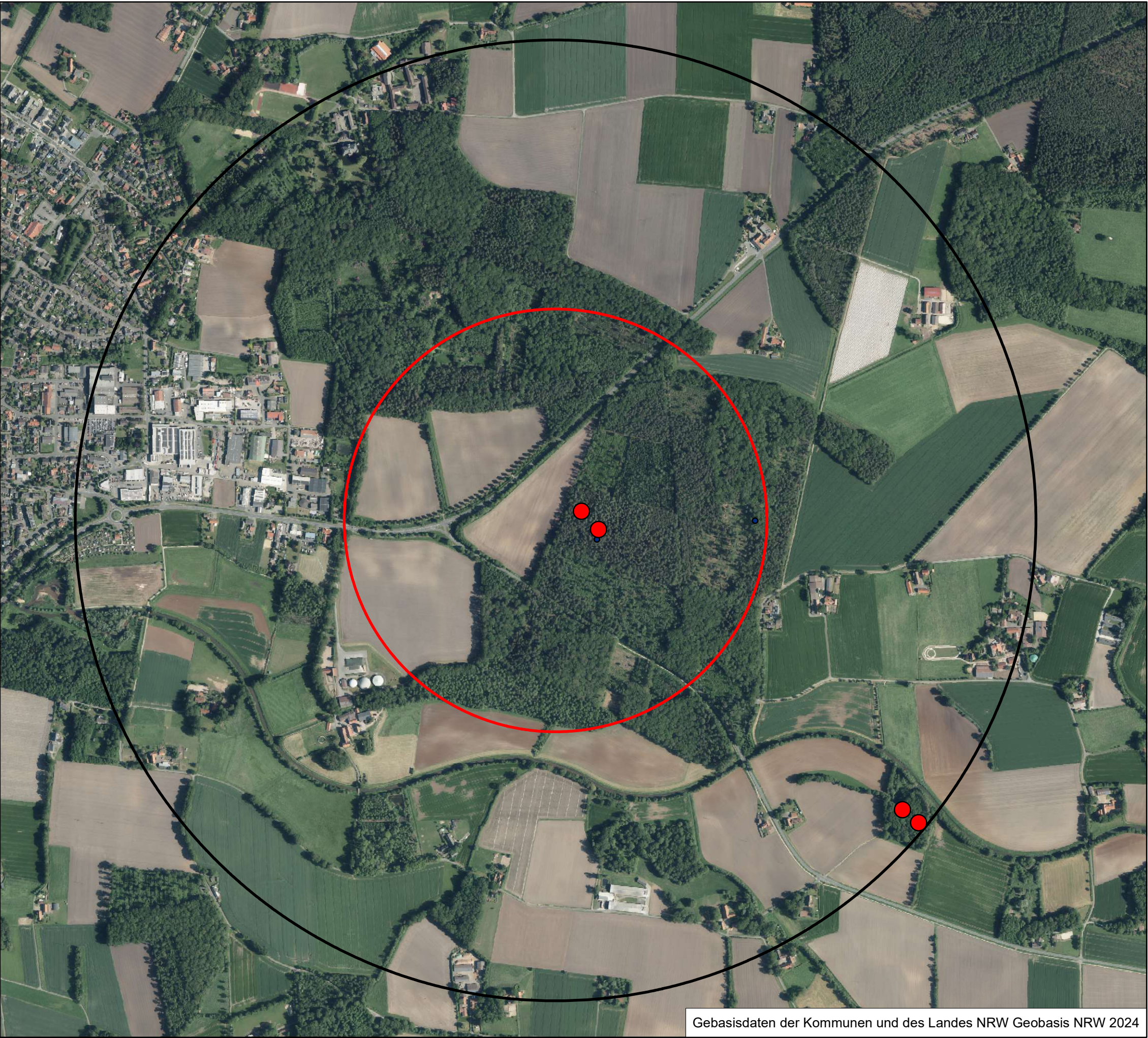
Auftraggeber Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92
32051 Herford

Karte 1: Avifauna

Maßstab:
1:10.000



FAUNISTISCHE GUTACHTEN
Dipl.-Geogr. Michael Schwartz
Oststraße 36
48231 Warendorf
mobil: 01734175205



Gebasisdaten der Kommunen und des Landes NRW Geobasis NRW 2024

Legende

-  innerer Ring mit 500m Radius
-  äußerer Ring mit 1.200m Radius
-  Horstbäume

Planung zum Bau von WEA
bei Ostbevern
- Avifauna -

Auftraggeber Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92
32051 Herford

Karte 2: Horstbäume Maßstab:
1:10.000



FAUNISTISCHE GUTACHTEN
Dipl.-Geogr. Michael Schwartz
Oststraße 36
48231 Warendorf
mobil: 01734175205

Planung einer WEA bei Ostbevern

Aktualisierung der Greifvögel 2025

Auftraggeber:

**Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92
32051 Herford**

Auftragnehmer:

**FAUNISTISCHE GUTACHTEN
Dipl.-Geogr. Michael Schwartze
Oststraße 36
48231 Warendorf**

Inhaltsverzeichnis

1. Vorhabensbeschreibung.....	3
2. Kurzbeschreibung und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes (UG)	3
3. Greifvögel	3
3.1 Erfassungsmethodik	3
3.2 Ergebnisse.....	4
3.3 Kurzbewertung	4
Literatur	4

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Übersicht über den Untersuchungsraum mit den rot umrandeten Grenzen im 500 m Radius um den geplanten WEA-Standort (rote Linie). Quelle: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes © Geobasis NRW 2024. 3

Anhang

Karte 1: Horste 2025

Bearbeitung

Dipl.-Geogr. Michael Schwartze, Warendorf

1. Vorhabensbeschreibung

Auf dem Gemeindegebiet von Ostbevern im Kreis Warendorf ist der Bau einer Windenergieanlage (WEA) geplant. Zur Vorbereitung der Planunterlagen wurde 2024 die Artengruppe der Avifauna durch das Büro FAUNISTISCHE GUTACHTEN Dipl.-Geograph Michael Schwartz aus Warendorf erfasst (SCHWARTZE 2024). Als windkraftsensible kritische Art wurde damals der Wespenbussard mit einem Brutplatz in unmittelbarer Nähe zum geplanten Anlagenstandort nachgewiesen. In diesem Jahr sollte nochmals eine Überprüfung aller Horste im 500m Radius durchgeführt werden.



Abb. 1: Übersicht über den Untersuchungsraum mit den rot umrandeten Grenzen im 500 m Radius um den geplanten WEA-Standort (rote Linie). Quelle: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes © Geobasis NRW 2024.

2. Kurzbeschreibung und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes (UG)

Das Umfeld der geplanten Windenergieanlage (WEA) wurde in einem Abstand von 500 m (Kernzone mit 95 ha) auf die Artengruppe der Greifvögel untersucht. Eine Beschreibung des Untersuchungsgebietes findet sich bei SCHWARTZE (2024).

3. Greifvögel

3.1 Erfassungsmethodik

Im Frühjahr erfolgte eine Erfassung der Horstbäume im Radius von 500 m um den geplanten WEA-Standort. Die dokumentierten Standorte wurden kartografisch aufgenommen und im Verlauf der Brutsaison dreimal kontrolliert und zwar am 22.05., 18.07. und 29.08.2025.

3.2 Ergebnisse

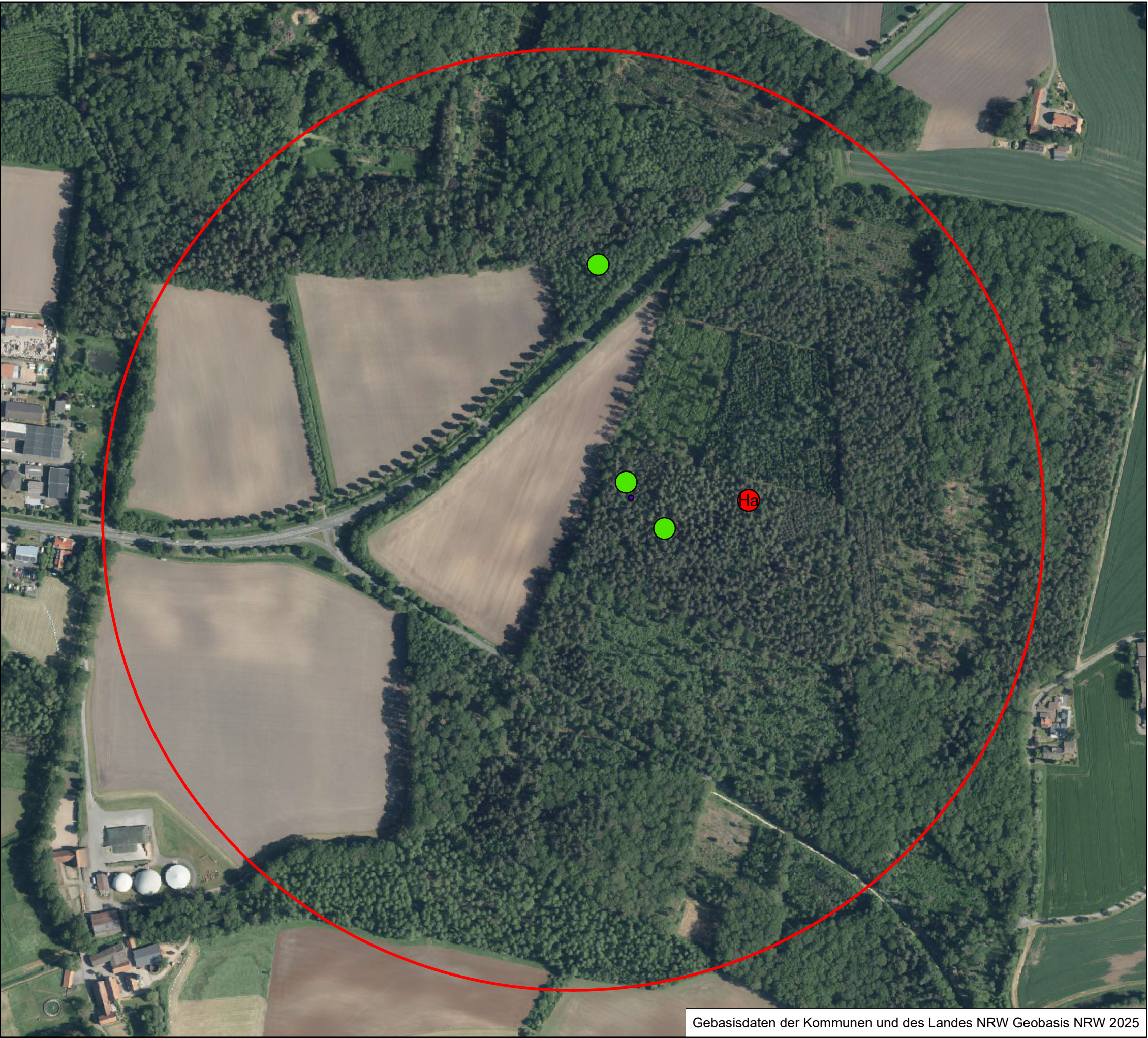
Der noch im Vorjahr genutzte Brutplatz des Wespenbussards war 2025 nicht besetzt (s.a. Karte 1 im Anhang). Auch in keinem der anderen dokumentierten Horste wurde eine Brut des Wespenbussards nachgewiesen. Dagegen brütete ein Habichtpaar erfolgreich in einem Fichtenbestand. Bei der Kontrolle am 18.07. riefen aus dem Umfeld mindestens zwei bereits flügge Jungvögel. Der Horst allerdings war zu diesem Zeitpunkt bereits aus dem Baum gefallen. Am Boden fanden sich die Reste sowie zahlreiche Knochen der Beutetiere.

3.3 Kurzbewertung

Der Habicht hat sich in diesem Jahr neu in dem Waldgebiet angesiedelt. Die Art ist unter den heimischen Greifvögeln ein Topprädator, der nicht selten andere Greifvögel – wie auch den Wespenbussard oder dessen Jungvögel – erbeutet. Wenn der Wespenbussard als Zugvogel erst im Mai im Brutgebiet erscheint, hat der Habicht seinen Horst längst besetzt und zu diesem Zeitpunkt in der Regel bereits Küken. Die Wahl des Horstes hängt beim Wespenbussard von verschiedenen Faktoren ab. Dazu zählen auch die Brutplätze potenzieller Prädatoren. Neben dem Uhu spielt der Habicht eine große Rolle. Dass die Horste in der Nähe des neuen Brutplatzes des Habichts in diesem Jahr nicht besetzt waren, ist deshalb vermutlich eine Folge der Ansiedlung durch den Habicht.

Literatur

SCHWARTZE, M. (2024): Planung einer WEA bei Ostbevern – Bestandserfassung der Artengruppe Avifauna. Gutachten im Auftrag der Fa. Kortemeier & Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH



Gebasisdaten der Kommunen und des Landes NRW Geobasis NRW 2025

Legende

Horstbäume 2025

Status

- besetzt
- unbesetzt

Art

Ha Habicht

Planung zum Bau von WEA
bei Ostbevern
- Horstkontrolle 2025 -

Auftraggeber Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92
32051 Herford

Karte 1: Horstbäume 2025 Maßstab:
1:4.492



FAUNISTISCHE GUTACHTEN
Dipl.-Geogr. Michael Schwartz
Oststraße 36
48231 Warendorf
mobil: 01734175205